

### 19. Jahrgang

**Herausgeber:** Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (0222) 405 45 46, Fax (0222) 406 11 56

**Medieninhaber (Verleger):** Josef Neuf Gesellschaft m. b. H., Druck und Verlag, 2301 Groß-Enzersdorf, Rosengasse 21, Telefon 02249/29 13-0, Fax 02249/29 13-25

**Schriftleiter:** Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG Wien

**Fachredakteur:** Leopold Wetzl

**Anzeigenannahme:** Telefon 02249/29 13-0

**Anzeigenkontakt:** Leopold Wetzl

**Hersteller:** Josef Neuf Gesellschaft m. b. H., Druck und Verlag, 2301 Groß-Enzersdorf, Rosengasse 21, Telefon 02249/29 13-0

**Jahresbezugspreis:** S 250,— Inland, 350,— Ausland  
**Einzelpreis:** S 70,—

**Erscheinungsweise:** viermal im Jahr

**Anzeigentarif:** Nr. 9, gültig ab 1. Jänner 1993

**Bankverbindungen:** Creditanstalt-Bankverein, Konto-Nr. 0942-42 435/00  
Bank Austria AG, Konto-Nr. 611 028 705

...

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

...

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

...

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

# Inhalt

<b>Dr. Ernst Markel</b> Unabhängigkeit der Rechtsprechung – Unabdingbares Prinzip auch im vereinten Europa .....	2
<b>o. Univ.-Prof. Bm. Arch. Dipl.-Ing. Dr. Horst Gamerith</b> Bauschäden und ihre Ursachen .....	8
<b>DDipl.-Ing. Michel H. Müller</b> Der Einfluß des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages (EVB) „neu“ bei der Bewertung von Mietobjekten nach dem Ertragswertverfahren .....	12
<b>Arch. Mag. Horst Holstein</b> Der Spion, der von der Wand fiel .....	15
<b>Dipl.-Ing. Norbert Glantschnigg</b> Schäden und Mängel an Putzen .....	17
<b>Dipl.-Ing. Dr. techn. Rudolf Schlauer</b> Darf er, oder darf er nicht? .....	21
<b>Ing. Erhard Machac</b> EURO 1, EURO 2, ÖKOPUNKTE, und was dann? Die unendliche Abgasgeschichte .....	22
<b>Ing. Roman Rost</b> Die Bedeutung des Sachverständigen bei der Auffindung unbefugten Besitzes von spaltbarem Kernmaterial .....	24
<b>Entscheidungen und Erkenntnisse</b> (bearbeitet von <b>Dr. Harald Krammer</b> ) .....	26
Voraussetzungen der Bestellung eines Zweit- oder Obergutachters (§ 362 Abs. 2 ZPO) – Privatgutachten .....	26
Ladung durch Sachverständige – Datenschutz (§ 1 Abs. 1 DatenschutzG) .....	27
Ermittlung der Mühewaltungsgebühr nach den Sätzen einer außergerichtlichen Gebührenordnung (§ 34 GebAG) .....	28
Gebührenbestimmungsverfahren (§§ 25, 39 GebAG, § 3 GEG) .....	29
Schreibgebühr (§ 31 Z 3 GebAG) – kein gesonderter Ersatz von Schreibkraftkosten und Büroregie .....	30
Entschädigung für Zeitversäumnis – Weg zur Post (§ 32 GebAG) .....	31
Dolmetschergebühren (§ 54 GebAG) – Entschädigung für Zeitversäumnis – Weg zur Post (§ 32 GebAG) .....	31
Aktenstudium (§ 36 GebAG) .....	32
HOB – neue Sätze (ab 14. 9. 1995) .....	33
Druckfehlerberichtigung .....	33
Neuer Vorstand des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten .....	34
Buchsachverständigentätigkeit .....	34
<b>Seminare</b> .....	35
Techn. Rat Ing. Josef Hudisek verstorben .....	38
<b>Literatur</b> .....	40

Dr. Ernst Markel  
Hofrat des OGH

# Unabhängigkeit der Rechtsprechung – Unabdingbares Prinzip auch im vereinten Europa

Ich freue mich über die Gelegenheit, wieder einmal vor einem Gremium der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen sprechen zu können und danke dafür. Wie vielleicht einige von Ihnen wissen, liegt mir seit langer Zeit die Zusammenarbeit zwischen den Sachverständigen und den Richtern ganz besonders am Herzen. Zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses gehört es nach meiner Ansicht auch, daß wechselweise immer wieder über Probleme nachgedacht wird, die zwar die eine der beiden betroffenen Gruppen besonders oder zumindest mehr betreffen, als die andere, bei denen aber doch nicht nur zufällige Berührungspunkte zwischen beiden bestehen.

Ein solcher Aspekt ist der Zentral- und Angelpunkt, die Basis und tragende Säule jeder Gerichtsbarkeit, nämlich die richterliche Unabhängigkeit. Der Titel meines Referates enthält daher auch nicht etwa eine Forderung, sondern ist bereits als Feststellung eines Umstandes gedacht, der zwar uns, die wir glücklicherweise seit nunmehr 50 Jahren eine ungebrochene Weiterentwicklung des demokratischen Rechtsstaates erleben dürfen, selbstverständlich scheint. Noch vor kurzer Zeit war eine wirklich unabhängige Rechtsprechung in unserer näheren und vor allem weiteren Nachbarschaft, gerade in Europa, aber durchaus keine Selbstverständlichkeit.

Um gerade vor Ihnen jede bloß einseitige Betrachtungsweise zu vermeiden, möchte ich mich im ersten Teil meiner Überlegungen auch der Position des Sachverständigen in zusammenwachsenden Rechts- und Wirtschaftsräumen widmen und erst danach grundsätzliche Überlegungen zur richterlichen Unabhängigkeit anstellen, die auch im vereinten Europa nichts an ihrer Gültigkeit verlieren können.

Die rasch fortschreitende gesellschaftliche Entwicklung, insbesondere der immer weiter gehende Trend nach Aufgabenteilung konfrontiert nicht nur die Gerichte auf allen Lebensgebieten mit zunehmender Spezialisierung. Die Akkumulation des Wissens führt dazu, daß auch auf eng umgrenzten Spezialgebieten das Fachwissen immer weniger überblickt werden kann. Es ist nahezu unmöglich geworden, die Entwicklung auch nur auf einem dieser Gebiete einigermaßen zu übersehen. Die Beurteilung von Sachverhalten, mit denen Sachverständige und Richter gleichermaßen konfrontiert werden, also die Feststellung und Umschreibung von realen natürlichen Abläufen, wird immer

schwieriger. Die Sprache der Dinge ist unverständlich geworden, immer häufiger muß man sich des Sachverständigen als Dolmetscher dieser Sprache bedienen.

Dazu kommt das verständliche Bemühen nach Objektivierung der Nachweise auf allen Lebensgebieten, nicht nur der Beweismittel im gerichtlichen Verfahren. Die moderne Psychologie beschäftigt sich zunehmend und immer eingehender mit den psychischen Vorgängen im Rahmen gerichtlicher Verfahren. Untersuchungsreihen über die Wahrnehmungs- und Wiedergabefähigkeit von Personen in ganz bestimmten Situationen, also ihre Qualität als Zeugen und Beweismittel, ihr Eindruck auf das Gericht, vor allem auch auf Laienrichter, haben dabei auftretende Fehler und ihre Ursachen aufgezeigt.

Dem Personalbeweis bringt man daher wohl berechtigtermaßen einiges Mißtrauen entgegen, ist doch die Rekonstruktion in der Vergangenheit abgelaufener natürlicher Vorgänge, also die Feststellung des Sachverhalts, erste Hauptaufgabe von Richter und Sachverständigen. Der Trend geht daher im Beweisverfahren von der Aussage über einen subjektiven Eindruck, der immer auch eine subjektive Wertung enthält, zu möglichst objektivierbaren Beschreibungs- und Entscheidungsgrundlagen. Obwohl natürlich auch der Sachverständige als personales Beweismittel angesehen werden muß, wird er aus diesen Gründen immer bedeutender.

Daraus ergibt sich bereits die sozusagen allgemein klassische Position des Sachverständigen nach dem gängigen Rechtsverständnis nahezu aller Rechtsordnungen der Welt. Er ist natürlich einerseits Beweismittel, eine von Gericht und Verfahrensparteien verschiedene Person, die aufgrund ihrer besonderen Sachkunde die richtige Auswertung festgestellter rechtserheblicher Tatsachen vorzunehmen hat und dabei bereits an der Feststellung dieser rechtserheblichen Tatsachen mitwirkt. Er kann und soll nicht dem Richter die Last der Wahrheitsfindung abnehmen, er hat jedoch, wird er im gerichtlichen Verfahren tätig, an die Seite des Richters zu treten und diesen bei der Wahrheitsfindung zu unterstützen. Er legt durch sein Fachwissen prozessual erhebliche Umstände dar und leistet so auch einen wesentlichen Beitrag bei der richterlichen Beweiswürdigung, also bei jenem inneren Meinungsbildungsprozeß, bei dem der Richter nach der Glaubwürdigkeit und inneren logischen Geschlossenheit von gegeneinander abgewogenen, immer wieder auch einander widersprechenden Beweisergebnissen zur Überzeugung gelangt, daß sich die realen Vorgänge, die er als Grundlage für die rechtliche Beurteilung des Falles benötigt, seinerzeit tatsächlich in einer bestimmten Weise in der Natur zugetragen haben.

Vortrag, gehalten anlässlich der 24. Mitgliederversammlung des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen am 12. Mai 1995. Die Vortragsform wurde beibehalten, der Beitrag enthält deswegen weder Anmerkungen noch Literaturhinweise. Zur grundsätzlichen Stellung der Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren siehe insbesondere die Ausführungen des Autors in „Der Sachverständige“ Heft 1/1985 Seite 8ff.

Der Sachverständige hilft, indem er jene tatsächlichen Umstände darlegt, die er selbst bei der Befundaufnahme erhoben hat, und daraus seine fachlichen Schlüsse zieht. Diese Doppelfunktion des Sachverständigen als Beweismittel einerseits, als Helfer des Richters andererseits fordert von ihm bei seiner Tätigkeit besondere Eigenschaften, die jenen entsprechen, die auch dem Richter abverlangt werden.

Zuoberst steht wohl die Unparteilichkeit als wesentliches Element der Sachverständigentätigkeit. Ebenso wie beim Richter darf sein Interesse nur auf die Erforschung der Wahrheit gerichtet sein. Gediegenes Fachwissen gepaart mit entsprechend großer Erfahrung ist erforderlich, um dieser Wahrheitsforschung nachkommen zu können. Bedingungslose Sachlichkeit garantiert, daß der Blick, wenn die eigene Person und das eigene Wissen in den Hintergrund treten, immer auf das für das Verfahren Wesentliche ausgerichtet bleiben. Diese Sachlichkeit gibt auch die nötige Ruhe zur angemessenen Abwehr manch unqualifizierter Angriffe auf den Sachverständigen durch Verfahrensbeteiligte. Gründlichkeit bei der Arbeit lassen Lücken weder im Befund noch im Gutachten auftreten. Sind solche unvermeidlich, darf nicht darüber hinweggetäuscht werden. Systematik der Arbeit soll einen folgerichtigen Gedankenablauf mit der Fähigkeit verbinden, Feststellungen und Schlüsse auch für den Laien eingängig zu erklären und erlauben die notwendige Nachvollziehbarkeit des Gutachtens. Nicht zuletzt muß vom Sachverständigen ebenso wie vom Richter absolute Unabhängigkeit gefordert werden. Es dürfen weder persönlich noch sachlich-wirtschaftlich gemeinsame Interessen mit anderen Verfahrensbeteiligten vorhanden sein.

Die an Sachverständige und Richter gestellten Anforderungen sind also sowohl was Fachwissen als auch ethische Haltung betrifft, einigermaßen hoch. Und damit sind wohl besondere Schwierigkeiten verbunden, wenn es gilt, unter den Bedingungen unserer sich stürmisch verändernden Zeit und Gesellschaft Positionen von so hohen Ansprüchen zu verteidigen. Auch an den Problemen der großen Integrationsentwicklungen darf dabei nicht vorbeigesehen werden. Der Zusammenschluß zu größeren Einheiten, welcher Art er auch immer sein mag, bringt es mit sich, daß verschiedenste Rechts- und Wirtschaftsordnungen miteinander vereinbar gemacht werden müssen. Dabei trifft die internationale Kommunikation etwa auf dem Gebiet der technischen oder biologischen Wissenschaften auf vergleichsweise geringere Schwierigkeiten. Physikalisch-technische Prinzipien und Grundgesetze, der Aufbau biologischer Organismen und diesbezügliche Abweichungen vom Normalzustand sind wohl überall auf der Erde dieselben.

Ganz anders verhält es sich auf dem Gebiet rechtlicher und wirtschaftlicher Systeme. Auf den ersten Blick gesehen mögen keine größeren Probleme erkennbar sein. Wir leben im wesentlichen alle in liberal-demokratischen Rechtsordnungen, unser Wirtschaften wird, betrachten wir nur die für uns wesentlichen Räume, von den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft beherrscht. Schon der zweite Blick zeigt uns aber die Größe der Unterschiede. Der Auf- und Ausbau dieser liberal-demokratischen Rechtsordnungen ist von Staat zu Staat verschieden. Die Wirtschaft fast jeder Landschaft hat sich in ihrer Funktionsweise völlig anders entwickelt, weil diese von den natürlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsfaktoren einfach so vorgegeben war. Jeder, der heute an der europäischen Integration teilnimmt,

muß dies zur Kenntnis nehmen. Damit ist unleugbar ein weiteres Phänomen verbunden: Durch Integration werden Systeme nicht einfacher sondern komplexer und komplizierter. Betrachten wir als Beispiel den Rechtsbereich föderaler Staaten demokratisch-westlicher Prägung. Im föderalen Bundesstaat wird über die Ordnung der einzelnen Länder unter Berücksichtigung all ihrer Gegebenheiten die Gesamtordnung des Bundes gestülpt. Bei der Integration zu noch größeren Räumen wird darüber eine dritte Ordnung gebreitet, die noch weit mehr an verschiedenen Gegebenheiten zu berücksichtigen hat, als die Regelung der nunmehr integrierten Bundesstaaten. Diese Ordnung dritten Grades muß zwangsläufig noch komplizierter sein, weil sie im Integrationsprozeß, bleiben wir nur in Europa, so verschiedene Rechtssysteme wie etwa jene der Bundesrepublik Deutschland und Großbritanniens zu berücksichtigen hat.

Dies bedeutet noch mehr Regelungen noch komplizierterer Art, weil sie vielem Verschiedenartigem genügen müssen. Integration ist also immer mit einer Fülle neuer zusätzlicher Reglementierungen verbunden, damit aber ebenso mit der Komplizierung aller Vorgänge, die dieser Reglementierung unterliegen. Ich darf sie nur daran erinnern, daß in den europäischen Gemeinschaften bisher weit über 5000 direkt anwendbaren Verordnungen, die nationales Recht verdrängen, und über 1200 Richtlinien, die die nationalen Gesetzgebungsorgane zu bestimmten Rechtssetzungsakten verhalten, erlassen worden sind, die die Rechtsvorschriften jedes Mitgliedsstaates weiter anreichern. Integration erfordert also ein Umdenken aller Beteiligten, die Abkehr vom Schönheitsideal des Einfachen und Leichten wohl nicht nur in der Phase des integrativen Aufbaus. Erst wenn wir gelernt haben, im neuen, ungewohnt großen Rahmen miteinander auszukommen, ist eine Rückführung auf das Einfache denkbar. Vor allem aber bedeutet Integration die Abkehr von bisher gültigen Souveränitätsvorstellungen der einzelnen Rechts- und Wirtschaftsräume, in jedem Fall die Aufgabe von Souveränität. Das heißt aber weiter nicht bloß Beachtung der Interessen aller an der Integration Teilnehmenden erst dann, wenn Reglementierungen für die gesamte Gemeinschaft vorgenommen werden, sondern vielfach bereits die Verpflichtung, solche Interessen auch in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten der Gemeinschaft zu beachten, ebenso wie sich in jedem Mitgliedstaat Landesgesetze nach der Bundesverfassung zu richten haben. Dies erfordert nicht nur Aufgabe von Souveränität durch den Gesetzgeber sondern ebensowohl Aufgabe von Souveränität im Rahmen der Rechtsdurchsetzung. Die internationalen Gemeinschaften schaffen Gerichtshöfe, die den innerstaatlichen Gerichten übergeordnet sind und nach Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges unter bestimmten Voraussetzungen neuerlich Rechtsmittelmöglichkeiten eröffnen. All dies erschwert die Rechtsanwendung und die Rechtsdurchsetzung, macht sie langwieriger und komplizierter. Die Position des Sachverständigen, der in diesem Spannungsfeld der Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung tätig ist, wird dadurch noch sensibler. Zu diesen durch die fortschreitende Integration bedingten Vorgängen tritt eine weitere Entwicklung, angesichts der die Frage nicht unberechtigt scheint, ob wir einen Verfall der Rechtskultur miterleben. Man erhält vermehrt das Gefühl, die Kunst der Gesetzgebung gehe verloren. Vor allem in den vom gesetzten Recht beherrschten Ländern, wo nach festgeschriebenen Rechts- und Gesetzesregeln entschieden und nicht nach Präzedenzfällen vorgegangen wird, sind die großen allge-

meinen Gesetzeswerke, etwa im Bereich der bürgerlichen Gesetzbücher, zwar mit Adaptionen aber doch im wesentlichen seit vielen Jahrzehnten, fallweise sogar seit Jahrhunderten unverändert in Geltung und genügen auch heutigen Ansprüchen. Dies gilt ebenso für die klassischen Verfahrensregeln des Straf- und Zivilprozesses. Neue gesetzliche Vorschriften, wie etwa auf dem Gebiet des Sozialrechts bedürfen aber nahezu ständiger Novellierung und Überarbeitung. Das ist bei weitem nicht nur ein sprachliches, sondern ein geistig-philosophisches und vor allem gesellschaftliches Problem.

Demokratie findet mit bloß vordergründiger Bestimmung von Handeln und Wollen der Gemeinschaft durch die Mehrheit nicht mehr das Auslangen. Ein strukturiertes Zusammenleben verlangt immer mehr nach Überwindung der schlichten Mehrheitsdemokratie. Heute sind vielfältige politische, kulturelle, soziale, ökonomische und weltanschauliche Gruppen bemüht, ihre Vorstellungen über das menschliche Zusammenleben in die Gemeinschaft einfließen und lassen. Möglichst wenige dürfen, ja im Idealfall überhaupt niemand soll von Willensbildung und Durchsetzung ausgeschlossen werden. Die im Staat wirksamen pluralistischen Kräfte werben im wesentlichen nebeneinander gleichberechtigt für ihre Vorstellungen. Dabei ist jedoch unausbleiblich, daß sie dadurch miteinander auch in grundsätzliche Konflikte geraten, die vor allem das Normbewußtsein und die Grundorientierung der Gesellschaft berühren. Immer stärker wird spürbar, daß die Willensbildung auch auf demokratisch-pluralistische Weise keineswegs als Ausfluß politischer Machtverteilung hingenommen wird. Kleine und kleinste Gruppen reklamieren lautstark die Berücksichtigung ihrer Forderungen, Vorstellungen und Interessen auf bestimmten gesellschaftlichen Teilgebieten bis hin zum Widerstand gegen demokratische Regelungsbemühungen. Der demokratische Rechtsstaat sieht sich in unserer pluralistischen Gesellschaft immer mehr damit konfrontiert, daß gesellschaftliche Minderheiten keineswegs mehr mit der objektiven und neutralen Rechtsanwendung zufrieden sind. Sie fordern immer wieder die Berücksichtigung von Interessen, die auch in der plural-demokratisch zustande gekommenen Rechtsordnung nicht berücksichtigt sind und dringen vehement auf die Anerkennung ihrer Forderungen.

Die rechtlichen Regelungen werden deswegen, weil viele, oft sogar widerstreitende Interessen berücksichtigt werden sollen, immer kasuistischer und wollen möglichst viele Einzelfälle möglichst abschließend regeln, weil allgemeine, grundsätzliche Ordnungsvorstellungen nicht mehr den vielen verschiedenartigen Einzelinteressen zu genügen scheinen. Die Gesetzblätter aller Länder werden von Jahr zu Jahr dicker und umfangreicher. Dies ist jedoch nur eine Facette des Problems. Auf seiner anderen Seite zeigt es die geradezu gegenteilige Entwicklung. Vor den gesellschaftlichen Problemen flieht der Gesetzgeber wiederum in Abwälzung seiner Verantwortung an die Rechtsprechung in eine Fülle von Generalklauseln und unbestimmten Gesetzesbegriffen, die der wertenden Ausfüllung durch den Richter bedürfen. Gerade dabei wird aber immer wieder heftige Kritik aller jener laut, die ihre Gruppeninteressen vernachlässigt sehen. Die Politik schließt sich dieser Kritik an. Sie gebraucht in unserer Zeit vermehrt das Wort vom Richterstaat und will damit ausdrücken, daß in immer mehr Lebensbereichen der Richterspruch den entscheidenden Ausschlag gibt. Dieses Wort fällt aber auf den Gesetzgeber selbst zurück. Wo ihm der Mut zu kla-

ren, übersichtlichen und einfachen Regelungen fehlt, wo er seine Verantwortung auf die Rechtsprechung abwälzt, bleibt letztlich nichts anderes mehr als das klärende Wort des Richters.

Ich meine damit sichtbar gemacht zu haben, wie sehr gerade das Rechtsleben als eine der die Gesellschaft stets im Innersten berührenden Voraussetzungen aller Gemeinschaften von den politischen, weil die Entwicklung der Rechtsordnung letztlich bestimmenden und gestaltenden Faktoren abhängig ist. In diesem Zusammenhang habe ich bereits vorher die Einbettung der Tätigkeit der Sachverständigen in dieses soziale Koordinatensystem erwähnt. Es erhebt sich damit die Frage, ob die von mir beschriebene, sozusagen klassische Position des Sachverständigen, mit den an ihn gestellten besonderen fachlichen und ethischen Ansprüchen angesichts der beschriebenen Veränderungen gehalten werden kann.

Ich wiederhole: Die Position des Sachverständigen ist umschrieben einerseits mit seiner Funktion als Beweismittel in den verschiedensten Verfahren. Als solches wird seine Stellung immer bedeutender und sein objektiver Wert für die zutreffende Entscheidung, berücksichtigt man die zunehmende und immer rascher ablaufende Spezialisierung aller Wissensgebiete, immer höher. Aber auch seine Position als Helfer des Gerichts wird immer verantwortungsvoller. Die Gerichte sehen sich mit Sachverhalten von wachsender Komplexität konfrontiert, denen eine in manchen Bereichen immer unklarer werdende rechtliche Regelung gegenübersteht. Es ist kaum abzuleugnen, daß aus diesen Gründen bereits ab und zu eine gewisse Hilfslosigkeit der Rechtsprechung bei Erfüllung ihrer ureigensten Aufgabe, der Schlichtung sozialer Konfliktsituationen, die in der menschlichen Kommunikation ihren Ursprung haben, beobachtet werden kann. Daß es dabei nur allzu nahe liegt, auf die einzige andere Person zu rekurrieren, die sich nicht nur aus Verpflichtung in Objektivität übt, sondern weil sie ebenso wie der Richter an einem bestimmten Verfahrensausgang überhaupt kein Interesse hat, nämlich an den Sachverständigen, hat wohl in unserer Zeit zum Schlagwort vom Sachverständigen als Richter im weißen Mantel geführt. Die Kritik, in manchen Fällen würden nicht die Richter, sondern die Sachverständigen entscheiden, ist unüberhörbar. Sie ist eine ernste Mahnung gleichermaßen an Sachverständige und Richter, in schwierigen Entscheidungssituationen unter allen Umständen den Weg des geringeren Widerstandes zu meiden. Beide, Richter und Sachverständige, sollten sich dieser ständigen Gefahr bewußt sein.

Der Standpunkt des Sachverständigen ist also kein leicht zu behauptender. Eingebunden in die vielfachen, ineinandergeschachtelten Regelungen unserer Rechtsordnungen trifft ihn die Verpflichtung, alle diesbezüglichen Eventualitäten zu berücksichtigen und die einschlägigen, den Gegenstand berührenden Vorschriften zu beachten, was auch heißt, über sie Bescheid zu wissen. Damit ist eine unübersehbare Steigerung der ihn treffenden Verantwortung verbunden. Er hat die volle Verantwortung für sein Sachverständigenurteil in der umfassendsten Bedeutung des Wortes zu tragen. Er muß einerseits bereit sein, die sittliche Bereitschaft aufzubringen, für sein Handeln und dessen Folgen einzustehen, dies auch im Bewußtsein, sich in der forensischen Bedeutung des Wortes rechtfertigen zu müssen, was an den immer wieder gegen Sachverständige

wegen ihrer Tätigkeit geführten gerichtlichen Verfahren sichtbar wird. Und vielleicht mit am schwersten wiegt die Verantwortung des Sachverständigen, auch hier in auffällender Parallelität zum Richter, vor der Person und dem Gewissen des Sachverständigen selbst. Aus meinen langen, vielfältigen und zum Teil auch freundschaftlichen Beziehungen zu erstrangigen Sachverständigen unseres Landes weiß ich, daß Erfahrungen und Handlungsweise des Sachverständigen viel häufiger das Ergebnis seiner ganz persönlichen und stets auch ethischen Auseinandersetzung mit den Folgen seiner Tätigkeit sind, als man gemeinhin bereit ist, dies anzunehmen.

Ich darf Sie daran erinnern, was ich eingangs über die an den Sachverständigen zu stellenden Anforderungen gesagt habe. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sind jene Begriffe, die seine Tätigkeit mit jener des Richters am innigsten verbindet.

Die richterliche Unabhängigkeit steht im Zentrum aller Überlegungen zu Aufgaben und Funktionsweisen der rechtsprechenden Gewalt, gleichgültig ob diese aus grundrechtlicher, staatsrechtlicher, verfassungsrechtlicher, verfahrensrechtlicher oder dienst- und standesrechtlicher Sicht angestellt werden. Wenn man versucht, den materiellen Inhalt dieses Begriffes zu erfassen, wird man sehr bald darauf stoßen, daß das Prinzip richterlicher Unabhängigkeit weit mehr als eine bloße Organisationsform eines Zweiges staatlicher Vollziehung ist.

Zunächst steht dieses Prinzip in engem Zusammenhang mit den Anforderungen der Gewaltenteilung oder -trennung. Autoritäre Staatsformen kennen nur jene Form des Einheitsstaates, in dem alle Macht, sei es nun in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht, in einer Hand liegt. Wir brauchen dazu auch auf unserem Kontinent nicht sehr weit in die Vergangenheit zu blicken, um dies zu demonstrieren. Wir alle haben daraus gelernt, daß, liegt alle Macht bei einer politischen Kraft, die Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit gleichermaßen beeinflußt und beherrscht, die Freiheit des einzelnen Bürgers auf ein Minimum reduziert werden kann. In der europäischen Geistesgeschichte ist das schon relativ früh erkannt worden.

John Locke in seinen „Two Treatises on Government“ und kurz darauf der berühmte Montesquieu im „Geist der Gesetze“ engagieren sich für den Schutz der Freiheit und Würde des Menschen als Bürger gegenüber und vor Mißbräuchen einer entarteten Staatsgewalt. Die politische Freiheit als Freiheit des Bürgers vom Staat erfordert dessen Einrichtung in einer Weise, daß keiner der Bürger den anderen oder gar die Staatsmacht selbst zu fürchten braucht.

Als Garant dafür wird das System der Gewaltenteilung und -trennung erdacht, das schon von Montesquieu völlig bewußt in bezug auf die gesetzgebende und ausführende Staatsgewalt als Teilung und nicht Trennung der Gewalten konzipiert wurde, ein im staatspolitischen Sinn gerade für seine Projektion auf die moderne Parteiendemokratie wesentlicher Unterschied. Die Teilung der Gewalten durch Zuordnung bestimmter Kompetenzen zur Ausübung der Staatsgewalt im eigentlichen Sinn und dazu korrelierend von Macht- und Durchsetzungsmitteln an verschiedene Kräfte des Staates ist durch die Beteiligung der gesellschaftlichen Kräfte an der Ausübung der Macht eine Form erwünschten Interessenausgleichs. Zwischen Legislative und Exekutive soll eine Wechselwirkung bestehen. Sie wirken nicht voneinander getrennt, sondern müssen durch Kompromisse

zum Wohl des Ganzen ihre Interessen fortwährend untereinander ausgleichen und die Kontrolle der jeweils anderen Staatsgewalt erdulden.

Die richterliche Gewalt ist aber schon bei Montesquieu ganz anders in die Beziehungen staatlicher Machtausübung eingeordnet. Wie erwähnt schreibt er bei der Scheidung von Legislative und Exekutive von Gewaltenteilung, bei der Judikative jedoch ausdrücklich davon, daß sie von den anderen Gewalten getrennt sein muß. Dies ist insbesondere im Lichte der Entwicklungen, die die Europäische Menschenrechtskonvention mit sich gebracht hat, als geradezu prophetische Voraussicht anzusehen. Die Konvention geht in der für die Gerichtsbarkeit wesentlichsten Regelungen des Art 6 Abs. 1 mit einer auf wenige Worte beschränkten, aber umfassenden Regelung über Kompetenzen, Verfassung, Organisation und Verfahren der Gerichte insbesondere unter Berücksichtigung der vom EuGHMR dazu entwickelten Judikatur unverkennbar von einer strikten Trennung der dritten Staatsgewalt von den beiden anderen aus. Das dort zur Entscheidung von zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen sowie über strafrechtliche Anklagen geforderte unabhängige Gericht hat unabhängig von Verwaltung und Gesetzgebung zu sein. Diese Unabhängigkeit muß sich nicht nur in der Arbeitsweise, sondern vor allem auch in der Organisation des Entscheidungsorgans ausdrücken und in ihrer Trennung nicht nur von den Parteien sondern vor allem von Verwaltung und Gesetzgebung so offenkundig sein, daß sie für jedermann sofort klar erkennbar ist. Organisatorische Unabhängigkeit ist dabei vor allem nach den Regelungen über Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung und Funktionsdauer der Mitglieder des Gerichtes abzulesen.

Die Verfassungen der freiheitlich-demokratischen Staaten haben sich in ihrer Entwicklung nahezu ausnahmslos zum Grundsatz bekannt, daß eine wirksame Rechtskontrolle allen staatlichen Handelns nur durch unabhängige Gerichte erfolgen kann. Auf dem Boden einer demokratischen Verfassung stehend kann das gesamte staatliche Handeln nur als Vollziehung angesehen werden. Gesetzgebung ist Vollziehung der Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit Vollziehung der gesamten Rechtsordnung jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen, die nicht mehr nur von der innerstaatlichen Verfassung, sondern etwa für den Geltungsbereich der MRK, vor allem auch durch diese festgelegt werden. Alle Bereiche staatlichen Handelns unterliegen dabei nach modernem Grundrechtsverständnis gerichtlicher Kontrolle, der Gesetzgeber jener der Verfassungsgerichtsbarkeit, die Verwaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit jener der ordentlichen Gerichte im Instanzenzug.

Vor den ordentlichen, zur Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen sowie strafrechtliche Anklagen berufenen Gerichten sucht der Bürger ein objektives, von allen anerkanntes und nur an für alle gleichermaßen geltende Regelungen gebundenes Entscheidungsforum, vor dem auch die größte Macht des Staates ihren Einfluß verliert und behandelt wird, wie jeder einfache Bürger auch, vor dem der Fall ohne Rücksicht auf die Folgen für die Staatsgewalt oder andere Machtträger entschieden wird. Dies ist nur möglich, wenn die Unabhängigkeit der Gerichte von anderen Staatsgewalten und

Machtträgern so garantiert wird, daß auch die kleinste, indirekt wirkende Möglichkeit zur Einflußnahme auf die Entscheidung ausgeschlossen ist.

Der Richter ist dabei dazu berufen, Auseinandersetzungen zwischen den Bürgern oder dem Bürger und dem Staat auf friedliche, durch Gesetz geregelte Weise zu entscheiden. Durch diese Ordnungsaufgabe hat die Staatsgewalt Gerichtsbarkeit höchste gesellschaftliche Bedeutung zur Garantierung des friedlichen Zusammenlebens der Bürger. Allein schon dadurch ist ihre strikte Trennung von allen anderen Staatsgewalten und die Unabhängigkeit ihrer Organe gerechtfertigt.

Richterliche Unabhängigkeit ist nicht das Privileg eines Berufsstandes oder Staatsorgans, sondern Garantie für die Rechtsunterworfenen. Die Dekretierung dieser Unabhängigkeit in der Rechtsordnung allein, und sei es auch auf ihrer höchsten Stufe in der Verfassung, ist bei weitem nicht genug. Erst die Regelungen über Inhalt und Ausmaß dieser Unabhängigkeit zeigen, ob sie in einer Gesellschaft Wirklichkeit geworden ist. Richterliche Unabhängigkeit ist dem rechtsuchenden Bürger erst dann wirklich garantiert, wenn für sie in allen Phasen richterlicher Amtsausübung bis zur Beendigung des richterlichen Amtes durch entsprechende Vorkehrungen gesorgt ist.

Die richterliche Unabhängigkeit ist keinesfalls eindimensional nur darauf beschränkt, daß es verboten ist, dem Richter bei der Erledigung richterlicher Geschäfte Weisungen zu erteilen. Sie hat mehrere Facetten. Weisungsfreiheit allein macht noch nicht unabhängig. Richter sind Menschen, auch starke Persönlichkeiten und lautere Charaktere können gegebenenfalls entsprechend großen Versuchungen erliegen. Der Richter muß deshalb so gestellt werden, daß Einflußmöglichkeiten jeder Art, ob sie nun Vorteile versprechen oder Nachteile androhen, von vornherein, so weit es eben möglich ist, ausgeschaltet werden.

Lassen Sie mich nochmals auf die bereits erwähnten Schwächen moderner Gesetzgebung mit ihrer Vorliebe für Generalklauseln und unbestimmte Gesetzesbegriffe zurückkommen.

Richterliche Unabhängigkeit, aber auch richterliche Verantwortung wird bei Ermessensentscheidungen oder bei der Ausfüllung unbestimmter Gesetzesbegriffe besonders stark spürbar. Die gelegentlich anzutreffende Meinung, in solchen Fällen sei die richterliche Rechtsauslegung frei und nur dem individuellen Gewissen des Richters verpflichtet, der im Rahmen seiner Entscheidungsfreiheit befähigt wäre, seine vornehmste Funktion als Seismograph des mit allgemein anerkannten Werten verbundenen Volkswillens zu dienen und im Hinblick auf diesen und mit Blickrichtung auf die durch die Evolution geprägte Zukunft gesellschaftsbeeinflussend, erforderlichenfalls sogar gesellschaftsverändernd zu wirken, geht meines Erachtens viel zu weit.

Korrektur der Gesetze ist nicht Aufgabe der Rechtsprechung, wenn durch allzuweitherzige Interpretation gesellschaftsverändernde Gedanken in ein Gesetz getragen werden, die darin nicht enthalten sind. Der Richter hat den im Gesetz niedergelegten Interpretationsregeln zu folgen, bleiben dann noch Zweifel, sind natürliche Rechtsgrundsätze anzuwenden. Darunter ist allerdings nicht das individuelle Gewissen des Richters in der Bedeutung seiner persönlichen Entscheidung zwischen Gut und Böse zu verstehen. Damit können nur jene sittlichen Grundsätze gemeint sein, die so allgemein anerkannt sind, daß es zu

ihrer Anwendung keiner besonderen Gesetzesbestimmung bedarf. Dies zu erkennen und danach zu entscheiden, ist Aufgabe des Richters.

Die sachliche Unabhängigkeit scheint mir durch das Verbot, einem Richter bei Erledigung seiner richterlichen Amtsgeschäfte Weisungen zu erteilen, genügend abgesichert. Verbotswidrige Weisungen sind in auch nur einigermaßen funktionierenden Rechtsstaaten bisher wenig beobachtet worden. Anders steht es aber mit der sogenannten persönlichen Unabhängigkeit. Sie soll den Richter davor bewahren, Entscheidungen im Sinne von unausgesprochenen Forderungen, Ansinnen oder von ihm informell nahegebrachten Wünschen zu fällen. Insgesamt geht es darum, daß er, folgt er diesen Wünschen nicht, keine Nachteile in seinem beruflichen Fortkommen zu fürchten braucht, aber auch keine Vorteile erhoffen darf, wenn er sich danach richtet.

Die Garantien der Unabsetzbarkeit und der Unversetzbarkeit sichern gleichermaßen vor unzulässiger Einflußnahme während der Amtsführung wie im Fall der Beendigung des Amtes durch den Richter. Dem steht die Berufung des Richters in sein Richteramt gegenüber. Auch dabei sind Aspekte der richterlichen Unabhängigkeit im Spiel. Gelingt es einem System von vornherein nur Personen ins Richteramt zu bringen, von denen es sichern sein kann, daß sie immer, komme was wolle, in seinem Sinn entscheiden und jeder Einflußnahme anderer Staatsgewalten oder politischer Machtträger zugänglich sein werden, dann kann ebensowenig von Unabhängigkeit der Rechtsprechung die Rede sein.

In diesem Zusammenhang ist in vielen Verfassungssystemen ein mehr oder minder großer Einfluß anderer Staatsgewalten gegeben. Generell ist hier zu fordern, daß die Gerichtsbarkeit bei der Berufung jener Personen, die Richter werden sollen, entscheidend mitbestimmen kann. Dies ist schon allein darin begründet, daß wohl Richter am besten wissen, welche Eigenschaften und Fähigkeiten es braucht, um ein guter Richter zu sein und sie deswegen auch die besten Voraussetzungen für die Entscheidung mitbringen, welche Kandidaten für den Richterberuf diese Eigenschaften und Fähigkeiten aufweisen. Unabhängigen richterlichen Entscheidungsgremien, auf deren Zusammensetzung den anderen Staatsgewalten kein Einfluß zustehen darf, sollte deswegen zumindest ein mit bindender Wirkung ausgestattetes Vorschlagsrecht zustehen.

Dagegen wird vielfach eingewendet, dies wäre im Grund die Ausschaltung der anderen Staatsgewalten bei der Entscheidung, wer Richter werden soll, und widerspreche auch demokratischen Grundsätzen. Ein demokratisches Defizit vermag ich dabei aber nicht zu erkennen. Die Verfolgung demokratischer Grundsätze kommt in diesem Zusammenhang schon in einem davor liegenden Stadium zum Tragen. Der Staat ist bereits gefordert, durch entsprechende Regelungen jedermann ohne Rücksicht auf Herkunft, Geschlecht, Religion oder Rasse den gleichen Zugang zum Studium der Rechte und zum Richterberuf zu gewähren. Ist das gesichert, dann ist auch garantiert, daß die Bewerber zum Richteramt einen entsprechenden Querschnitt durch das Staatsvolk darstellen. Niemand darf behindert werden, sich um das Richteramt zu bewerben. Nur die dafür am besten Geeigneten sollten aufgenommen werden, ohne Rücksicht auf bestimmte Erwartungen, die vielleicht von diesem oder jenem Einflußfaktor im Land in seine richterliche Amtsführung gesetzt werden.

Auch die Bedeutung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Richter darf nicht unterschätzt werden. Unsere Verfassung sieht dies nicht vor, es wäre aber wichtig, diesbezügliche Grundsätze auf dieser Regulationsstufe festzulegen. Denkbar wäre dabei einerseits die Fixierung richterliche Bezüge in einem ganz bestimmten Verhältnis zu jenen der Gesetzgebung oder Regierung, verbunden mit dem Gebot, daß die Bezüge der Richter nicht vermindert werden dürfen, wie es in Verfassungen anderer Staaten zu finden ist. Im übrigen sollte auf einfachgesetzlicher Stufe das gesamte Dienst- und Besoldungsrecht der Richterschaft vollständig getrennt von jenem der anderen staatlichen Vollziehungsorgane geregelt werden. Dabei ist streng darauf zu achten, daß den Richter benachteiligende Eingriffe jeder Art durch andere Staatsgewalten nicht möglich sind. Dies gilt natürlich genauso umgekehrt für ungerechtfertigte Einflußnahmen zu Gunsten eines einzelnen Richters, der sich vielleicht bei seinen Entscheidungen den sachfremden Einwirkungen zum Vorteil von politischen, wirtschaftlichen oder anderen Machträgern gegenüber aufgeschlossen gezeigt hat.

Die Gerichtsbarkeit muß unabhängig sein, das ist nicht nur Forderung der Verfassungen aller demokratischen Rechtsstaaten, das ist auch den supranationalen Organisationen klar geworden und ergibt sich im Laufe der Entwicklung der letzten Jahrzehnte aus den einschlägigen Integrationsinstrumenten in immer stärkerem Ausmaß. Wie ich bereits dargelegt habe, ist die Unabhängigkeit der Gerichte eine der zentralen Forderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, weil nur sie alleine in der Lage ist, die dort niedergeschriebenen Rechte und Grundfreiheiten der Menschen zu wahren und zu sichern.

Im internationalen Bereich werden die einschlägigen Bestrebungen aber auf eine immer breitere Basis gestellt. Die Forderungen, die in diesem Zusammenhang zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit an die einzelnen Staaten erhoben werden, werden immer dringender und detaillierter. Neben den Vereinten Nationen, die im Jahre 1985 Leitende Grundsätze für die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit und danach im Jahre 1989 Verfahrensrichtlinien zur Ausführung dieser Grundsätze beschlossen haben, hat sich zuletzt auf breiter Basis das Mini-

sterkomitee der Mitgliedsstaaten des Europarates eingehend mit der einschlägigen Problematik beschäftigt. Bei seiner 518. Sitzung am 13. Oktober 1994 hat es die Empfehlung Nr. R (94) 12 über die Unabhängigkeit, Wirkungsweise und Stellung der Richter verabschiedet (Recommendation No. R (94) 12 of the Committee of Ministers to the Member States on the Independence, Efficiency and Role of Judges). Diese Empfehlungen an die Mitgliedstaaten und vor allem das dazu beschlossene Memorandum geben unzweideutig Aufschluß, daß sich die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit in die dargestellte Richtung hin entwickelt, und zwar in Europa insgesamt.

Ein Letztes sollte nicht ungesagt bleiben: Die richterliche Unabhängigkeit gibt die Freiheit zur Entscheidung, die im rechtsstaatlichen Sinn nur durch die übergeordnete Instanz kontrolliert werden kann. Dieser Freiheit gegenüber steht die volle Last richterlicher Verantwortung, ihre Übernahme im weitesten Sinn des Wortes. Der Richter muß ebenso stets die sittliche Bereitschaft aufbringen, für sein Wirken und Handeln und für dessen Folgen einzustehen, auch im Bewußtsein, sich dafür gegebenenfalls rechtfertigen zu müssen. Dieses Bedenken der Folgen, das ständige Reflektieren eigenen Handelns entspricht wie die Rechtskontrolle der äußeren Unabhängigkeit ihrer inneren Seite. Das Kontrollelement über die innere Unabhängigkeit des Richters ist seine Verantwortung. Richterliche Verantwortung wiegt besonders schwer jenen gegenüber, die von seiner Entscheidung betroffen sind. Und vielleicht mit am schwersten wiegt richterliche Verantwortung vor der Person und dem Gewissen des Richters selbst.

Nochmals erlaube ich mir, Sie daran zu erinnern, daß ich gleiches bereits von den Sachverständigen gesagt habe. Damit schließt sich der Kreis. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sind und bleiben tragende Säulen der Gerichtsbarkeit. Staaten und deren Formen mögen sich ändern, es mag große und kleine geben, Zusammenschlüsse und Einzelstaaten, der demokratische Rechtsstaat ist aber nur dort zu verwirklichen und zu bewahren, wo die Unabhängigkeit der Rechtsprechung als ihr erstes Gebot und Privileg der rechtsuchenden Bürger, und das sind wir alle schließlich immer wieder, unangetastet bleibt.

*Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr  
wünscht allen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen  
die Präsidien des Hauptverbandes der  
allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen  
und der Landesverbände*

DIE REDAKTION UND ANZEIGENVERWALTUNG  
DER FACHZEITSCHRIFT „DER SACHVERSTÄNDIGE“  
SCHLIESSEN SICH DIESEN WÜNSCHEN AUFRICHTIG AN

# Bauschäden und ihre Ursachen

## – und was man daraus lernen kann

**Behandelte Themen:** Begriffsbestimmung; Planungsfehler; Ausführungsfehler; Materialfehler; Nutzungsfehler; Voraussetzungen, um Bauschäden zu vermeiden; Qualität im Bauwesen; Jede Architekturperiode hat ihre typischen Bauschäden

### Einstimmung

Jeder, der baut, macht Fehler, das steckt in der Natur der Sache, wichtig ist jedoch, daß man aus den Fehlern lernt.

Gehört es doch zu den größten Fähigkeiten der Menschen, aus Erfahrung zu lernen. Leider ändern sich im Baugeschehen die Dinge oft so schnell, daß wir kaum noch Zeit finden, sie genügend lange zu beobachten, um daraus Schlüsse ziehen zu können.

Ein altes Sprichwort sagt: Aus Schaden wird man klug! Auch aus Bauschäden lernen, lautet die Devise. Dabei muß nicht jeder jeden Fehler selbst machen, durch konsequente Analysen von aktuellen Bauschäden, durch Bekanntmachung ihrer Sanierungsmaßnahmen und letztendlich, wie hätte man an die Sache herangehen müssen, daß es gar nicht zu einem solchen Schaden gekommen wäre. Man würde sich durch eine solche präventive Vorgangsweise viel Geld und Ärger ersparen. Vor allem wäre es viel sinnvoller, die Mittel für eine gediegene Ausführung einzusetzen, als im nachhinein diese für Gerichte und Sachverständige aufbringen zu müssen.

Es ist vor allem Aufgabe der Schulen, Konstruktionsprinzipien und bewährte Konstruktionen zu lehren. Unterscheide dabei zwischen Leitdetails und Risikodetails bzw. Hochbauexperimenten. Dabei bedenke, daß es legal ist, daß ein Experiment auch negativ enden darf.

### Begriffsbestimmungen

Wenn auch keine klare Trennung der einzelnen Begriffe möglich ist, so soll dennoch im wesentlichen unterschieden werden zwischen:

Baumängel  
Bauschäden  
Fehlkonstruktionen  
Katastrophenschäden

Baumängel unterteilt man in unwesentliche und wesentliche, in behebbare und unbehebbar. Als Baumängel bezeichnet man das Fehlen von ideellen oder materiellen Vereinbarungen bzw. die Nichterfüllung gemäß den Regeln der Technik vor-

auszusetzender Eigenschaften. Baumängel sind meist Beanstandungen bzw. Bauschäden, die schon während der Bauzeit bzw. kurz danach auftauchen. Sie sollten im Zuge der Endabnahme bzw. in der darauffolgenden Gewährleistungsfrist eine Erledigung finden.

Ein Bauschaden ist ein Gebrechen, welches eher erst nach der Endabnahme, also in der Nutzungsphase des Bauwerkes, zutage tritt. Aber auch versteckte Mängel können zu späteren Bauschäden führen.

Fehler verursachen in der Regel Schäden. Es gibt Konstruktionen, die fehlerhaft sind, aber erst irgendwann oder auch nie als Bauschaden ausarten (Versteckte Mängel). Solche „beinahe Crashes“ gibt es viele, mehr als wir annehmen. Meist haben Konstruktionen mit solchen Eigenschaften eine kürzere Dauerhaftigkeit. Nach der Rechtsprechung haftet der Verursacher für versteckte Mängel 30 Jahre samt Rechtsnachfolger.

Unterscheide somit zwischen:

Planungsfehler  
Ausführungsfehler  
Materialfehler  
Nutzungsfehler

### Planungsfehler

Planungsfehler sind Hauptursache für Bauschäden. Diese entstehen hauptsächlich aus einer nicht oder unzureichenden Beherrschung der jeweils der Aufgabe angemessenen Detailsprache.

Die Gestaltung mit „magic ink“ „in Karton und Buntpapier“ ist eine wichtige Sache, damit werden die Grundprinzipien des Entwerfens geübt. Hier wird der Grundstein für Gestaltung, Funktion und Kosten gelegt, aber damit kann man bei weitem noch kein Haus bauen. Architektur drückt sich aber nur in Bauten aus! Die gesamte Entwurfsarbeit macht nach den derzeit gültigen Gebührenrichtlinien im Durchschnitt etwa nur 15–20% der gesamten möglichen Architektenleistung aus. Wir können doch nicht zunehmend 85–80% der von uns möglichen Leistungen irgendwelchen anderen Institutionen einfach überlassen – dann darf es uns nicht wundern, daß einerseits so viele Architekten keine passende Arbeit finden und andererseits so wenig gute Architektur gemacht wird!

Also Fazit, wir sollten umgehendst auf den Schulen wieder mehr auf die Ingenieurausbildung Wert legen. Architekten, die auch als Konstrukteure und Bauleiter gefragt sind. Diese Ingenieure sollten vor allem aus den Studienrichtungen Architektur und Bauingenieurwesen der TU's hervorgehen, oder sollen wir diese ureigenen Tätigkeiten des Bauens den künftigen Fachhochschulen überlassen und wir ziehen uns auf die theoretischen und philosophischen Fragen des Bauens zurück? Wenn wir das anstreben, brauchen wir dann vor allem viel weniger Stu-

Vortrag vor Grazer Architekturstudenten im Jänner 1995. Die Vortragform wurde beibehalten. Im Hinblick auf die wichtigen bautechnischen Anliegen dieses Beitrags wurde eine Abstimmung mit der juristischen Terminologie nicht vorgenommen.  
(Anmerkung der Schriftleitung).



denen und weitgehend auch andere Lehrer. Mit realistischem Bauen wird dann das Hochschulstudium noch weniger gemeinsam haben. Inwieweit wir in der Gesellschaft dann noch gebraucht bzw. akzeptiert werden, ist eine andere Frage. Ich meine, wir sollten viel mehr das Baugeschehen versuchen wieder in seiner Ganzheit zu durchdringen und die Fachhochschulingenieure für unserer Ausführungs- und Detailarbeit und Umsetzarbeit auf den Baustellen durch unsere Führungsqualitäten zur Mitarbeit begeistern. Die Hierarchien müssen wieder zum Stimmen gebracht werden! Oftmals stimmt schon das Planwerk insgesamt nicht überein, vor allem nicht mit dem Ausschreibungskonvolut und weiteren oft mündlich gemachten Anweisungen.

Unterscheide gesichertes Wissen, bekannt unter dem Begriff „Regel der Technik“ von Risikodetails, die eher dem experimentellen Hochbau zugeordnet werden können. Dieser sollte neben theoretischen Überlegungen unbedingt durch Versuche und Beobachtungen begleitet werden. Derzeit ersetzen manchmal unsere Baustellen die Labors, zu viele Risikokonstruktionen sind unterwegs, die Frage ist nur, wer sie verantworten muß. Ein Bauschaden ist quasi ein Naturversuch! Ein Naturversuch, bei dem meist das Nachleseverfahren gründlicher erfolgt als das Vorbereitungsverfahren.

### Ausführungsfehler

Die beste Voraussetzung, Ausführungsfehler zu minimieren, ist sicher ein klares Entwurfkonzept. Leider geht bei der Realisierung mancher Entwürfe die Schere zwischen den Forderungen der Architekten und dem Können der Handwerker unter den möglichen Preisvorstellungen der Bauherren weit auf. Wenn die Detailplanung nicht realistisch ist (in bezug auf Machbarkeit und Kosten), werden oftmals spontan Veränderungsvorschläge ausgeführt, bei welchen alle Konsequenzen meist nicht absehbar sind. Solche improvisierten „Verbilligungsvorschläge“ sind oft Ursache für spätere Bauschäden. Diese können aber eher noch der Kategorie Planungsfehler zugeordnet werden. Ausführungsfehler sind vor allem heute auch auf falsche Sparmaßnahmen zurückzuführen. Da gilt das bekannte Sprichwort „Billig bauen ist teurer als richtig“ (Unterscheide zwischen billig und preiswert). Auch werden Arbeiten oft durch Terminkollisionen zu falschen Wetterbedingungen ausgeführt: z. B. betonieren bzw. verputzen bei heißem, sonnigem Wetter bzw. bei zu kaltem, frostigem Wetter. Prinzipiell wird auf die Witterung bei der Erstellung von Bauzeitplänen zu wenig Rücksicht genommen. Auch Trocknungszeiten werden nicht konsequent eingehalten. Dies gilt vor allem bei Holzeinbauten, Putzschichten, Estrichen und Anstrichen bzw. Belägen.

Bedenke auch, daß, wenn auch vieles, doch nicht alles technisch machbar ist bzw. ethisch vertretbar ist.

Generell das zu schnelle und zu schlampige Bauen und oft am falschen Fleck Einsparen zu wollen, bringt ein großes Potential an Bauschäden. Aber auch einfache Mißverständnisse der Koordination, zu späte Planlieferungen, falsche Planerläuterungen bzw. nicht genügende Arbeitsvorbereitungen, auch Überlastung einzelner Personen sind bekannte Ursachen. Heute sind viele Bauleiter einfach überfordert, die Arbeit plangemäß für eine fachmännische Umsetzung vorzubereiten. Also organisatorische Mängel führen daher ebenso oft zu Ungereimtheiten, die später zu Bauschäden ausarten können.

Die meisten Bauschäden sind heutzutage eine Kombination zwischen Planungs- und Ausführungsmängel, manchmal werden eingesetzte Materialien einfach überfordert, es wird ihnen zuviel zugemutet (z. B. Kitteln fängt erst dort an, wo das Denken aufhört). Manche Systeme sind kurzlebig konzipiert.

### Materialfehler

Materialfehler sind eine eigene Sache!

Eine Vielzahl von immer neu am Markt erscheinenden Materialien bzw. Konstruktionsvorschläge der verschiedensten Firmen werden durch eine Flut von Werbung uns laufend angepriesen. Dabei gilt jedoch der Spruch „Das Bessere ist der Feind des Guten“. Manchen Materialien wird zuviel zugetraut. Die „Überchemie“ im Bauwesen hat uns den teilweise berechtigten Groll der sogenannten „Baubiologen“ eingebracht. Konstruktionen, die vor allem oder vorwiegend vom Vertrauen auf die Chemie aufgebaut sind, die jedoch jeglichen Konstruktionsprinzipien widersprechen, sind meist kurzlebig. Handle hier wenigstens nach dem Grundsatz „Was schneller kaputt wird, kann dementsprechend leichter ausgewechselt werden.“ Definiere „Sollbuchstellen“, also die Bereiche, die bei einer Reparatur, einer Auswechslung nur miteinbezogen werden müssen.

Merke, es gibt keine „Wundermaterialien“, werden solche angepriesen, verschwinden sie meist so schnell, wie sie durch die Werbung hochgepuscht wurden. Einem stark beworbenen Produkt soll man eher mit Mißtrauen begegnen. Es bleibt die Frage, ob baulich überfordertes Material nicht eher den Planungsfehlern als den Materialfehlern zugeordnet werden soll. Eklatante Materialfehler sind heute bei erprobten Materialien durch verordnete Eigen- und Fremdüberwachungskriterien eher selten. Meist werden die Materialien konstruktiv überfordert bzw. falsch eingesetzt. Vor allem das Kosteneinsparen zu Lasten der soliden Konstruktion, das sogenannte „Ausmagern“, was oft als wirtschaftlich angepriesen wird, ist heute eine beliebte Ursache von späteren Bauschäden.

Viele Architekten sind auch gegenüber technischen Beratungsdiensten zu gutgläubig. Sie vergessen oft, daß manche Vertreter meist kein fundiertes Fachwissen haben und unter Verkaufszwang stehen. Solche Personen sind auch nicht in der Lage, Haftungen für Ihre Beratungen zu übernehmen (Lies auch das „Kleingedruckte“ in den Prospekten!).

Heutzutage gibt es einfach zu viele Materialien am Markt! Viele davon sind nicht genügend „attestiert“. Für Neuerungen, also Unausgereiftes, wird unüberhörbar – fast penetrant – Reklame gemacht. Das Gute, Bewährte wird durch das sogenannte Bessere, immer Neue, überdeckt.

Die Konkurrenz ist brutal und auch für den erfahrenen Planer und Ausführenden kaum mehr durchschaubar. Die schier unübersehbare Vielfalt birgt viele Gefahren in sich, etwas falsch zu machen, falsch zu planen, falsch zu bestellen, falsch zu verbauen, falsch zu verrechnen.

Eine Bereinigung des Baustoffmarktes in einer Art „Baustoffabrüstung“ wäre erforderlich. Eine neue Baustoffdeklaration, die neben den bauphysikalischen und chemischen Kenndaten auch die ökologischen Komponenten nachvollziehbar machen, ist hoch an der Zeit.

## Nutzungsfehler

Je nach Pflegeintensität kann die Nutzungsdauer eines Bauwerkes letztendlich wie bei jedem Gegenstand verlängert werden. Kleine Schadstellen, z. B. schadhafte Beschichtungsfehler oder schadhafte Dichtungen usw. können nach dem Spruch „kleine Ursachen, große Wirkung“ große Folgeschäden verursachen. Also die Unterlassung von regelmäßiger Instandhaltung bzw. Instandsetzungszyklen kann den Nutzungsfehlern zugeordnet werden.

Je nach Bauwerkstyp liegen die Instandhaltungskosten derzeit im Durchschnitt zwischen 50–80 ATS/m<sup>3</sup> und Jahr umbauten Raum. Bei bestimmten Bauwerkstypen kann dies noch wesentlich höher liegen. Anders ausgedrückt 1,0–3% pro m<sup>2</sup> Nutzungsfläche und Jahr bezogen auf den Barwert der Herstellungskosten.

Ohne regelmäßige Instandsetzungen sind Frühschäden und entsprechende Folgeschäden meist nicht zu vermeiden.

Ein weiterer typischer Nutzungsfehler ist das falsche Energiesparen. Z. B., wenn einfach die Heizung örtlich zu stark gedrosselt wird, dies führt bei Neubauten oft zu Feuchteschäden. Aber auch falsche Nutzungen, Überbelegungen von Wohnungen, Änderungen der Produktionsart können zu Nutzungsfehlern führen.

Nicht unbedeutend ist auch, dies sei hier abschließend erwähnt, die „Übersensibilität“ und ein übertriebener „Perfektionstick“ mancher Bauherren, welche zu Beanstandungen im Bauwesen dazu Anlaß geben, daß manche Mängellisten bereits ein Eigenleben führen.

## Voraussetzungen, um Bauschäden zu vermeiden

Wirklich gute Architektur hat Struktur nach Maßgabe der Aufgabe und basiert auf richtig konstruierten Details. Dabei soll sich die Beziehung der Details zum Gesamtbauwerk gleichsam wie die Zelle zum Gesamtorganismus verhalten (Bekanntlich beinhaltet jede beliebige Zelle eines Organismus die Merkmale des Gesamtorganismus).

Viele Mißerfolge entstehen aus der Wahl nicht entsprechender Details für eine spezifische Aufgabe.

Mancher Architekturentwurf erfüllt eine gestellte Funktion gut, weist nach Maßgabe der Aufgabe Struktur auf und stellt eine gute raumordnerische Lösung dar, aber deren Umsetzung ins Gebaute verlangt vor allem eine der Aufgabe entsprechende Ausführungsplanung und Detailarbeit und deren Durchsetzung, also eine fundierte Ingenieurausbildung, aber auch die Bereitstellung der hierfür notwendigen Mittel und Zeiträume.

Die Voraussetzungen, um Details realistisch lösen zu können, basieren auf Kenntnisse über die spezifischen Anforderungen, auf naturwissenschaftlichen Grundlagen der Statik, der Bauphysik mit Baustoffkunde, Beherrschung der Konstruktionsprinzipien sowie Erfahrung über die ausführungstechnische Machbarkeit. Alle diese Parameter sind unter der Kenntnis der jeweiligen Kostensituation anzustellen.

Wie geht man eine Detailarbeit richtig an? Bekanntlich steckt der Fehler meist im Detail! Dies ist nicht immer so, aber doch sehr oft. Zuerst braucht man Konzepte der diversen Detailgrup-

pen, die der Gesamtaufgabenstellung gerecht werden. Unterscheide dabei zwischen Standarddetails und den für jede Aufgabe spezifischen Details.

Sogenannte „Leitdetails“ sind Detailvorgaben, die die elementaren Grundlagen einer Detaillösung enthalten, welche nach Können und Erfahrung je nach Aufgabenstellung entsprechend zu modifizieren sind (Sogenannte Detailsysteme, welche je nach Aufgabe mehr oder weniger erweitert bzw. verändert werden können; z. B. Flachdachsystem, Anschlußsysteme, Fugensysteme, Fußbodensysteme, Verglasungssysteme, Heizungs- u. Lüftungssysteme etc.).

**Merke:** Je enger der Kostenrahmen ist, desto mehr muß du Wissen und Können aufwenden, um die gestellte Aufgabe ordentlich zu bewältigen.

## Merkmale eines guten Systems sind:

- Einfache Montage vor Ort
- Kombinationsmöglichkeit
- Geringe Schadensanfälligkeit
- Instandsetzungs- und Reparaturfreundlichkeit bei geringen Folgekosten
- Genügend große Toleranzbereiche bei der Erfüllung der gestellten Anforderung
- Kostante Marktpräsenz
- Gutes Preis – Leistungsverhältnis

Die Aufgabe des Planers besteht nun auch darin, geeignete Einzelsysteme mit individuellen Details am Bau so zu kombinieren, daß daraus ein geordnetes Ganzes entsteht – wahrlich keine leichte Aufgabe.

Wie wird man ein guter Hochbaukonstrukteur? Durch Lernen der naturwissenschaftlichen Grundlagen und Hinterfragen bestehender Konstruktionen (Hochbau lernt man von einem erfahrenen Konstrukteur und beim aufmerksamen „Spazierengehen“, beinhardt Üben und durch dauernde Analyse von Bauschäden, durch Hinterfragen von ungelösten Problemen).

Ein guter Konstrukteur spürt den Drang zum Konstruieren, hat ein Gefühl für Gestaltung und wird laufend Gebautes um sich beobachten. Weiters muß er über das wirtschaftlich Machbare, über die Verfügbarkeit von Stoffen, über Handelsformen und das wirtschaftlich Durchsetzbare Bescheid wissen. Vor allem aber muß er konsequent und beharrlich sein. – Konstruieren kann zur Leidenschaft werden. –

In unserem Baugeschehen mangelt es derzeit an guten Hochbaukonstruktoren, diese sollten nach wie vor vorwiegend aus der Architektenschaft hervorgehen, da, wie bereits angedeutet, die Gesamtsicht, besonders der Blick zum Wesentlichen, in jedem Stadium der Entscheidung wichtig ist, um ein geordnetes Ganzes, ein gestaltetes Werk zu schaffen, und das ist eben ein wesentliches Merkmal des Architektenberufs. Die Ausbildung zum Hochbaukonstrukteur ist auch die beste Voraussetzung für Bauleitungs- und Bausachverständigentätigkeiten. Es ist hoch an der Zeit, daß die Architekten sich dieses wichtigen Aufgabenbereichs ernstlich und konsequent, vor allem schon in der Ausbildung annehmen. Obwohl jedem klar sein muß, daß es auch einer fundierten Praxis bedarf, bis man konstruktiv, effektiv tätig werden kann; denn die beste Ausbildung ohne praktische Erfahrung bewirkt keine überzeugende Ausstrahlung.

## Qualität im Bauwesen

Da das Bauwesen noch immer die langlebigsten Wirtschaftsgüter produziert, ist Bauen dennoch nur ein hinhaltender Kampf gegen die Kräfte der Erosion. Diesen Kampf geordnet zu führen, ist eines der wichtigsten Konstruktionsprinzipien.

Weiters sind viele Materialien und Systeme heute schon so ausgelegt, daß sie nach einer kurzen Gebrauchstauglichkeit Alterungserscheinungen aufweisen. Dies ist eine Konsequenz unserer Konsumgesellschaft. Die Folge davon ist, daß wir noch nie zuvor in manchen Teilen so wenig haltbar und so aufwendig gebaut haben wie jetzt.

Die Frage einer Mindestqualitätssicherung drängt sich daher auf. Dabei ist zu differenzieren:

Gestalterische Qualität

Materialqualität

Verarbeitungsqualität

Gebrauchsqualität

Wobei die Kombination Materialqualität und Verarbeitungsqualität einen direkten Zusammenhang mit der Dauerhaftigkeit einer Konstruktion hat. Eine Mindestqualität ist in Zukunft mehr denn je durch qualifizierte, objektive Abnahmekriterien sicherzustellen. Diese Vorgangsweise wird mit der ISO-Serie 9000 eingeführt.

Qualität zu erzeugen ist aber sicher nicht nur über Normen und Vorschriften zu regeln, sondern ist in erster Linie eine Frage der herrschenden Baukultur und hat etwas mit Ethik zu tun.

Wir müssen bzw. sollen uns ganz früh in der Entwurfsphase entscheiden, welches Konzept wir auch in der Detailausführung konsequent in bezug auf die Haltbarkeit, Instandsetzungshäufigkeit verfolgen wollen. Jedes Planungskonzept einer Bauaufgabe hat je nach Maßgabe der Mittel eine gewisse Materialpalette und dadurch ihre Detailausbildung im wesentlichen immanent. Z. B. ein Zirkuszelt, eine Ausstellungshalle, eine Produktionshalle, eine Sporthalle bzw. eine Einsegnungshalle usw. Jede dieser Hallen hat eine spezifische Detailsprache und die dazugehörige Materialpalette, denn diese Elemente sind ein entscheidender Teil der Entwurfsidee.

## Jede Architekturperiode hat ihre typischen Bauschäden

Typisch vor allem bezogen auf die jeweils verwendeten Materialien und deren Verarbeitungstechniken. Von den Anfängen des Baugeschehens bis ins Mittelalter waren es vor allem statische Gebrechen, die Sorgen bereiteten. Manchmal erkannte man die Grenzen erst nach einem Einsturz. Die Forderungen an Hygiene und an Komfort waren damals noch nicht so ausgeprägt. Mangelhafte Abdichtungen und fehlende Wärmedämmung verursachten weiters unangenehme Bauschäden. In der Nachkriegszeit waren es vorwiegend Flachdachschäden sowie der schlechte, unzureichende Schallschutz und Installationsgebrechen. Dann folgten mit der Sichtbeton- und Spannbetonwelle die Betonschäden.

Die Schäden unserer Zeit entstehen vor allem durch zu riskante Architektur, die durch zu schnelle und zu wenig qualitative Umsetzung gekennzeichnet ist. Die übertriebene Glasarchitektur wird uns eine neue Art von Schäden bringen, deren Folgen wir noch nicht abschätzen können. Durch den sogenannten „Wirtschaftlichkeitszwang“ werden die Konstruktionen zuneh-

mend minimiert. Dazu kommt ein übertriebenes Vertrauen auf Zusätze. Die „Überchemie“ im Bauwesen ermöglicht uns riskante Konstruktionen, die jedoch oft nur von kurzer Haltbarkeit sind.

In den 70er Jahren mit der Energiekrise kam mit dem erhöhten Dämmniveau das Problem der Wärmebrücken hinzu. Dann kamen die Dachstuhlhausbauten mit ihren typischen Feuchteschäden. Auch die Fensterkonstruktionen der 60er Jahre machen uns jetzt zunehmend Probleme. Nachdem der Normalziegel zu hochgezüchtet wurde, kamen durch Einführung der Ziegelsatzbaustoffe eine Palette von Putzschäden und Rißschäden auf.

Die nächste Schadenswelle, verursacht durch die Wärmeschutzverordnungen, die sehr wohl strenge Werte vorschreiben, aber nicht sagen, mit welchen Konstruktionen diese dauerhaft erfüllt werden können, wird kaum zu verhindern sein.

## Schlußbetrachtung

Nachträglich irgendwelche Konstruktionen und Materialkombinationen, womöglich nach Kriterien von Billigangeboten zusammenzuwürfeln, kann nur früher oder später zu Reibereien zwischen den Beteiligten führen, wobei Fehler der verschiedensten Art dann die Folge sein können. Z. B. Gestaltungsfehler, nicht erfüllte Auflagen, falsche Energiebilanz, ebenso Baufehler und eventuell zu geringe Dauerhaftigkeit einzelner oder ganzer Bauteile und Nichterfüllung aller gestellten Nutzenforderungen.

Die Möglichkeit etwas falsch bzw. fehlerhaft zu machen, ist im Bauwesen breit gestreut. Die beste Vorsorge dagegen ist jedoch eine solide Ausbildung, also nicht nur im Entwurf, sondern vor allem im konstruktiven Hochbau und in den Wirtschaftsfächern. Denn auch heute gilt noch diesbezüglich der Spruch „Leistung ist das Produkt aus Können, Wollen und Dürfen!“.

Eine Ursache von derzeit üblichen Bauschäden ist, daß die solide Hochbaukonstruktion keinen konsequenten Vertreter unter den am Bau Beteiligten hat. Ist doch der Bauherr in erster Linie bestrebt, seine Funktionen preisgünstig und in einem vorgegebenen Zeitrahmen erfüllt zu sehen, so ist der Architekt besonders darauf bedacht, daß seine Entwurfsidee und die Gestaltung durchgesetzt wird. Die Ausführenden wiederum sind vorwiegend bestrebt, daß sie etwas verdienen bzw. zumindest kostendeckend davonkommen. Die sogenannten „ideenreichen Verbilligungsvorschläge“, vor allem, wenn sie nur für einen Teil Vorteile versprechen, gehen in der Regel zu Lasten einer soliden Hochbaukonstruktion. Die Dauerhaftigkeit und Robustheit einer Konstruktion kommt heute dadurch zunehmend zu kurz.

Doch die Schnellebigkeit des Baugeschehens, Änderung der Moden, Werbeslogans lassen uns kaum mehr Zeit, Erfahrungen zu machen. Dabei gehört es zu den größten Fähigkeiten des Menschen, aus Erfahrung Entscheidungen treffen zu können.

Klimagerechte Architektur mit erprobten Konstruktionen, die der gestellten Aufgabe gerecht wird, die das handwerkliche Können der Ausführenden nicht überfordert und die dem vorgegebenen Kostenrahmen Rechnung trägt, ist der beste Garant gegen eine Vielzahl von Bauschäden.

Experimenteller Hochbau gehört vorwiegend in die Labors und soll an Prototypen versucht werden. Denn es gilt noch immer der

Grundsatz, daß beim Experimentieren der Mißerfolg die Regel ist und der Erfolg die Ausnahme.

Eine der vordringlichsten Aufgaben der Architekten ist es, den Bauherrn kompetent zu beraten. Dazu gehört vor allem, ihm klar zu machen, was er für sein zur Verfügung gestelltes Geld bekommen kann. Zu oft wird allzuviel und zu schnell etwas gefordert, was nie und nimmer mit dem vorhandenen Kostenrahmen erreicht werden kann. Denn es werden oft Architekten in zu niedrige Kostenschätzungen und in zu kurze Termine hineingedrängt bzw. drängen Architekten ihre Bauherrn damit zum Bauen. Dazu kommt noch, daß viele Wünsche erst während des Baugeschehens zusätzlich geäußert werden, Wichtiges ver-

gessen wurde und oft auch Unvorhergesehenes zu berücksichtigen ist. Diese Tatsachen bedingen zwangsläufig in der Regel Verteuerungen und Verzögerungen. Werden solche Umstände nicht konsequent verfolgt, gehen sie zu Lasten des ursprünglich vorgesehenen Konzeptes. Auch nachträglich angeordnete Verbilligungsvorschläge können in der Regel mit Verschlechterungen gleichgesetzt werden. Derartige Veränderungen des Konzeptes sind heute eine der Hauptursachen für Bauschäden. Werden Bauschäden auch niemals vermeidbar sein, so ist dennoch fachliche Kompetenz und ein gegenseitiges Verständnis zwischen Bauherrschaft, Planer und Ausführung die beste Voraussetzung, um Bauschäden möglichst hintanzuhalten.

---

**DDipl.-Ing. Michel H. Müller**

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger

# Der Einfluß des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages (EVB) „neu“ bei der Bewertung von Mietobjekten nach dem Ertragswertverfahren

Zweck des Erwerbes eines nicht selbstgenutzten Mietobjektes wird fast immer die Erzielung und Optimierung eines Ertrages sein. Das Ertragsstreben ist zutiefst in der menschlichen Natur begründet und jede legisistische Maßnahme, die diesen Urtrieb des Menschen einzuschränken oder gar zu unterbinden versucht, stößt auf größte Schwierigkeit. Im Extremfall kann freilich ein freier Wohnungsmarkt durch das staatliche Machtmonopol beseitigt werden, mit dem Ergebnis der „Verbrannten Erde“, wie es für jeden Besucher z. B. der neuen deutschen Bundesländer bei Anblick des Zustandes der Althäuser unübersehbar ist. Wo wir Österreicher uns auf der Wegstrecke zwischen einer freien Wohnungswirtschaft und einer Wohnungswirtschaft des sogenannten realen Sozialismus à la ehemalige DDR befinden, möge jeder Leser für sich beantworten. Daß es sich in Österreich zum Unterschied von der DDR um eine demokratische legitimierte Wohnungswirtschaft handelt, die ohne Schutz durch sowjetische Bajonette entstanden und weiterentwickelt wurde und keineswegs nur von einer einzigen politischen Partei getragen wird, hat keinen Einfluß auf das letztendliche Ergebnis, nämlich die Substanzvernichtung von Wohnraum.

Ausnahmen von einem seriösen Streben nach Optimierung des Ertrages sind nur besondere Situationen, wie z. B. die Flucht in Sachwerte im Zuge einer überdurchschnittlichen inflationären Entwicklung oder die Hoffnung, durch eine überproportionale und meist wirtschaftlich unbegründete Wertsteigerung einer ganz bestimmten Immobilie oder eines bestimmten Gebietes zu „schnellem Geld“ zu kommen.

Derartige Entwicklungen (wie z. B. vor wenigen Jahren im 2. Wiener Gemeindebezirk) sind wohl am ehesten mit dem Zug der

Lemminge zu vergleichen und diejenigen, die nicht rechtzeitig ausgestiegen sind und das dürfte die Mehrheit gewesen sein, sind vielfach auch „baden“ gegangen.

Der Autor hat, lange bevor das Liegenschaftsbewertungsgesetz in Kraft trat (1. 7. 1992) bei der Bewertung von Ertragsobjekten den Mischmasch aus Sachwert und Ertragswert, der aus der Realschätzungsordnung aus 1897 meist unreflektiert angewendet wurde, abgelehnt und ein reines Ertragswertverfahren propagiert (1).

Es soll nun untersucht werden, inwieweit die Bestimmungen über den EVB (sog. EVB „neu“) des 3. WÄG Einfluß auf den Ertrag, damit den Ertragswert und i. w. auf den Verkehrswert haben.

Die wirtschaftliche Bedeutung des EVB geht schon aus dem Umstand hervor, daß nach einer statistischen Untersuchung über die Mietzinsstruktur der privaten Altmiethäuser in Wien (2), Stand Jänner 1991, bei ca. 42% der untersuchten Häuser noch kein EVB eingehoben wurde oder eingehoben werden konnte. Aber insbesondere für die verbleibenden ca. 58%, bei denen per Jänner 1991 bereits ein EVB eingehoben wurde, können durch die geänderte Rechtslage wesentliche Veränderungen des Ertragswertes und i. w. des Verkehrswertes resultieren.

Die Kommentatoren des 3. WÄG z. B. *Dirnbacher* (3) und *Schimitschek* (4) stellen einhellig fest, daß der EVB „neu“ sei 1. 3. 1994 auch de jure Mietzinsbestandteil ist, während bisher sein primärer Zweck die Erzielung zusätzlicher Mittel zur Finanzierung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten war. Insbesondere ist die vor dem 1. 3. 1994 im Gesetz enthaltene Sanktion

# Der Einfluß des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages (EVB) „neu“ bei der Bewertung von Mietobjekten nach dem Ertragswertverfahren

weggefallen, wonach der EVB samt angemessener Verzinsung im Fall der nicht widmungsgemäßen Verwendung vom Mieter zurückgefordert werden kann.

Nicht zuletzt, da der EVB jetzt auch als HMZ verrechnet wird, ist somit der EVB Bestandteil des Bruttoertrages, der nach Abzug eines Betrages für laufende Instandhaltung, wie z. B. Kosten des Anstriches von Verblechungen, Behebung von nicht durch Versicherungen gedeckte Rohrgebrechen, etc. mit einem, insbesondere die Lage des Objektes berücksichtigenden Kapitalisierungszinsfuß auf die geschätzte Restnutzungsdauer des Objektes kapitalisiert wird.

Exkurse:

a) Auf zusätzliche Berücksichtigung der sogenannten „Phantasie“ durch Freiwerden von Wohnungen betagter Mieter ohne Eintrittsberechtigte mit der Möglichkeit, diese angemessen oder zumindest zum Richtwertzins neu zu vermieten, wird im Rahmen dieses Beitrages nicht eingegangen.

b) *Hoch* (5) hat die Kosten der Instandhaltung für ein „Wiener Musterhaus“ im Juli 1991 mit S 11,14/m<sup>2</sup> u. m. ermittelt. Dieser Wert liegt nur geringfügig über dem durchschnittlichen Wert, den der Autor aus seiner praktischen Arbeit, insbesondere aus den ihm im Anlaßfall zur Verfügung gestellten Aufstellungen der Werbungskosten (Durchschnitt der letzten 5 Jahre, jedoch indiziert), bezogen pro m<sup>2</sup> Nutzfläche und geschätzten Neubaukosten des jeweiligen Objektes, gewonnen hat. Der Autor setzt dementsprechend 0,5% p. a. der fiktiven Neubaukosten an. Bei geschätzten Neubaukosten von beispielsweise S 20.000,-/m<sup>2</sup> Nutzfläche ergeben sich somit S 8,33/m<sup>2</sup> u. m.

*Hoch* errechnete weiters die Erhaltungskosten mit S 34,73/m<sup>2</sup> u. m.

Dieser Wert basiert aber ebenfalls auf dem „Wiener Musterhaus“ und stellt somit einen Durchschnittswert dar, der aber je nach dem Bau- und Erhaltungszustand des zu bewertenden Hauses derart erheblichen Schwankungen unterliegt, daß im jeweils konkreten Fall dieser Wert nicht allgemein anwendbar ist.

In der statistischen Untersetzung der Mietzinsstruktur (2) ist aufgrund der Beantwortung von Fragebögen, also einer individuellen Einschätzung, der Bauzustand der Häuser einer Stichprobe angegeben. Demnach wären 23,41% der Häuser in sehr gutem und 50,24% in gutem Zustand. In zwei anderen Tabellen ist der Zeitraum der Generalinstandsetzung und deren Finanzierungsart angegeben.

Demnach wurden nur 36,50% der Häuser seit 1981 generalinstandgesetzt, andererseits seien aber 48,04% aus der HMZ-Reserve, dem EVB, aus zusätzlichen Eigenmitteln und nach § 18 MRG finanziert worden. Somit konnten sie erst seit 1983 generalinstandgesetzt worden sein. Diese Widersprüche erklärt sich der Autor damit, daß verschiedene Auffassungen über den Begriff „Generalinstandsetzung“, aber auch der Qualifizierung des Bauzustandes, z. B. nach objektiven Kriterien oder in Relation zum Zustand der meisten übrigen Häuser, vorhanden sind. Der Autor nimmt insbesondere an, daß der Begriff „Generalinstandsetzung“ in Relation zu den vorhandenen finanziellen Mitteln aufgefaßt wurde. Es ist daher zu vermuten, und wenn man mit offenen Augen durch Wien geht bestätigt sich, daß wenn man von einzelnen Nobelgebieten absieht, ein

zweifellos niedrigerer Prozentsatz der Häuser als angegeben sich in sehr gutem oder gutem Zustand befindet und dementsprechend ein weit größerer Prozentsatz an Häusern noch generalinstandgesetzt werden muß, als den Komplementärwerten zu den o. a. Prozentzahlen entspricht.

Es sollte auch das psychologische Moment nicht unterschätzt werden, wonach Immobilienverwalter einem gewissen Druck seitens der Hauseigentümer nach Gewinnausschüttung unterliegen.

Die 20%ige Investitionsprämie kann wohl vernachlässigt werden. Nach nicht widmungsgemäßer Verwendung der 10-jährigen Mietzinsreserve war aber bis 1. 3. 1994 eine Verwendung des EVB zur Finanzierung von Erhaltungsarbeiten nicht möglich.

Zum Unterschied von Instandhaltungsarbeiten (man denke z. B. an einen Rohrbruch) vollzieht sich die Verschlechterung des Bau- und Erhaltungszustandes eines Hauses und damit die Notwendigkeit von Erhaltungsarbeiten in relativ langen Zeiträumen:

Wie nahezu mit Sicherheit, nur ist der exakte Eintrittszeitpunkt nicht vorhersehbar, das Ende nahezu jedes Säufers die Leberzirrhose und jedes Kettenrauchers der Lungenkrebs ist, so ist beispielsweise nach einigen Jahren nicht erneuerten Anstrichs der Außenfenster das Fensterholz meist irreversibel in Mitleidenschaft gezogen, sodaß die Fenster als Ganzes ausgetauscht werden müssen.

Es müssen daher von dem – wie vor ermittelten – Ertragswert die geschätzten Kosten der erforderlichen Erhaltungsarbeiten in Abzug gebracht werden. Was grundsätzlich unter Erhaltungsarbeiten zu verstehen ist, ist bekanntlich in § 3 MRG festgelegt. In zeitlicher Betrachtungsweise ist der Autor der Ansicht, daß tunlichst die Kosten der den Vermieter treffenden Erhaltungsarbeiten zu berücksichtigen sind, die zum Zeitpunkt des Stichtages der Bewertung erkennbar sind und von denen anzunehmen ist, daß sie innerhalb eines Zeitraumes von bis zu ca. 10 Jahren durchzuführen sind.

Jede Prognose über mögliche notwendige Erhaltungsarbeiten über diesen Zeitraum hinaus erscheint dem Autor unrealistisch und käme einer Sterndeuterei nahe.

Es besteht für den Gutachter keine Verpflichtung, für die Ermittlung der Kosten der Erhaltungsarbeiten Kostenvoranschläge einzuholen. Wenn vorhanden, wird man diese aber selbstverständlich heranziehen.

Im allgemeinen wird man auf Erfahrungswerte von früheren vergleichbaren Leistungen, wie z. B. m<sup>2</sup> Fassadenputz eines bestimmten Schadensgrades, m<sup>2</sup> Anstrichfläche oder Loch Fenster einer bestimmten Größe, etc. zurückgreifen.

Unabhängig davon, wann beabsichtigt ist, die Erhaltungsarbeiten vorzunehmen, sollten nach Meinung des Autors deren Kosten zum Stichtag eingesetzt werden. Rein theoretisch wären die Kosten zum Stichtag um die geschätzte Preissteigerung bis zum tatsächlichen Ausführungstermin hochzurechnen und mit einem ebenfalls geschätzten Zinsfuß auf den Stichtag zu diskontieren.

In erster Näherung können aber Preissteigerung und Abzinsung, deren exakte Höhen ohnehin erst die Zukunft weisen wird, gleichgesetzt werden, sodaß mit den Gegenwartskosten gerechnet werden kann.

# Der Einfluß des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages (EVB) „neu“ bei der Bewertung von Mietobjekten nach dem Ertragswertverfahren

Die geschätzten Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten sind um allfällige bis zum 28. 2. 1994 eingehobene EVB „alt“, die noch nicht widmungsgemäß verbraucht wurden zu reduzieren, da Erhaltungsarbeiten auch etappenweise durchgeführt werden können. Die erste Etappe hat eben bis 31. 12. 1996 zu erfolgen. Daß der Vermieter fristgerecht die hierzu erforderliche Verpflichtungserklärung in der geforderten Form abgegeben hat, kann wohl vorausgesetzt werden.

Ohne Berücksichtigung der „Phantasie“ einerseits und den Grunderwerbsnebenkosten andererseits ergibt sich durch die geänderte Rechtslage somit folgendes Bewertungsschema:

Bruttoertrag (insbes. HMZ+EVb „neu“	S .....	p. a.
abzgl. laufende Instandhaltungskosten	-S .....	p. a.
abzgl. Leerstehtisiko	-S .....	p. a.
<hr/>		
Nettoertrag	S .....	p. a.
Kapitalisierter Nettoertrag (= Ertragswert)	S .....	
abzgl. geschätzte Erhaltungskosten für die kommenden 10 Jahre	-S .....	
zuzgl. noch nicht verbrauchter EVB „alt“	+S .....	
<hr/>		
Verkehrswert	<u>S .....</u>	

Aus diesem Bewertungsschema lassen sich rein qualitativ im wesentlichen 4 verschiedene Typen von Mietobjekten unterscheiden, bei denen der EVB „neu“ den Wert des Hauses beeinflusst oder nicht:

- a) Miethäuser in gutem Bau- und Erhaltungszustand, die bereits vor dem 1. 3. 1994 Ertragsobjekte waren, was überwiegend angemessene Mietzinsvereinbarungen voraussetzt. Wenn aber in solchen Häusern die Mietzinsvorschrift für einzelne Wohnungen nur nach dem Friedenskronenzins erfolgen durfte (die vielgenannte Hofratswitwe, die z. B. für 200m<sup>2</sup> Nutzfläche in erstklassiger Lage einen HMZ von S 300,- p. m. zahlte), so bewirkt der EVB „neu“ eine Wertsteigerung des Objektes.
- b) Miethäuser in gutem Bau- und Erhaltungszustand, bei denen dieser gute Zustand aber nur dadurch erzielt werden konnte, daß bisher nahezu der gesamte HMZ und auch ein allenfalls eingehobener EVB in das Haus investiert wurden, sodaß das Haus in der Vergangenheit meist ertragslos war (der Umstand, daß ertragslose Häuser trotzdem ihren Wert haben, ist Tatsache, aber nicht Gegenstand dieses Beitrages).  
  
Bei solchen Häusern besteht nunmehr die Chance, daß sie durch Einhebung des EVB die Schwelle zum Ertragsobjekt überschreiten.
- c) Miethäuser in mäßigem Bau- und/oder Erhaltungszustand, obwohl stets der gesamte HMZ und auch ein allenfalls eingehobener EVB in das Haus investiert wurden, diese Beträge aber nicht ausreichten, um den aufgestauten Reparaturbedarf abzudecken.

In solchen Fällen wird nur eine Mietzinserhöhung nach §§ 18 ff MRG die erforderlichen Mittel für eine Generalinstandsetzung bringen.

Nach den 10 Jahren Mietzinserhöhungszeitraum besteht vielleicht die Chance, daß das Objekt die Schwelle zum Ertragsobjekt überschreitet. Der (ohnehin geringe) Wert derartiger Objekte erfährt aus derzeitiger Sicht durch die neue Gesetzeslage keine Veränderung.

- d) Miethäuser in schlechtem Bau- und/oder Erhaltungszustand, bei denen in der Vergangenheit nur das Allernotwendigste investiert wurde. Der HMZ wurde also im wesentlichen „aufgegessen“.

Auch die Investition eines allfällig eingehobenen EVB bis Ende 1996 wäre nur ein Tropfen auf einen heißen Stein. Abgesehen von den Fällen von einer unseriösen bis gesetzwidrigen Bewirtschaftung eines solchen Mietobjektes, worauf in diesem Beitrag nicht eingegangen wird, erscheint dem Autor als die einzige Möglichkeit, ab sofort den HMZ nicht mehr widmungsfremd zu verbrauchen, den EVB einzuheben und selbstverständlich ebenfalls nur widmungsgemäß zu verwenden und bei gleichbleibender Gesetzeslage nach 10 Jahren ein §§ 18 ff-Verfahren anzustreben. Der Vermieter kann nur hoffen, daß in diesen 10 Jahren nur solche Instandhaltungs- und/oder Erhaltungsarbeiten anfallen, die die Höhe der bis dahin angesparten Beträge nicht überschreiten („Leberzirrhosen-Syndrom“).

Der ohnehin schon problematische „Wert“ eines derartigen – theoretisch die kommenden 20 Jahre ertragslosen – Objektes erfährt durch die geänderte Gesetzeslage keine Veränderung.

## Schriftum

- (1) Müller M. H.:  
Ein Beitrag zur realistischen Verkehrswertermittlung von Ertragsobjekten unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des MRG, ImmZ 1984, S. 235, 251 u. 354
- (2) Mietzinsstruktur der privaten Altmiethäuser in Wien:  
Eine statistische Untersuchung – Stand Jänner 1991, herausgegeben von der Landesinnung Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, S 7, 23 und 35.
- (3) Dirnbacher W.:  
Das Mietrechtsgesetz i. d. F. des 3. WÄG, ÖVI, Österr. Verband der Immobilienstreuhänder, 1993, S 136
- (4) Schimetschek R.:  
Mietrecht aktuell, Wirtschaftsverlag C. Ueberreuter Wien, 1995, S. 88.
- (5) Hoch H.:  
Überlegungen zur Mietzinsbildung im Hinblick auf die Erhaltung des Wiener Althausbestandes, S. 43 und 60.

## Der Spion, der von der Wand fiel

Im Zuge von Bauarbeiten im verbauten Gebiet kommt es zwangsläufig zu zum Teil vermeidbaren, zum Teil unvermeidbaren Erschütterungsübertragungen auf angrenzende oder in der Nähe befindliche Bestandsobjekte.

Weiters kommt es insbesondere bei Unterschreitungen der Fundamentunterkanten angrenzender Feuermauern zu Setzungserscheinungen an diesen Feuermauern oder angrenzenden Bauteilen.

Diese Setzungserscheinungen sind sowohl von der Wahl der Baumethode und der Arbeitsweise als auch von der Qualität der durchgeführten Arbeiten abhängig.

Insbesondere bei abschnittswisen Unterfangungen von Feuermauern wird der kraftschlüssige Verbund zwischen dem Unterfangungskörper und dem zu unterfangenden Bauteil nicht oder nicht ausreichend hergestellt.

Das bloße Ausbetonieren des offenen Schlitzes muß als unzureichend betrachtet werden.

Eine Verhinderung oder Minimierung der Setzungserscheinungen kann hier nur durch sorgfältiges Auslösen lockerer Mauerwerksteile an der Fundamentunterkante der Feuermauer, durch Freilassen eines Schlitzes zwischen Unterfangungskörper und Feuermauerunterkante und Ausmauern mit Hartbrandziegeln samt kraftschlüssigem Auskeilen erfolgen.

Eine weitere Ursache von Setzungen im Zuge von Unterfangungen sind zu breite Unterfangungsabschnitte oder nicht ausreichend standfeste Bermen zwischen den Unterfangungsabschnitten.

Weiters sind Nachsetzungen oft Folge von Fundierungen der Unterfangungskörper in aufgeweichtem Untergrund.

Hier ist regelmäßig nach Übertragung der Gesamtlast auf die Unterfangungen mit Nachsetzungen zu rechnen.

Auf die Bewilligungspflicht von Baumaßnahmen auf Nachbargrund sei nur hier am Rande verwiesen (§ 60 BO Wien).

Bei der Anordnung von Winkelstützmauern zur Sicherung der Nachbarbestandsobjekte bzw. der eigenen Baugrube wird zwar kein Nachbargrund in Anspruch genommen, die Problematik bleibt jedoch im wesentlichen dieselbe wie bei den abschnittswisen Unterfangungen.

Auch hier können zu breite Arbeitsabschnitte, nicht oder nicht ausreichend standfeste Bermen sowie aufgeweichter Untergrund zu Nachsetzungen führen.

Unabhängig vom Vorgesagten ist es auch bei vollkommen sach- und fachgerechter Durchführung der Unterfangungs- und Sicherungsarbeiten möglich, daß nach dem Aufbringen der Baulast auf der Neubauliegenschaft durch die notwendigerweise stattfindende Bodenverdichtung eine Setzung des Neu-

baues und damit ein „Mitnehmen“ angrenzender Bestandsobjekte stattfindet.

Da die vorangeführten Unterfangungs- und Sicherungsmethoden in Abhängigkeit von den Untergrundverhältnissen in der Regel nur bis in Tiefen von ca. 3–4m unter die Fundamentunterkanten angewendet werden können, ist bei größeren Tiefen der Einsatz von Bohrpfählen, Schlitzwänden und dgl. erforderlich.

Diese Methoden erfordern einen wesentlich höheren Einsatz, implizieren aber bei sach- und fachgerechter Ausführung ein geringeres Setzungsrisiko.

Es darf in diesem Zusammenhang jedoch nicht übersehen werden, daß das Schadensrisiko durch unsachgemäße Ausführung umso größer wird, je größer der technische Aufwand für die jeweilige Arbeitsweise ist.

Um nun im Schadensfall langwierige rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, werden vor der Durchführung von Bauarbeiten, bei welchen Beeinträchtigungen von Nachbarobjekten befürchtet werden müssen, Beweissicherungen durchgeführt.

Im Zuge dieser Beweissicherungen ist es bei sensiblen Bauwerken notwendig, zweifelsfreie Aussagen über den geometrischen Zustand bestimmter Bauteile vor, nach und während der Durchführung der Bauarbeiten zu treffen.

Die Sensibilität eines Bauwerkes richtet sich hier sowohl nach Art und Zweck des Gebäudes als auch nach dem Zustand.

Insbesondere bei schweren offensichtlichen Bauschäden ist es notwendig, genaue Feststellungen über die Lage der einzelnen Bauteile zu treffen und diese laufend zu kontrollieren.

Die **ÖNORM B 4431** Teil 2 „Zulässige Belastungen des Baugrundes – Setzungsbeobachtungen“ regelt die Durchführung der Setzungsmessungen.

Setzungen oder Bewegungen von Bauteilen werden durch das Anbringen von Meßpunkten und die Überprüfung dieser Meßpunkte durch den Einsatz von Nivellierinstrumenten oder Präzisions-Schlauchwagen durchgeführt.

Bei Messungen von Schiefstellungen sind zusätzliche Setzlibellen, Loteinrichtungen und Theodolite einzusetzen.

Da sowohl das Setzen der Höhenpunkte als auch die laufende Kontrolle durch geeignete Geräte und Meßtechniker einen relativ hohen Aufwand erfordert, kommen diese Methoden nur bei aufwendigeren Bauvorhaben bzw. nur nach Vorschreibung durch die Behörde oder den Auftraggeber zur Anwendung.

Die Setzungsbewegungen einzelner Bauteile dokumentieren sich in der Regel durch Rißbildungen bzw. durch Veränderungen im Bereich von Bauteilfugen.

Als weitere Ursache für Rißbildungen sind Erschütterungsübertragungen zu betrachten.

Als direkte Ursache für Risse kommen Erschütterungen allerdings nur dort in Frage, wo sie Bewegungen des Systems Untergrund/Bauwerk bewirken.

Indirekt können Erschütterungen auch Risse an solchen Stellen auslösen, an denen die bereits vorhandenen Spannungen an der Grenze der Zugfestigkeit liegen.

Diese bereits vorhandenen Spannungen können durch Kriechen und Schwinden von Bauteilen (Beton), thermische Beanspruchungen (Temperaturunterschiede Sommer/Winter, innen/außen) und mechanische Beanspruchungen (Belastungen) aufgebaut werden.

Die **ÖNORM S 9020** „Bauwerkerschütterungen“ nimmt eine Klassifizierung der Risse vor, wobei sie Oberflächenrisse und durchgehende Risse unterscheidet.

Bei den Oberflächenrisse werden

- feine Risse  $\leq 0,2$  mm,
- mittlere Risse von 0,2–1 mm,
- breitere Risse  $> 1$  mm – 3 mm und
- klaffende Risse  $> 3$  mm

in die Klassen 1–4 eingeteilt.

Die durchgehenden Risse der Klasse 5 haben eine Rißbreite von mehr als 0,5 mm.

Zur Kontrolle von Rissen bzw. von Bewegungen in Bauteilfugen werden dann, wenn Messungen zu aufwendig sind, **Spione** eingesetzt.

Die klassische aber aussageschwächste Methode ist die Anbringung eines sogenannten **Glasspions**.

Dabei werden links und rechts vom Riß – auf die bereits meist lockeren Putzteile – Gips- oder Mörtelhafte aufgesetzt, in die ein Glasstreifen eingedrückt wird.

Dieser Glasstreifen hat aufgrund seiner Schwerkraft und seiner mangelnden Adhäsion zum Mörteluntergrund das Bedürfnis herabzufallen.

Kommt er diesem nach, entsteht bei den Betroffenen eine mehr oder weniger große Beunruhigung, deren Ursache jedoch in keiner Weise objektiviert werden kann.

Die handwerklich richtige aber leider weitestgehend in Vergessenheit geratene Anbringung eines Glasspions sieht das Abschlagen des Putzes beiderseits des Risses oder der Bewegungsfuge und das Einbetten eines Glasstreifens in ein festes Mörtelbett vor.

Dabei soll der Glasstreifen schwächer als 1 mm sein, damit er im Falle von unterschiedlichen Bewegungen seiner Auflagepunkte brechen oder reißen kann.

Nur in diesem Fall kann eine einigermaßen verlässliche Ableseung der stattgefundenen Bewegungen erfolgen.

Eine Verbesserung dieser Methode ist durch die fixe Anbringung von zwei Glasstreifen gegeben, die im zu erwartenden Bewegungsbereich einander überdeckende Markierungen erhalten.

Im Falle von unterschiedlichen Bewegungen der beiden Glasstreifen lassen sich aufgrund der Verschiebung der Markierungen gute Aussagen bezüglich der Größe und Richtung der stattgefundenen Bewegungen treffen.

Derzeit befinden sich auch Systeme zur Fugen- und Rißkontrolle am Markt, die zwei voneinander unabhängige Acrylglasstreifen mit einer vorgedruckten Skalierung im Überlappungsbereich anbieten.

Diese Acrylglasstreifen werden mittels Kleber auf glattem Untergrund befestigt.

Wenn der glatte Untergrund (z. B. Sichtbeton) nicht vorliegt, ist es auch hier wichtig, auf dem freigelegten Mauerwerk eine einwandfrei haftende glatte Unterlage herzustellen.

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, daß nur einwandfrei durchgeführte Messungen oder Beobachtungen objektive Aussagen über Bauwerksetzungen oder Bewegungen zulassen.

„**Der Spion, der von der Wand fällt**“, folgt somit eher Eigenesetzlichkeiten als kontrollierbaren Einflüssen und hat außer der Hoffnung, daß Scherben Glück bringen, keinerlei Aussagekraft.



# Schäden und Mängel an Putzen

## Ursachen und Bewertung von Schadensbildern

### 1. Einleitung

Putzschäden können in verschiedenen Formen, auch bei Verwendung von geeignetem Putzmaterial, auftreten. Die Vielfalt der Putzschadensbilder ist zurückzuführen auf die Vielfalt der Schadensursachen.

Je nach Betrachtungsweise sind Putze wie folgt einzuteilen:

Baustellen-Putzmörtel	Fertig-Putzmörtel, z. B. Trocken-, Naß- oder Transportmörtel
Handputz	Maschinenputz
Außenputz	Innenputz
Oberputz	Unterputz oder Vorspritzer
Putz ohne spezielle Eigenschaften	Putz mit speziellen Eigenschaften z. B. wärmedämmend, erhöhte Haftzugfestigkeit
Putz mit bestimmten Bindemittel, z. B. Gips-Anhydrit, Kalk, Zement, Silikate, Kunstharze	

Putze haben im wesentlichen zwei Funktionen zu erfüllen, nämlich die

- ★ bauphysikalische als Teil des Wandaufbaues
- ★ oberflächengestaltende als Teil der Architektur.

Die Beanspruchung der Putze gliedert sich in

- ★ thermische
- ★ hygrische
- ★ Deformationen
- ★ Spannungen.

### 2. Schadensbilder

Putzschäden oder Ausführungsmängel an Verputzen unterscheiden sich von anderen Bauschäden zunächst dadurch, daß sie auch für Laien sofort erkennbar zutage treten und in den meisten Fällen auch dann dem Putz zugeordnet werden, wenn an diesem nur die Auswirkungen anderer Ursachen sichtbar werden.

Schadensbilder an Verputzen können wie folgt eingeteilt werden:

Risse	Flächenhafte Schäden
Einzelrisse	Putzablösungen
Netzrisse	Feuchte- und Frostschäden
Haarrisse	Unebenheiten und Maßabweichungen
	Oberflächen-Struktur­mängel

### 3. Risse

Risse treten dann auf, wenn die Zugfestigkeit des Putzes durch die Beanspruchung überschritten wird. Die Hauptzugkräfte wirken dabei stets normal zum Riß. Aufgrund dieses Zusammenhanges ist es bei der Klärung der Ursachen von Rissen von großer Bedeutung, einen genauen Befund aufzunehmen, der sich nicht nur auf das sichtbare Rißbild beschränken darf, sondern auch den Rißverlauf in die Tiefe, den Konstruktionsaufbau des Bauteiles sowie die bauphysikalischen Randbedingungen erfassen muß.

#### - Einzelrisse

Nicht selten sind Einzelrisse zurückzuführen auf konstruktive Mängel an verputzten Bauteilen, wenn beispielsweise verschiedene Bauteile unterschiedliche Setzungen erfahren und an den Bauteilgrenzen Risse in der Konstruktion auftreten, die selbstverständlich zunächst am Putz sichtbar werden. Auch das Fehlen von Bauwerksfugen kann zu ausgeprägten Einzelrisse führen.

Wichtig für die Sanierung der Einzelrisse ist die Feststellung, ob auch nach der Sanierung Bewegungen der Rißflanken zu erwarten oder diese bereits abgeklungen sind und die Ermittlung der Rißweite.

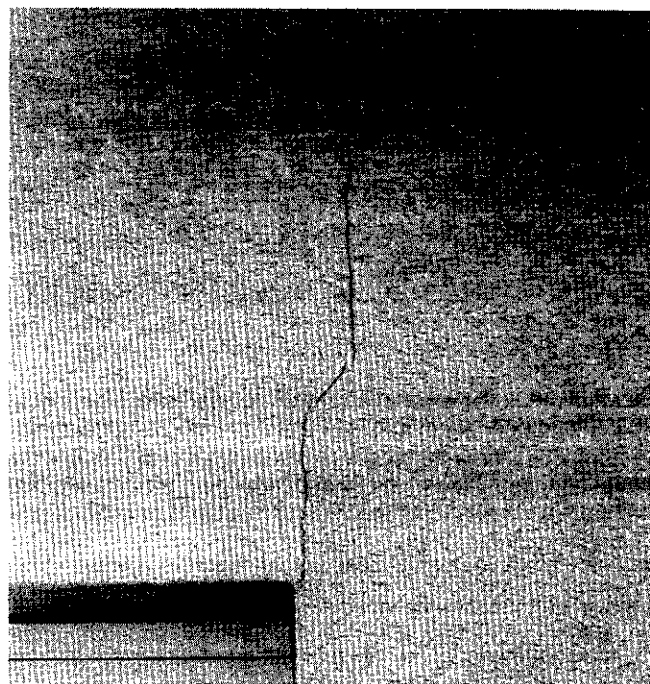
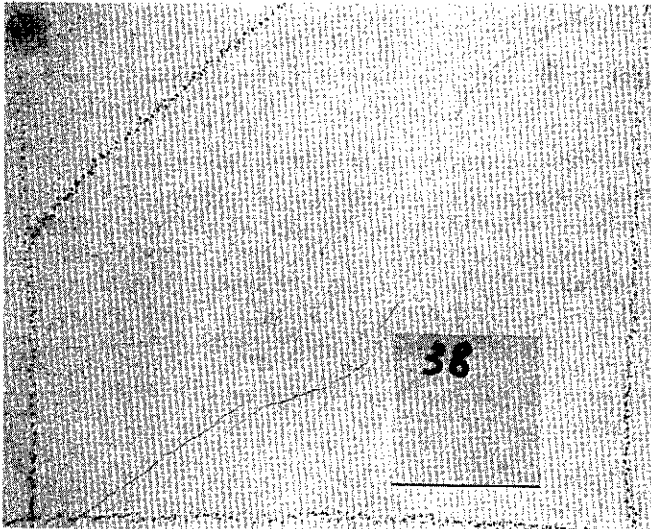
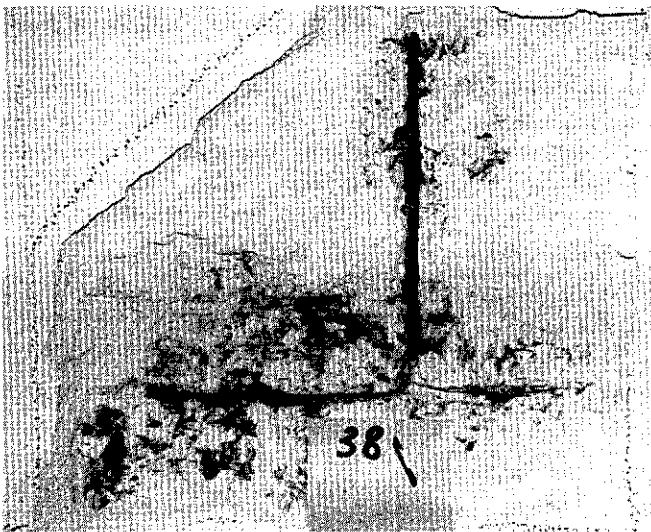


Bild 1: Einzelriß entlang einer Bauteilgrenze

An Mantelbetonwänden läßt sich oft durch einfaches Abschlagen des Putzes nachweisen, daß sich der Rißverlauf deckt mit der Lage und dem Verlauf von offenen Fugen zwischen einzelnen Mantelsteinen:



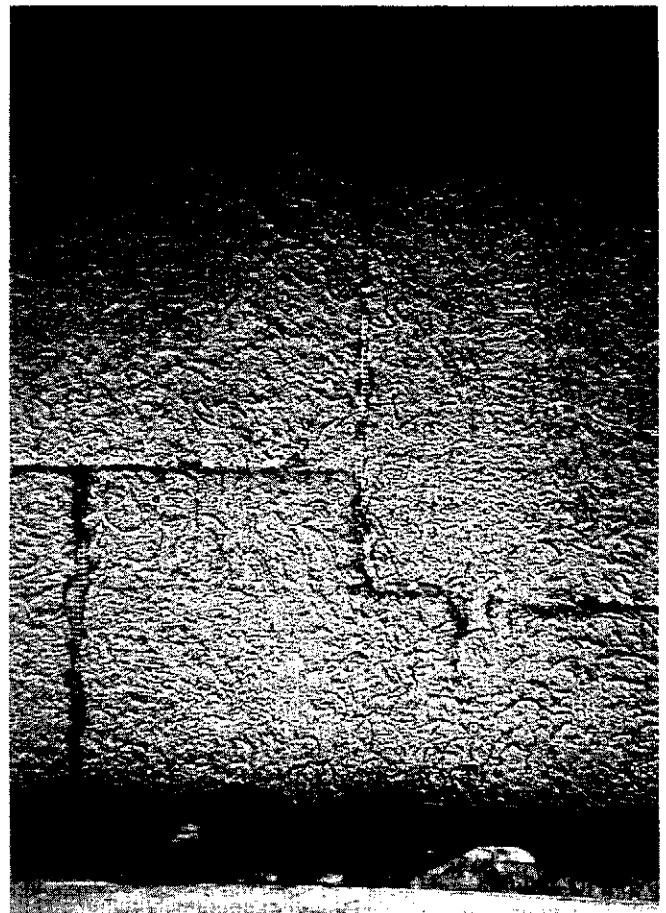
**Bild 2:** Riß am Innenputz auf einer Mantelbetonwand



**Bild 3:** Offene Fugen zwischen einzelnen Mantelsteinen

Einzelrisse mit systematischem Rißbild sind meist zurückzuführen auf Materialgrenzen im Putzuntergrund, wie beispielsweise entlang der Stoßfugen von Wärmedämmplatten, wenn die Befestigungspunkte der Wärmedämmplatten nicht „stoßübergreifend“ ausgeführt wurden und thermisch/hygrische Verformungen an Einzelplatten auftreten.

Auch Risse entlang der Kanten von Stahlbetonbauteilen im Mauerwerk, beispielsweise entlang der Ober- und Unterkante von Stahlbetondecken, können hinsichtlich ihrer Ursachen nicht dem Verputz zugeordnet werden, sondern sind in der Konstruktion bedingt.



**Bild 4:** Systematische Risse entlang der Fugen zwischen Wärmedämmplatten

### – Netzzrisse

Netzartige Risse treten meist bei glatten Putzflächen auf, wenn durch das Glätten Bindemittel an die Oberfläche gezogen wird und oberflächennahe Putzzonen dadurch ein größeres Schwinden erfahren als tieferliegende. Bei strukturierten oder rauen Putzoberflächen werden netzartige Risse nur in Sonderfällen beanstandet, da sie an diesen Oberflächen weniger störend wirken.

An „Rieselputzen“ auf Wärmedämmputzen wurden Netzzrisse festgestellt als Folge einer mangelhaften Nachbehandlung des Dämmputzes. Dabei traten zunächst am freiliegenden Dämmputz feine Risse auf, die vom nachfolgend aufgetragenen dünnen Oberputz nicht dauerhaft überbrückt werden konnten.

Netzartige Risse entstehen selten an verputzten Oberflächen mit „klassischem“ Putzaufbau, das heißt, „weich“ auf „hart“ (Festigkeitsgefälle vom Putzuntergrund nach außen), ein Zeichen der Richtigkeit dieser altüberlieferten Handwerksregel.

Als Sonderfall des Schadensbildes „Netzzrisse“ gelten Risse entlang von Mauerwerksfugen, wie sie auftreten bei Formänderungen der Mauersteine als Folge von Feuchtigkeitsänderungen oder einem großen Nachschwinden.

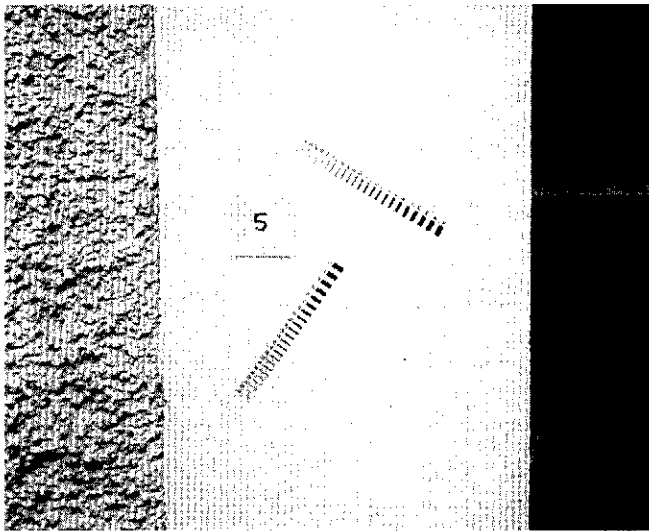


Bild 5: Netzrisse an glatter Putzoberfläche



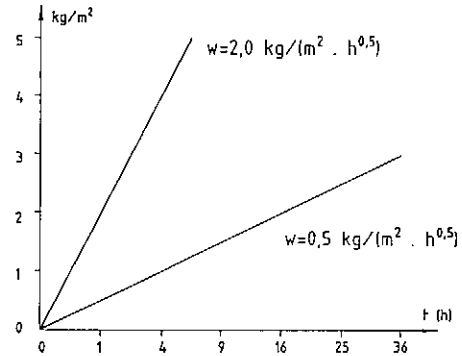
Bild 6: Netzriß in Rieselputz auf gerissenem Wärmedämmputz

## - Haarrisse

Abschließend zum Kapitel „Risse“ seien noch „Haarrisse“ im Sinne der Werkvertragsnorm für Verputzarbeiten nach ÖNORM B 2210 (1) erwähnt. Immer öfter ist zu beobachten, daß Bauherren das Vorhandensein von Haarrissen als Anlaß dafür nehmen, große Geldbeträge einzubehalten und unmäßige „Mängelabgeltungsforderungen“ zu erheben.

Haarrisse im Sinne der Werkvertragsnorm nach ÖNORM B 2210 (1) sind Risse, die die Funktion des Putzes nicht beeinträchtigen. Eine eventuelle Beeinträchtigung der wesentlichsten Putzeigenschaft „Feuchteschutz des Wandaufbaues“ kann prüftechnisch durch vergleichende Bestimmung der kapillaren Wasseraufnahme im Bereich von Rissen und in ungerissenen Putzbereichen nachgewiesen oder widerlegt werden.

wasserabweisend  $w < 0,5 \text{ kg}/(\text{m}^2 \cdot \text{h}^{0,5})$   
 wasserhemmend  $w < 2,0 \text{ kg}/(\text{m}^2 \cdot \text{h}^{0,5})$



Wasseraufnahmekoeffizienten

Wird dabei kein nennenswerter Unterschied festgestellt, so ist eine Beurteilung als „unwesentlicher“ Mangel möglich und verbleibt eine angemessene Preisminderung für die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes.

Während in der Werkvertragsnorm für Putzarbeiten nach ÖNORM B 2210 (1) die Rißweite von „Haarrissen“ keine Erwähnung findet, enthält die ÖNORM B 3346 für die Verwendung und Verarbeitung von Putzmörtel nach dieser ÖNORM (2) die Forderung, daß der fertiggestellte Putz keine Risse über 0,2 mm Rißbreite aufweisen darf. Weiters ist dort darauf hingewiesen, daß eine größere Anzahl oder eine Konzentration von Rissen mit zulässiger Breite (maximal 0,2 mm) die technologischen und bauphysikalischen Eigenschaften des Putzes nicht beeinträchtigen dürfen und eine grundsätzliche Klärung bezüglich der Rißursache, der Schädlichkeit oder der Fortdauer der Rißbewegung vor einer Sanierung erforderlich ist.

Auch für diese grundsätzliche Klärung der Schädlichkeit der Risse ist das Verfahren der vergleichenden Prüfung der kapillaren Wasseraufnahme in gerissenen und ungerissenen Bereichen geeignet und hat sich in den Bauwerksprüfungen nach (3) bestens bewährt.

## 4. Putzablösungen

Putzablösungen sind schwerwiegende Putzschäden, da sie das Ende des Bestandes des Putzes bedeuten.

An Fassaden treten bei ungeeigneter Putzhaftung am Untergrund, schollenartige Putzablösungen auf, beispielsweise wenn ein mineralischer Putz ohne besondere Vorkehrungen auf die glatte Oberfläche eines Wärmedämmverbundsystems aufgebracht wurde.

Bild 7 siehe Seite 21

Auch bei instabilen Untergründen, z. B. bei Schaumbeton-Fertigteilen mit ungenügender Obeflächenfestigkeit, sind großflächige Putzablösungen möglich. Der Nachweis einer, für das Verputzen ungenügenden Untergrundfestigkeit, läßt sich durch Bauwerksprüfungen führen.

Dramatisch können flächenhafte Putzablösungen an Deckenuntersichten verlaufen, da diese nicht selten plötzlich und groß-



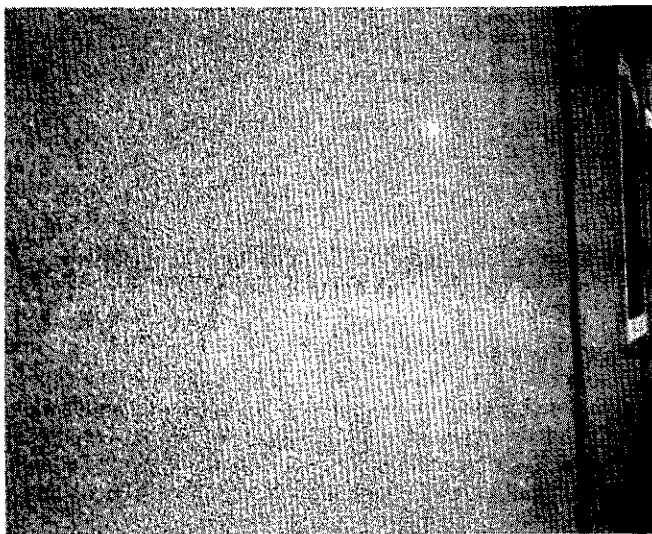
**Bild 7:** Flächenhafte Putzablösung

flächlich auftreten. Die Ursachen dafür sind meist Überlagerungen mehrerer Einflüsse, beginnend mit hohem Feuchtegehalt der Betondecke beim Verputzen, vorhandenen Schalölresten an der Deckenuntersicht bis zur mangelhaften Untergrundvorbereitung. Die Verwendung einer Haftbrücke kann die Einhaltung der Ausführungsregeln nicht ersetzen.

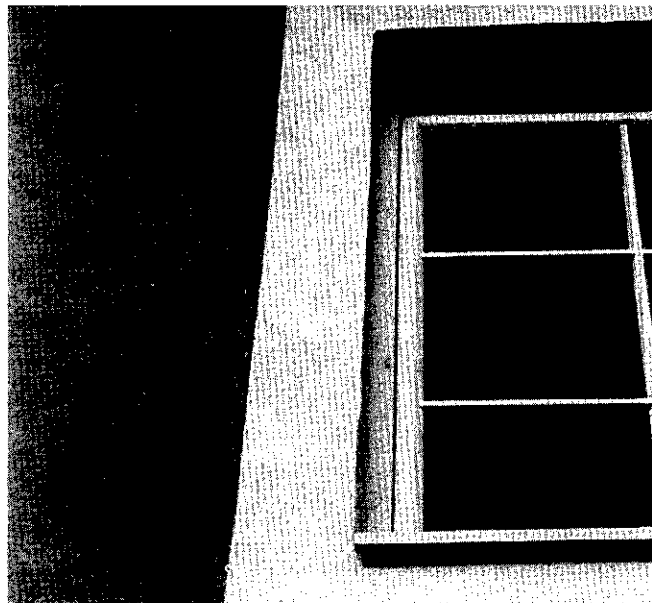
Putzablösungen in Sockelbereichen treten auf, wenn dafür ungeeignete Putzmaterialien bis an die Geländeoberkante geführt wurden. Im Spritzwasserbereich kann Wasser in und unter den Putz eindringen und in weiterer Folge zu Ablösungen führen.

### 5. Oberflächenmängel

Häufig werden Sachverständige konfrontiert mit Oberflächenstrukturmängeln an Verputzen wie



**Bild 8:** horizontale Putzanschlusslinien in Höhe der Gerüstetagen



**Bild 9:** unterschiedliche Strukturen an Fensterfaschen

### sichtbare Gerüstbefestigungspunkte.

In diesen Fällen ist die Ursache meist klar, eine nicht fachgerechte Putzausführung.

Offen bleibt die Bewertung derartiger Mängel. Manche Bauherren weigern sich, für Verputze mit derartigen Oberflächen überhaupt eine Zahlung zu leisten. Dieser Standpunkt ist volkswirtschaftlich ebenso unververtretbar wie die Erneuerung eines ganzen Kotflügels an einem Auto bei einem Kratzer im Lack.

Es besteht zwar die Möglichkeit diese „optischen“ Mängel zu beseitigen durch das vollflächige Aufbringen eines zusätzlichen Edelputzes in Kornstärke über die gesamte Fassade, dennoch ist zu beachten, daß auch ohne diese umfassende Sanierungsmaßnahme die wichtige technische Funktion des Putzes

★ Schutz der Außenwand vor Witterungseinflüssen

gegeben ist und gemäß ÖNORM A2050 nach ÖNORM A 2060 (4) eine Preisminderung das Entgelt nicht unter den Wert senken darf, den die Leistung für den Bauherrn hat.

Als Maß für einen „angemessenen“ Preisabzug kann beispielsweise der Aufpreis für einen besonderen Edelputz herangezogen werden.

### 6. Unebenheiten und Maßabweichungen

Gemäß der neu erschienenen Werkvertragsnorm für Putzarbeiten nach ÖNORM B 2210 (1) sind ohne besondere Vereinbarungen die darin enthaltenen Maßtoleranzen für die Ebenheit der Toleranzklasse E 1 einzuhalten und gelten für die Lotrechtigkeit und Winkel ebenfalls ganz bestimmte Maßtoleranzen.

Die Prüfung der Winkelrechtigkeit erfolgt mit einem Metallwinkel und es ist dabei der jeweils längere Schenkel als Bezug für das Nennmaß zu nehmen.

In durchgeführten Bauwerksprüfungen nach (3) ergaben sich bei diesen Prüfungen häufig in ein und derselben Raumecke

zulässige oder unzulässige Abweichungen von der Winkelreichtigkeit, je nach dem ob der kurze Schenkel des Winkels an der linken oder an der rechten Wandfläche angehalten wurde. Dies war darauf zurückzuführen, daß der längere Schenkel örtlich vorhandene Unebenheiten der Putzflächen leichter überbrückte als der kürzere. Es war daher ein direkter Einfluß örtlich vorhandener Putzunebenheiten auf die Beurteilung der Winkelreichtigkeit gegeben, der ausgeschaltet werden mußte.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen nach (3) ist unbedingt zu empfehlen, die Prüfung der Winkelreichtigkeit mit einem gleichschenkeligen Winkel, z. B. mit einer Schenkellänge von 50 cm, durchzuführen. Dadurch wird ausgeschlossen, daß sich bei ein und derselben Raumecke unterschiedliche Stichmaße für die Beurteilung der Winkelreichtigkeit ergeben. Die Messung des Stichmaßes ist jeweils am Ende des Schenkels durchzuführen und auf Einhaltung des Toleranzmaßes von maximal 4 mm zu beurteilen.

Für ein besseres Anlegen des Winkels in der Raumecke ist die Winkel-Außenkante mit einem Radius von ca. 2 cm abzurunden.

### Literatur:

- (1) ÖNORM B2210 „Putzarbeiten, Werkvertragsnorm“, 1. November 1993
- (2) ÖNORM B3346 „Putzmörtel, Regeln für die Verwendung und Verarbeiten“, 1. November 1993
- (3) Zeugnisse der staatlich autorisierten BAUTECHNISCHEN VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT SALZBURG, 1983 bis 1995
- (4) ÖNORM A 2060 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen“, 1. Jänner 1983

### Korrespondenz:

Dipl.-Ing. Norbert Glantschnigg  
Zivilingenieur für Bauwesen  
Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger,  
Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg  
(brfs)

Dipl.-Ing. Dr. techn. Rudolf Schlauer

## Darf er, oder darf er nicht?

Diese Frage ist an einen Sachverständigen zum Thema „Vergleich“ gerichtet. Wo liegen die Grenzen? Aber zuerst, wie kommt es zu einem Streit? Kann man diese Frage allgemein beantworten? Hat nicht jeder Streit seine individuelle Genesis? Jeder ist in seiner Art unvergleichbar und nicht geeignet, verallgemeinert zu werden. Dennoch gibt es Gemeinsamkeiten!

Es beginnt damit, daß eine Übereinkunft bloß mündlich vereinbart wird und jeder Teil eine andere, oft auch noch ungewisse Vorstellung mitnimmt. Eine schriftliche Festlegung eines Vertrages hingegen zwingt die Parteien, ihren eigenen Standpunkt viel besser zur Geltung zu bringen und läßt auch die Gedanken des Partners kritischer prüfen. Unklarheiten tragen den Keim für eine spätere Auseinandersetzung in sich. Führt der Weg dann auch noch zu Gericht, bleiben die zusätzlichen Emotionen nicht aus.

Wie wird es enden? Ohne die Hoffnung auf ein Obsiegen könnte ein Rechtsstreit nie ausgetragen werden. Diese Erkenntnis gilt natürlich für den Kläger wie auch für den Beklagten. Bei einem voraussichtlich eindeutigen Ausgang ist jedes Vergleichsgespräch chancenlos. Führen jedoch sachliche Überlegungen zu einem abschätzbaren Prozeßausgang, der das Klagsbegehren mindert, dann sollte auf die Prozeßkosten nicht vergessen werden. Wer aus Prinzip streitet kommt oft später zur Einsicht, daß der Aufwand hiezu größer war als das Punkturn.

Welche Rolle spielt ein Sachverständiger in einer Auseinandersetzung? Auf keinen Fall darf er ein Ersatzrichter sein wollen. Er ist Erfüllungsgehilfe des Richters und hat sich jeglicher Rechtsmeinung zu enthalten. Diese von ihm abverlangte Haltung schließt aber nicht aus, den Parteien ebenso zu dienen.

Mit dem Lokalaugenschein tritt eine entscheidende Phase des Streites ein, denn hier kommt es zur ersten Begegnung mit den Parteien. Der geschickte Sachverständige wird nach Begrüßung der Parteien seinen Gerichtsauftrag voranstellen und seine beabsichtigte Vorgangsweise ankündigen. Diese Einleitung kann bereits die Gemüter ein wenig kalmieren. Nach Anhörung beider Teile und nach der Erhebung des Befundes verschanzen sich manche Sachverständige und lassen die Parteien bis zur schriftlichen Ausarbeitung des Gutachtens im Unklaren. Dieser Vorgang mag richtig und empfehlenswert sein, wenn das eigene Urteil noch nicht reif ist. Eine Erklärung oder Erläuterung von feststehenden fachlichen Gegebenheiten, ohne deswegen in eine Diskussion mit den Parteien zu verfallen, stößt meist auf ein beidseitiges Verständnis. Ein solcher Vorgang, der in wenigen oder in einigen Punkten ein Einverständnis und eine Zustimmung ergibt, kann wesentlich zu einem eventuellen Vergleich beitragen. Zumindest gewinnen die Parteien Zutrauen zum SV und anerkennen ihn dann ohne Einschränkung. Nur wenn beidseitiges Vertrauen erzielt wurde, kann ein unterbreiteter Vergleichsvorschlag ankommen.

Ing. Erhard Machac

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für das KFZ-Wesen

# EURO 1, EURO 2, ÖKOPUNKTE, und was dann?

## Die unendliche Abgasgeschichte

Das Umweltbewußtsein hat in den letzten Jahren in der Bevölkerung stark zugenommen. Davon betroffen sind unter anderem die Nutzfahrzeuge, auch wenn sie nur zu einem sehr geringen Teil für die gesamte Umweltbelastung in Frage kommen. Eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen hat der österreichische Gesetzgeber erlassen, um die Bevölkerung vor gesundheitsschädlichen Abgasen so weit wie möglich zu schützen. Es sind die Lösungen zur Reduzierung von Abgasemissionen technisch sehr schwierig und deshalb nur in relativ großen Zeiträumen zu realisieren. Es müssen dabei nicht nur technische und naturwissenschaftliche, sondern auch wirtschaftliche Komponenten berücksichtigt werden.

Wenn heute die Gesetzgeber national und international die Schadstoffemission von Dieselmotoren festlegen, werden als Schadstoffe die gasförmigen Stoffe wie Kohlenmonoxid (CO), Kohlenwasserstoff (HC) und Stickoxide (NOx) sowie der Partikelwert bestehend aus Ruß, unverbrannten Kraftstoff, Sulfate und Asche bewertet.

Kohlenmonoxid (CO) wirkt auf den Menschen in höherer Konzentration als Atemgift, die Kohlenwasserstoffe (HC) sind durch ihre fotochemische Reaktion an der Smog- und bodennahen Ozonbildung beteiligt und die Stickoxide (NOx) bilden in Verbindung mit Wasser Salpetersäure, welche sich über „sauren Regen“ auf Wälder und Bauten negativ auswirkt. Der in den Partikeln befindliche Ruß als reiner Kohlenstoff ist ungiftig, es stehen jedoch die an ihn angelagerten Substanzen im Verdacht, krebserregend zu sein. Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) ist ein im Abgas vorhandener gasförmiger Schadstoff, welcher in Verbindung mit Wasser gleichfalls ein Bestandteil des sauren Regens ist und auch die Atemwege reizt. Das Schwefeldioxid entsteht nur durch den im Dieselmotorkraftstoff enthaltenen Schwefel. Technisch ist es heute möglich, Dieselmotorkraftstoffe ohne Schwefelbestandteile in der Raffinerie zu erzeugen, was allerdings mit höheren Herstellungskosten verbunden ist. Die Gesetzgeber berücksichtigen diesen Schadstoff jedoch nicht in ihren Vorschriften. Böse Zungen behaupten, daß dabei die Besitzverhältnisse der Raffinerien sowie die internationale Lobby der Ölmultis eine Rolle spielen.

Im Gegensatz zum Ottomotor läuft der Verbrennungsprozeß beim Dieselmotor mit hohem Luftüberschuß ab und daher beträgt der Anteil der Schadstoffe nur 0,3% von der für den Verbrennungsprozeß angesaugten Luftmasse. Mehr als 99% der Abgase beim Dieselmotor sind ungiftige Produkte vollkommener Verbrennung wie Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) mit 12%, Wasser (H<sub>2</sub>O) mit 11%, Sauerstoff (O<sub>2</sub>) mit 10% und Stickstoff (N<sub>2</sub>) mit zirka 66% Anteil. Alle die vorher genannten gasförmigen Stoffe sind seit Anbeginn der Menschheit in der Atmosphäre vorhanden.

Der Gesetzgeber zwingt den Motorenentwickler seine Prioritäten auf die Reduktion von Abgasemissionen zu legen. Wenn wir die für Österreich gültigen Abgasemissionsgrenzwerte für Dieselfahrzeuge mit einem Höchstgewicht von mehr als 3.500 kg und einer Motorleistung von mehr als 85 kW (115 PS) betrachten (siehe Diagramm), wurden die Grenzwerte von 1988 bis 1995/96 im Durchschnitt um mehr als die Hälfte verringert. Mit der Erfüllung dieser Vorschriften ging das Zeitalter des Saugmotors zu Ende und neue Entwicklungsschwerpunkte am Dieselmotor waren das Ergebnis. Turboaufladung und Ladeluftkühlung wurde Standard um die Grenzwerte bis zum Jahr 1993 zu erfüllen. Da schrittweise alle Abgasgrenzwerte gleichzeitig reduziert wurden, ergaben sich bei der Motorenentwicklung eine Reihe von technisch-physikalisch bedingten Zielkonflikten. Zur Erzielung eines günstigen Verbrauchswertes wurde der thermische Wirkungsgrad lange Zeit durch eine höhere Verbrennungstemperatur verbessert. Diese Maßnahme bedeutete jedoch auch eine Erhöhung der Stickoxide (NOx). Es war daher notwendig die Motoreinstellung so zu wählen, daß eine Reduktion der Emission Hand in Hand mit einer Erhöhung des Verbrauches ging, womit wiederum eine Minderung der Wirtschaftlichkeit erfolgte. Es erweitert sich dieser Konflikt, da bei der Verringerung der Stickoxide (NOx) nicht nur der spezifische Kraftstoffverbrauch steigt, sondern sich auch die Rußemission erhöht.

Die mit Jänner 1993 eingeführten Emissionsgrenzwerte nach der Richtlinie EURO 1 und des bereits bekanntgegebenen Einführungszeitpunktes der EURO 2 Richtlinie mit 1995/96 bedeutete wiederum einen Innovationsschub bei den Motorenherstellern. Verbrennungssysteme mit weiten, flachen Brennräumen und niedrigem Drall, Vierventiltechnik, Optimierung der Kolben mit niedrigem Feuersteg, Verbesserung der Lappung der Kolbenringe, Hochdruckeinspritzsysteme mit Vielstrahldüse mit Minisackloch und Einspritzdrücke von über 1.200 bar sowie elektronische Regelung von Einspritzmenge und -zeitpunkt ermöglichten das Erreichen dieser Grenzwerte.

Der österreichische Staat schaffte mit dem Abschluß des Transitvertrages mit der Europäischen Union (EU) 1993 eine zusätzliche Herausforderung, sorgte aber auch für Verwirrung der Nutzfahrzeugproduzenten. Es wurde das Ökopunktesystem geschaffen. Jeder Frächter erhält auf Grund seiner Fahrtgenehmigungen ein jährliches Kontingent an Ökopunkten, welche bei der Einreise in ein EU-Land von, oder von einem EU-Land nach Österreich an der Grenzstelle abgebucht werden. Die Anzahl der dazu notwendigen Ökopunkte hängt von den in den Fahrzeugpapieren angeführten Abgasgrenzwerten ab.

# EURO 1, EURO 2, ÖKOPUNKTE, und was dann? Die unendliche Abgasgeschichte

Die vereinfachte Formel lautet: hohe Abgaskategorie benötigt viele Ökopunkte. Um eine möglichst hohe jährliche Anzahl von grenzüberschreitenden Transporten in den EU-Raum durchzuführen, wurden die Frächter gezwungen, abgasarme Fahrzeuge einzusetzen.

Als Maß für die Ökopunkteanzahl wurden die Stickoxide (NOx) herangezogen. Ein Fahrzeug der neuesten Technologie mit einem EURO 2 Motor hat einen NOx - Grenzwert von maximal 7,00 g/kWh und muß pro Grenzübertritt 7 Ökopunkte abbuchen, bei 6,5 g/kWh 6 Ökopunkte und bei 5,9 g/kWh nur mehr 5 Ökopunkte. Jetzt versteht man, warum alle Hersteller von Fernverkehrsfahrzeugen versuchen, die Fahrzeuge mit EURO 2 Motoren so schnell wie nur möglich auf dem österreichischen Markt einzuführen, und zwar bis zu zwei Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung.

Im untenstehenden Diagramm - Technologie der Emissionsreduzierung - wird der Zusammenhang zwischen technischer Entwicklung wie die Steigerung der Motorleistung bei gleichem Hubraum, Reduzierung der Abgasemissionen und der damit zusammenhängenden Herstellkosten des Motors aufgezeigt. Als Ausgangsbasis dieser Betrachtung dient der fast ein Jahrhundert verwendete Saugmotor. Die Einführung der Turboaufladung benötigt nur zirka 10% höhere Herstellkosten, erbringt aber eine bis zu 60% höhere Motorleistung und einen im Schnitt um 8% verringerten Abgaswert. Motoren mit Ladeluftkühlung und Hochdruckeinspritzung (HD-Einspritzung) mit elektronisch geregelter Einspritzpumpe sind bereits in der Lage, die Anforderungen von EURO 2 zu erfüllen. Die Motorleistung gegenüber dem Saugmotor hat sich verdoppelt, die Herstellkosten stiegen um 50%.

Welchen Weg werden die Gesetzgeber den Herstellern bis in das Jahr 2000 vorzeichnen? In Brüssel denkt man bereits über die Einführung der EURO 3 nach, welche vermutlich mit

1. 10. 1999 in Kraft treten wird. Die NOx - Werte sollen weiter um 28% auf 5,0 g/kWh, die HC-Werte um 27% auf 0,8 g/kWh, die CO-Werte um 37% auf 2,5 g/kWh und die Partikel um 33% auf 0,1 g/kWh sinken.

Um dieses Ziel zu erreichen sind Einspritzsysteme mit im Motor integrierten Einzelpumpen, gesteuert von Magnetventilen (MV-Einspritzung) notwendig und die Vierventiltechnik zu Erreichung eines optimalen Ladungswechsels wird auch bei Motoren mit kleinem Zylinderdurchmessern Einzug halten.

Ein Straßengütertransport wird auch in Zukunft ohne jegliche Umweltbelastung nicht möglich sein. Es beschäftigen sich jedoch die Forscher bereits im Experimentierstadium mit weiteren Maßnahmen wie

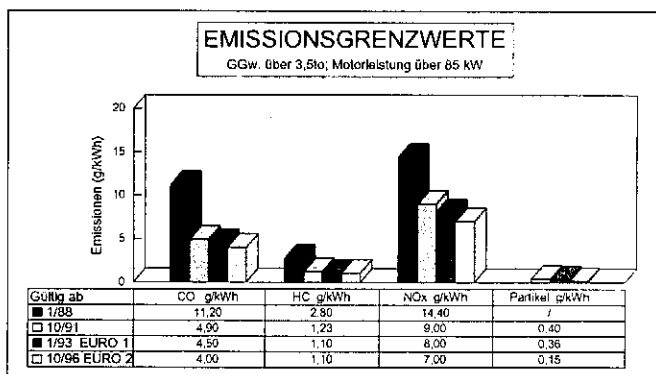
- Aufladung mit variabler Turbinengeometrie und gesteuerter Ladelufttemperatur
  - Voreinspritzung mit querschnittgesteuerten Einspritzdüsen
  - Abgasnachbehandlung mit Partikelfilter und Oxydationskatalysator
  - Abgasrückführung
  - Wassereinspritzung und thermische Brennraumisolation
  - Elektronik für Motorfunktionen mit selbsteinstellenden Funktionen,
- um in der Lage zu sein, die immer strenger werdenden Umweltvorschriften nach den Regeln der Technik zu erfüllen.

Quellennachweis:

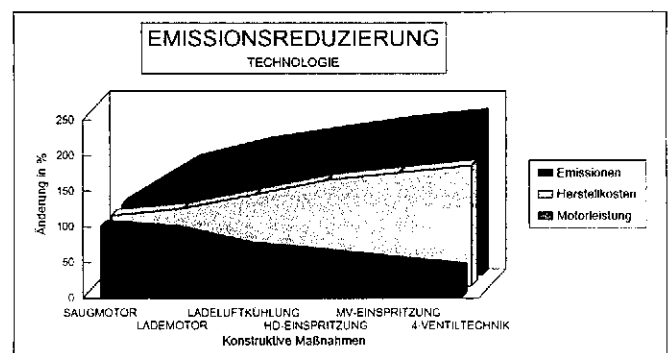
Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Franz X. Moser, Dieselmotorentchnik

Prof. DDipl.-Ing. Dr. Ernst Zeibig,

„Das österreichische Kraftfahrrecht“  
Eigenverlag Kanzlei Dr. Zeibig 1190 Wien



ANMERKUNG : EURO 2 ist in Österreich ab 1.10.1996 nur gültig, wenn das Fahrzeug eine Einzelgenehmigung erhält. Für Typgenehmigung general trat EURO 2 am 1.10.1995 in Kraft.





Ing. Roman Rost

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für die Messung ionisierender Strahlung

# Die Bedeutung des Sachverständigen bei der Auffindung unbefugten Besitzes von spaltbarem Kernmaterial

Seit dem Zerfall der Sowjetunion und der darauf folgenden wirtschaftlichen Destabilisierung in den Nachfolgestaaten mehrten sich die Vorkommnisse des Schmuggels spaltbaren Materials und anderer radioaktiver Stoffe.

Die Berichterstattung in den Medien reicht von der Bewertung als Kleinkriminalität bis zum drohenden Nuklearterrorismus. Tatsache ist, daß immerhin einige der bisher aufgedeckten Fälle von Nuklearschmuggel von gewisser sicherheitspolitischer Relevanz waren. So wurden bei Grenzkontrollen und gezielten Razzien in vier Fällen hoch angereichertes Uran, in drei Fällen Plutonium, in sechs Fällen nieder angereicherter Uran, in sechs weiteren Fällen Natururan, in einem Fall abgereichertes Uran und in einem Fall Plutonium aus einem russischen Rauchgasmelder beschlagnahmt.

Schon vor der Öffnung der Ostgrenzen hat es vereinzelt eher harmlose Fälle von Nuklearschmuggel gegeben, jedoch hat die Zahl der Fälle seit dem Wegfall des „Eisernen Vorhanges“ drastisch zugenommen. Im Jahr 1990 wurden lediglich vier Versuche des illegalen Transportes spaltbaren Materials bekannt, 1991 bis 1993 waren es dagegen schon mehr als hundert. Hält man sich die steigende Arbeitslosigkeit und den sinkenden Lebensstandard der Fachleute in den ehemals sowjetischen Betrieben vor Augen (der in Frage kommende Kreis umfaßt etwa 10.000 bis 15.000 Personen), bietet sich uns ein Szenario, das nur mit Hochtechnologieeinsatz seitens der Behörden in den Griff zu bekommen sein wird.

Das Hauptproblem bei der Auffindung von „Speziellen Nuklearmaterialien“ (SNM – Fachausdruck für „special nuclear materials“ – hauptsächlich für waffenfähiges, spaltbares Material) ist die Tatsache, daß ein Großteil nur sehr geringe Gammastrahlung abgibt und daher in Fahrzeugen oder präparierten Koffern mit herkömmlichen Detektoren sehr schwer oder gar nicht aufzuspüren ist. Natur- oder schwach angereichertes Uran in Tabletten- oder Pulverform, wie es zur Herstellung von Brennelementen in Kernkraftwerken verwendet wird, ist ein typisches Beispiel. Diese Materialien können, ebenso wie Plutonium – mit gewöhnlichen Geiger- oder Szintillationszählern nicht geortet werden.

Andere Stoffe, wie Cäsium – 137 aus medizinischen oder militärischen Beständen, Kobalt – 60 aus Industriequellen oder Bestrahlungsanlagen, sind durch ihre ausgeprägte Gammalinie viel leichter aufzufinden. Abschirmungen dafür sind schwer, unhandlich und eher auffällig.

Wegen ihrer teils erheblichen Radioaktivität und hoher Toxizität (z. B. Plutonium), gefährden diese Materialien bei unsachgemäßer Handhabung – und die lag fast in allen Fällen vor – den Schmuggler selbst, den einschreitenden Beamten und die gesamte Umgebung des illegalen Transporteurs. In weiterer Folge ist nach erfolgreichem Schmuggel nicht auszuschließen, daß kriminelle Organisationen sich solcher Substanzen zur Androhung großflächiger Verseuchungen als Erpressungsmittel bedienen. Dazu ist nichteinmal kernwaffentaugliches Material erforderlich: Es wäre schlimm genug, radioaktives Material in Pulverform durch einen konventionellen Sprengsatz an einem verkehrsreichen Ort (Flughafen, Stadtzentrum, Kaufhaus) zu verteilen und damit eine umfassende radioaktive Kontamination hervorrufen.

## Die Technik

Wie schützt man nun die Grenzen eines Landes vor der Durchfuhr solcher Materialien? Eine ganz neue und hocheffiziente Methode wird im jüngst vorgestellten Grenzschutzmonitor VM-250 angewandt. Man geht dabei davon aus, daß spaltbares Material auch Neutronen emittiert, die sonst in der Natur so gut wie nicht vorkommen. Gelingt es nun meßtechnisch, eine geringste Erhöhung der Gamma-Hintergrundstrahlung mit dem Eintreffen von Neutronenstrahlung zu verknüpfen, so hat man ein taugliches Werkzeug zur Verhinderung der Proliferation, gegen das auch (fast) keine Schirmungsmaßnahmen mehr greifen. Es ginge hier zu weit, die einzelnen Nachweismengen zu diskutieren. Nur soviel: Alle bisher bekannt gewordenen Schmuggelfälle haben in Bezug auf die aufgefundenen Materialmengen die Ansprechschwelle dieses Grenzschutzmonitors um ein mehr-hundertfaches überstiegen. Wurden zum Beispiel am 13. August 1994 am neuen Flughafen München 560,25 Gramm MOX mit einem Plutoniumanteil von 360,12 Gramm in den Händen Unbefugter gefunden, spricht der Grenzschutzmonitor VM-250 schon bei 0,5 Gramm dieses Materials sicher an. *Abb. 1 siehe Seite 26*

## Der Sachverständige

Mit dem Auffinden illegal transportierten Nuklearmaterials ist der Beamte mit einem Problem konfrontiert, das ihn in der Regel überfordert: Meist liegen keine – oder schlimmer noch, gefälschte – Transportdokumente vor. Eine Identifikation durch Strahlenspürtrupp ist so gut wie ausgeschlossen und wäre wegen ihrer Gefährlichkeit den Grenzdienststellen und der Exekutive auch nicht zuzumuten.





Abb. 1: Grenzschutzmonitor VM-250

Hier ist die Beiziehung eines Sachverständigen unerlässlich. In Österreich stehen neben dem Atominstitut der Österreichischen Universitäten, dem Forschungszentrum Seibersdorf und den Strahlenschutzbeauftragten der einzelnen Landesregierungen auch eine Vielzahl von allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen zur Verfügung, die sicher, zuverlässig und unabhängig die folgenden Aufgaben durchführen können:

- Erkennen von spaltbarem Kernmaterial in Transportgütern
- Identifizierung des Inhaltes verdächtiger Objekte
- Klassifizierung von radioaktiven Proben

Als Meßmethode wird sich der Sachverständige der Neutronenmessung bedienen, da Neutronen speziell von spaltbarem Material emittiert werden. Aufgrund der hohen Transmission der Neutronen erlaubt die Neutronenmessung – verglichen mit der Gamma-Messung – eine bei vergleichbarem Geräteaufwand wesentlich höhere Nachweisempfindlichkeit, auch wenn das spaltbare Kernmaterial fachmännisch in kompakter Abschirmung verpackt ist. Bei der Auswertung wird das Neutronenspektrum analysiert (TCA, „time correlation analysis“) um z. B.

Plutonium zu identifizieren. Eine im PC angelegte Bibliothek ermöglicht den quantitativen Nachweis verschiedener spontansplattenderelemente. Die Auswertung erfolgt nach der TCA/LCA-Methode (LCA, „local correlation analysis“). Dabei liegt die Nachweisgrenze bei ca. 1 mg (Milligramm!) Plutonium in einer Meßzeit von nur 20 Minuten. Die verwendeten Monitore sind leichtgewichtig und transportabel. Sie können mit jedem PKW mitgeführt werden, so daß Schnellbestimmungen verdächtiger Objekte an ihrem Fundort und ohne Öffnung möglich sind.

Hochentwickelte Analyseverfahren liefern gleichsam ein Identifikationsmerkmal – unverwechselbar wie ein Fingerabdruck – radioaktiver Elementgemische. So weist jede Probe eines Kernbrennstoffes bestimmte Eigenheiten auf, aus denen sich Art, Zeitpunkt und Ort der Herstellung und die vorgesehene Verwendung ableiten lassen.

Die Arbeit des Sachverständigen ähnelt dabei derjenigen eines Kriminologen, der Verdächtige anhand ihrer Fingerabdrücke überführt, oder auch derjenigen eines Archäologen, der keramische oder metallische Fundgegenstände einer bestimmten Epoche und Kultur zuordnet.

Zum Schutz der in Österreich besonders langen EU-Außengrenze wird die intensive Einbindung des Sachverständigen bei der Auffindung und Beschlagnahme spaltbaren Materials in Zukunft besonders gefordert sein.

#### Literatur:

1. H. BÖCK, R. ROST, B. R. MILLER: A Sensitive Monitor To Detect Illicit Trafficking of Nuclear Material. DEUTSCHES ATOMFORUM e.V.
2. A. SCHAPER: Schwarzhandel mit radioaktivem Material – zwischen Kleinkriminalität und Nuklearterrorismus. SPEKTRUM DER WISSENSCHAFT, März 1995
3. D. A. RUTHERFORD, P. E. FEHLAU: Selected ASTM Standards On The Application, Evaluation And Maintenance Of SNM Portal Monitors. LOS ALAMOS NATIONAL LABORATORY C 993-92
4. W. SEIFRITZ: Spekulationen um Rotes Quecksilber RM 20/20. ATOMWIRTSCHAFT, August/September 1994
5. L. KOCH: Identifizierung von unbekanntem nuklearem Material SPEKTRUM DER WISSENSCHAFT, März 1995

#### Korrespondenz:

Ing. Roman Rost ist allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für die Messung ionisierender Strahlung in Mödling, Badstraße 22, Tel. 02236/443 17..

## Voraussetzungen der Bestellung eines Zweit- oder Obergutachters (§ 362 Abs. 2 ZPO) – Privatgutachten

1. Grundsätzlich ist dem Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen gegenüber dem von einer Partei eingeholten Privatgutachten der Vorzug zu geben.
2. Das Privatgutachten muß aber dann beachtet werden, wenn es bei der Befundaufnahme zu vom Gerichtsgutachten abweichenden Ergebnissen kommt, die durch Gefälligkeit dem Auftraggeber gegenüber nicht erklärbar sind. Das wird etwa bei groben Meßdifferenzen der Fall sein.
3. Eine Gegenüberstellung der beiden Sachverständigen erscheint wenig sinnvoll, weil nach allgemeiner Gerichtserfahrung nicht erwartet werden kann, daß einer von zwei Gutachtern im Fall der Gegenüberstellung seinen Befund als unrichtig bezeichnen würde.
4. Die Diskrepanz zwischen Gerichts- und Privatgutachten bei elementaren Meßergebnissen in den Befunden, die zwingend zu unterschiedlichen Gutachten führen müssen in Verbindung mit anderen Bedenken, die auch bei der mündlichen Erörterung mit dem Gerichtsgutachter nicht restlos aufgeklärt werden konnten, erfordert nach § 362 Abs. 2 ZPO die Bestellung eines weiteren Sachverständigen.

OLG Wien vom 23. Februar 1995, 15 R 218/94

Die klagende Partei begehrt die Zahlung eines Betrages von S 75.560,- samt Nebengebühren, mit dem wesentlichen Vorbringen, sie sei von Oktober 1989 bis Ende 1990 in Behandlung des Beklagten gewesen, der ihr eine Zahnbrücke unsachgemäß angefertigt und eingesetzt habe. Die Brücke sei mit einer Reihe von im einzelnen angeführten Mängeln behaftet. Sie begehre Schmerzensgeld von S 28.000,-, Behandlungskosten für die Erneuerung einer herausgefallenen Plombe von S 400,-, die Kosten der Brücke S 39.360,- und die Rückzahlung einer Anzahlung für nicht durchgeführte Zahnfleischbehandlung in Höhe von S 7.500,-. Weiters begehrt die Klägerin die Feststellung der Haftung des Beklagten für alle künftigen Schäden und Unbillen aus der fehlerhaften zahnärztlichen Behandlung.

Der Beklagte bestreitet das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und wendet im wesentlichen ein, er habe die Zahnbehandlung der Klägerin auftragsgemäß und sachgerecht durchgeführt, seiner Arbeit haften keine Mängel an.

Das Erstgericht hat das Klagebegehren abgewiesen. Rechtlich beurteilte das Erstgericht den festgestellten Sachverhalt dahin, daß die vom Beklagten eingesetzte Brücke aus medizinischer Sicht lege artis hergestellt und einzementiert worden war, sodaß ein Anspruch der Klägerin auf Ersatz der hiefür geleisteten Zahlungen nicht bestehe. Auch bezüglich der Behandlung eines plombierten Zahnes sei dem Beklagten kein Kunstfehler

nachgewiesen worden, der Anspruch auf Rückzahlung der Anzahlung von S 7.800,- bestehe nicht, weil der Beklagte zur Leistung bereit gewesen sei und die Klägerin durch unbegründetes Nichterscheinen in der Ordination die Ausführung der geplanten Arbeiten vereitelt habe. Da dem Beklagten also kein Kunstfehler anzulasten sei, bestehe auch das Schmerzensgeldbegehren der Klägerin und ihr Feststellungsbegehren nicht zu Recht.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der klagenden Partei wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger Tatsachenfeststellung sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Abänderungsantrag, dem Klagebegehren stattzugeben; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die beklagte Partei beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist im Sinne des hilfsweise gestellten Aufhebungsantrages berechtigt.

Als Verfahrensmängel rügt die Berufungswerberin die unterbliebene Gegenüberstellung des gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. R. und des Privatgutachters Dr. H. und die Zurückweisung ihres Antrages auf Beiziehung eines weiteren (Provinz)-Sachverständigen.

Die Berufungswerberin spricht zwar von der Zurückweisung ihrer Beweisanträge, tatsächlich hat das Erstgericht den Antrag auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens weder zurückgewiesen, noch im Verhandlungsprotokoll oder im Urteil auch nur erwähnt. Da sich im Protokoll vor Schluß der mündlichen Verhandlung auch kein Beschluß gemäß § 275 ZPO findet, liegt die Annahme nahe, daß das Erstgericht diesen von ihm mit völligem Stillschweigen übergangenen Antrag übersehen hat.

Wenn das Erstgericht auch grundsätzlich richtig aus den von der Judikatur entwickelten Grundsätzen dem Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen gegenüber dem von der klagenden Partei eingeholten Privatgutachten den Vorzug gegeben hat, hat es doch die Besonderheiten der konkreten Diskrepanzen zwischen den beiden Gutachten unberücksichtigt gelassen. Die Annahme, der Privatgutachter habe sein von einer Partei honoriertes Gutachten zu deren Gunsten „schöngefärbt“, muß dort versagen, wo der gerichtlich bestellte Gutachter und der Privatgutachter (bei dem es sich hier gleichfalls um einen gerichtlich beeideten Sachverständigen handelt) bei der Befundaufnahme zu abweichenden Ergebnissen gelangen, die durch Gefälligkeit dem Auftraggeber gegenüber nicht erklärbar sind. Im vorliegenden Fall gelangt der gerichtlich bestellte Sachverständige zu dem Ergebnis, daß die Brücke nicht abstehe und eine Differenz zwischen Zahnstumpf und Krone in einem groben Bereich (mehr als  $\frac{1}{10}$  mm) nicht erkennbar sein. Dem-

gegenüber hält Dr. H. als Ergebnis seiner Untersuchung fest, daß die Brücke 1 mm und 2 mm abstehe. Da nicht angenommen werden kann, daß ein gerichtlich beeideter Sachverständiger in einem Privatgutachten aus Gefälligkeit eine um 2.000% (!) von den Tatsachen abweichende Meßziffer behauptet, muß davon ausgegangen werden, daß einem der beiden Sachverständigen ein Fehler unterlaufen ist. Zur Klärung der Frage, welcher der beiden Sachverständigen den evidenten Fehler begangen hat, verbietet sich aber die Bedachtnahme auf die unterschiedlichen Verlässlichkeitskriterien gerichtlich bestellter und Privatgutachter, zumal hier in beiden Fällen ein gerichtlich beeideter Sachverständiger nicht absichtlich die Gefahr der Aufdeckung seiner groben Fehlmessung durch einen weiteren Sachverständigen auf sich nehmen wird. Daß die von der Berufungswerberin gewünschte „Gegenüberstellung“ der beiden Sachverständigen wenig sinnvoll erscheint, ist schon dadurch dokumentiert, daß Dr. R. die abweichende Befundung Dris. H. lapidar als unrichtig bezeichnete – gleiches wäre umgekehrt von Dr. H. zu erwarten. Es kann nach allgemeiner Gerichtserfahrung nicht erwartet werden, daß einer von zwei Gutachtern im Fall der Gegenüberstellung seinen Befund als unrichtig bezeichnen würde. Selbst wenn man im Hinblick auf die emotionsbelastete Beziehung zwischen Beklagten und Privatgutachter diesem eine bewußte Fehlbefundung zu Lasten des Beklagten unterstellen wollte, fällt auf, daß der Chefzahnarzt der Wiener Gebietskrankenkasse, dessen Stellungnahme die Berufungswerberin in ihrem Rechtsmittel vorgelegt hat, und dem Parteilichkeit nicht ohne weiteres zu unterstellen ist, zu exakt den nämlichen Meßwerten gelangte wie der Privatgutachter Dr. H. Hält man sich darüber hinaus die aus der Aussage des sachverständigen Zeugen Dr. S. ableitbaren Hinweise auf fehlerhafte Arbeiten des Beklagten vor Augen, kommt dem Beweisantrag auf Beiziehung eines weiteren Sachverständigen umso größere Bedeutung zu, als auch der gerichtlich bestellte Sachverständige Dr. R. trotz seiner von der Befundung Dris. H. diametral zugunsten des Beklagten abweichenden Befundung gewisse Mängel der Arbeiten des Beklagten anklingen läßt.

Noch einmal sei darauf hingewiesen, daß es sich im vorliegenden Fall nicht nur um eine Diskrepanz zwischen gerichtlich bestellten und Privatgutachten handelt, sondern um elementare ziffernmäßige Abweichungen in den Befunden zweier gerichtlich beeideter Sachverständiger, die zwingend zu unterschiedlichen Gutachten führen müssen. In Verbindung mit der vom sachverständigen Zeugen Dr. S. geäußerten Meinung, ein Kronenrandabstand von 1 oder 2 mm würde nicht dem Stand der Zahnmedizin entsprechen, eine 7 mm tiefe Tasche würde eine Taschensanierung vor Brückenadaptation initiieren, ein lege artis angefertigtes Provisorium sollte beschwerdefrei getragen werden, erweist sich die Notwendigkeit der Bestellung eines weiteren Sachverständigen umso mehr, als das Gutachten Dris. R. von globalen und für den interessierten Laien jedenfalls nicht vollständig nachvollziehbaren Erwägungen geprägt ist, die erst durch die mündliche Ergänzung, und auch hier nur zum Teil, klargelegt wurden. Es fällt auf, daß Dr. R. – wie auch der sachverständigen Zeuge Dr. S. – erklärte, er selbst hätte – im Gegensatz zum Beklagten – die endgültige Brücke nicht sofort zementiert, und daß sein ursprüngliches Gutachten sich in der nicht konkretisierten abschwächenden „Zusammenfassung“ erschöpfte, die eigentliche brückentechnische Arbeit sei „sicher“ nach lehrmeinungsgerechter Methode durchgeführt

worden. Die vom Erstgericht übernommene Trennung zwischen zahn- und brückentechnisch richtiger Anfertigung der Brücke und – hier vom Beklagten nicht zu verantwortender – Probleme der Klägerin zufolge ungünstiger Kieferbeschaffenheit ist aufklärungsbedürftig, weil die sachgerechte Anfertigung einer Brücke selbstverständlich und primär eine Berücksichtigung der konkreten Kiefersituation erfordert.

Insgesamt liegen daher die Voraussetzungen des § 362 Abs. 2 ZPO für die Bestellung eines weiteren Sachverständigen vor, sodaß die – konkludente – Zurückweisung des Beweisantrages der klagenden Partei einen Verfahrensmangel darstellt.

Der Berufung war daher Folge zu geben.

Der Kostenvorbehalt gründet sich auf § 52 ZPO.

**Anmerkung:** Den Ausführungen zur verfahrensrechtlichen Bedeutung des Privatgutachtens in der vorstehend abgedruckten Entscheidung ist voll zuzustimmen.

*Ich habe schon früher (vgl. Die „Allmacht“ des Sachverständigen, Orac 1990, Seiten 28ff) die extrem ungünstige Einschätzung von Privatgutachten in der Rechtsprechung kritisiert, die es für zulässig erachtet, daß sich das Gericht bei Widersprüchen zwischen gerichtlichen Gutachten und Privatgutachten ohne weitere Erhebungen dem Gerichtsgutachten anschließt. Denn der Auftrag zur Ausarbeitung eines Privatgutachtens ist für eine Partei in Wahrheit meist der einzige zielführende Weg, ein gerichtliches Sachverständigen Gutachten inhaltlich zu überprüfen. Nicht der im gerichtlichen Verfahren, „allmächtige“ Sachverständige, sondern der kontrollierbare und tatsächlich kontrollierte Experte ist gefragt! Ich habe in dieser Publikation die Meinung vertreten, daß sich das Gericht mit dem durch ein seriöses Privatgutachten qualifiziert belegten Vorbringen einer Partei inhaltlich und nicht bloß formal auseinandersetzen muß. Das Gericht muß daher – bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens – die Stellungnahme eines Zweit- oder Obergutachters einholen. Auf dieser Linie, die gegenüber der traditionellen Rechtsprechung eine gewisse Erleichterung für die Einholung eines Zweit- oder Obergutachtens bedeutet, liegt die vorliegende Entscheidung. Zu diesem Problemkreis vgl. auch Rollwagen, Vom Nutzen und von den Gefahren der Privatgutachten, SV 1995/1, 2ff.*

Harald Kramer

## Ladung durch Sachverständige – Datenschutz (§ 1 Abs. 1 DatenschutzG)

1. Jede Person, die von einem Sachverständigen zu einer Befundaufnahme (Untersuchung) geladen wird, hat Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten (§ 1 Abs. 1 DatenschutzG).
2. Durch Ladung mittels einer Postkarte wird dieses Grundrecht auf Datenschutz verletzt. Solche Ladungen sind im verschlossenen Kuvert zu versenden.

Bundeskanzleramt vom 1. September 1995, GZ 810. 188/1-V/3/95

# Entscheidungen + Erkenntnisse

Der für Datenschutz zuständige Abteilung im Bundeskanzleramt wurde ein Fall zur Kenntnis gebracht, bei dem ein Bürger von einem klinischen Psychologen und einem Orthopäden mittels Postkarte ersucht wurde, zur Beurteilung seines Pensionsanspruches aus Krankheitsgründen zu einer Untersuchung zu erscheinen. Hiezu ist aus datenschutzrechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens hat. Maßstab für die Beurteilung des Vorliegens der Schutzwürdigkeit ist u. a. auch das Naheverhältnis der einzelnen Informationen zur Privatsphäre oder zu ähnlichen Lebensbereichen, aber ebenso Wertungen der Gesellschaft; insbesondere gelten daher medizinische Daten als besonders sensible Daten und sind daher besonders schutzwürdig.

Daß – im Lichte der obigen Ausführungen – an einer Aufforderung zu einer Untersuchung ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht, ist nicht zu bestreiten. Derartige Informationen fallen unter die Schutzbestimmung des § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes. Danach hat jeder Betroffene ein Recht darauf, daß diese Daten geheimgehalten werden. Darunter ist insbesondere auch zu verstehen, daß diejenigen Daten, die nur dem Betroffenen und den durch das Grundrecht Verpflichteten (im vorliegenden Fall: dem untersuchenden Arzt und allenfalls seinen Angestellten) bekannt sind, Dritten nicht offenbart werden. Dadurch, daß die Ladung zur gegenständlichen Untersuchung mittels Postkarte versendet wurde, wurde aber die Möglichkeit eröffnet, daß auch Dritten (wie z. B. Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung) diese Daten zur Kenntnis gelangen konnten, wodurch das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSG verletzt wurde. Eine solche Ladung hätte im verschlossenen Kuvert versandt werden müssen.

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs wird daher ersucht, in seinem Wirkungsbereich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Problematik der gegenständlichen Vorgangsweise im Kreis seiner Mitglieder bewußt gemacht wird und dadurch die Wiederholung eines solchen Vorfalles möglichst vermieden wird.

## Ermittlung der Mühewaltungsgebühr nach den Sätzen einer außergerichtlichen Gebührenordnung (§ 34 GebAG)

1. Das Fehlen einer Begründung des Bestimmungsbeschlusses führt ebenso wie eine Scheinbegründung zur Nichtigkeit nach § 477 Abs. 1 Z 9, 514 Abs. 2 ZPO.
2. Die Honorierung der Mühewaltung nach § 34 Abs. 2 alt GebAG erfolgt personenbezogen nach den Gebührensätzen, die der Sachverständige für seine außergerichtliche Arbeit, insbesondere seine Gutachterarbeit, üblicherweise tatsächlich verrechnet.

### 3. Bei Unklarheit ist der Sachverständige zur Bekanntgabe aufzufordern, welche Einkünfte er nach welcher Honorarregelung für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge.

OLG Wien vom 31. März 1995, 2 R 127/94

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des beigezogenen Sachverständigen Dipl.-Ing. Dr. N. N. antragsgemäß mit S 16.073,- und wies den Rechnungsführer an, diesen Betrag – den der Beklagte zu tragen habe – nach Rechtskraft dem Sachverständigen aus Amtsgeldern zu überweisen.

Dagegen richtet sich der vom Beklagten erhobene Rekurs mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß dahin abzuändern, daß die Gebühren des Sachverständigen mit S 8.009,- zuzüglich 20% Ust bestimmt werden; in eventu wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Rekurs ist bezüglich des Aufhebungsantrages berechtigt.

Vorauszuschicken ist, daß im vorliegenden Fall das GebAG in der Fassung vor der GebAG-Novelle 1994, BGBl. 1994/623, anzuwenden ist.

Gemäß dem § 39 Abs. 3 GebAG ist der Beschluß, mit dem die Gebühr bestimmt oder über die Gewährung des Vorschusses entschieden wird, zu begründen (MGA 18<sup>2</sup> § 39/38). Das Fehlen der Begründung bewirkt nach ständiger Rechtsprechung Nichtigkeit nach §§ 477 Abs. 1 Z 9, 514 Abs. 2 ZPO (MGA 18<sup>2</sup> § 39/39ff; MGA 6<sup>14</sup>, § 477/114). In ihrer Wirkung dem Fehlen gleichgestellt sind Scheinbegründungen, wie etwa der Hinweis auf einzelne Gesetzesstellen oder die bloße Anführung von Gesetzesstellen (MGA 18<sup>2</sup> § 39/42), weshalb der angefochtene Beschluß zur Gänze aufzuheben war.

Zur Mühewaltungsgebühr ist schon jetzt zu bemerken:

Soweit das GebAG für eine Leistung keinen Tarif enthält, sind nach § 34 Abs. 2 GebAG Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen über die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen bei der Bemessung der Gebühr für Mühewaltung heranzuziehen. Ist die Leistung darin angeführt oder einer der angeführten Leistungen ähnlich, sind die darin enthaltenen Sätze als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge.

Wesentlich ist, daß die Honorierung des Sachverständigen nach § 34 Abs. 2 GebAG personenbezogen und nicht leistungsbezogen zu erfolgen hat (vgl. zuletzt SV 1994/4, 38 mit Anmerkung von Krammer). Welche außergerichtliche Gebührenordnung heranzuziehen ist – etwa die für Sachverständige für das Realitätenwesen oder die für Ziviltechniker – hängt daher davon ab, nach welchen Gebührensätzen der Sachverständige seine außergerichtliche Arbeit, insbesondere Gutachterarbeit, üblicherweise abrechnet. Der vorliegenden Honorarnote kann nicht mit hinlänglicher Klarheit entnommen werden, nach welcher Honorarordnung der Sachverständige seine Mühewaltungsgebühr abrechnet, wenngleich es im Hinblick auf den Beruf des Sachverständigen als Architekt naheliegt, daß er seine Mühewaltungsgebühr nach dem Allgemeinen Teil der Gebührenordnung für Ziviltechniker anspricht. Oft enthalten Gebührenordnungen aber nur Durchschnittssätze. In diesem Fall ist die Ver-

mutung des § 34 Abs. 2 GebAG allerdings widerlegbar, wenn der Sachverständige nachweisen kann, daß er bei seiner außergerichtlichen Tätigkeit mehr erhalten hätte, als die außergerichtlichen Tarife vorsehen. Der Sachverständige wird daher zur Bekanntgabe aufzufordern sein, welche Einkünfte – nach welcher Honorarregelung – er für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge.

Sodann wird das Erstgericht neuerlich begründet (MGA 6<sup>14</sup>, § 477 E 117) die Gebühren des Sachverständigen zu bestimmen haben.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses beruht auf § 528 Abs. 2 Z 5 ZPO.

## Gebührenbestimmungsverfahren (§§ 25, 39 GebAG, § 3 GEG)

1. § 3 GEG verordnet keine Sanktionen bei Nichterlag des Kostenvorschusses durch die Parteien. Die Parteien sind daher durch den gerichtlichen Auftrag auf Erlag eines Kostenvorschusses nicht beschwert; sie haben gegen diesen Auftrag kein Rechtsmittel.
2. Der Gebührenbestimmungsbeschuß ist gemäß § 39 Abs. 3 GebAG zu begründen. Das Fehlen der Begründung bewirkt Nichtigkeit nach §§ 477 Abs. 1 Z 9, 514 Abs. 2 ZPO. Das gilt auch für Scheinbegründungen und allgemeine, inhaltsleere Floskeln.
3. Wenn auch grundsätzlich dem Sachverständigen der von ihm angegebene Zeitaufwand (für Mühewaltung, Zeitersäumnis, Beiziehung von Hilfskräften) zu glauben ist, muß er doch zumindest angeben, welche Tätigkeiten von ihm selbst (etwa Vorbereitung des Gutachtens, Befundaufnahme mit näherer Beschreibung, Abfassen des Gutachtens, Überarbeitung, Korrektur des Gutachtens etc.) oder von den Hilfskräften in der angegebenen Stundenzahl verrichtet wurden.
4. Fehlen derartige Angaben ist zunächst ein Verbesserungsverfahren nach § 39 Abs. 1 GebAG durchzuführen.
5. Beim Kilometergeld (§ 28 Abs. 2 GebAG) ist nicht nur die Kilometerleistung, sondern auch der Ausgangspunkt und der Zielort der Fahrt anzugeben.
6. Die von einer Partei behauptete Unrichtigkeit und Unbrauchbarkeit des Gutachtens ist für das Gebührenbestimmungsverfahren grundsätzlich ohne Relevanz. Über diese Fragen hat das Gericht erst im Urteil im Rahmen der Beweiswürdigung zu entscheiden. Nur dann, wenn ein Gutachten völlig unbrauchbar in dem Sinne ist, daß eine Erfüllung des gerichtlichen Auftrages gar nicht zu erkennen ist, dürfen Gebühren nicht zugesprochen werden.

OLG Wien vom 18. Mai 1995, 2 R 46, 47/95

Die Klägerin begehrt von der Beklagten den ausständigen Werklohn für in deren Auftrag am Bauvorhaben Reihenhausanlage O, Haus 1-36 in W. durchgeführten Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten.

Die Beklagte beantragt Klagsabweisung. Die Arbeiten seien mangelhaft und nach wie vor nicht fertiggestellt.

Mit Beschluß vom 8. 11. 1994 wurde Dipl.-Ing. N. N. mit dem Auftrag zum Sachverständigen bestellt, Befund und Gutachten im Sinn des Beweisbeschlusses ON 9 zu erstatten.

Am 10. 3. 1995 übermittelte der Sachverständige sein Gutachten, das rund zwei Seiten Aktzusammenfassung und formale Vorgänge bis zur Gutachtenserstattung, zwei Seiten Befund und eineinhalb Seiten Gutachten sowie umfangreiche Kopien von Beilagen enthält. Für seine Tätigkeit legte er eine nach den Gesetzesstellen des GebAG gegliederte Gebührennote über insgesamt S 46.645,-

Mit Beschluß vom 13. 3. 1995 ON 19 ersuchte das Erstgericht u. a. unter Hinweis auf § 3 GEG die Beklagte, innerhalb von 14 Tagen einen Kostenvorschuß von S 1.645,- und – für den Fall des Antrags einer mündlichen Erörterung – die (jeweilige) Antragstellerin, einen solchen von S 5.000,- zu erlegen. Eine Erörterung wurde von keiner der Parteien beantragt.

Die Beklagte beantragt, den angefochtenen Beschluß in jenem Umfang ersatzlos zu beheben, in dem ein Kostenvorschuß von S 1.645,- und S 5.000,- zur Deckung weiterer auftaufender Sachverständigengebühren zu erlegen sei, weil das Gutachten völlig unbrauchbar und deshalb nicht zu honorieren sei.

Der Rekurs ist unzulässig.

Die Vorschrift des § 3 GEG verordnet keinerlei Sanktion für den Fall des Nichterlages des Kostenvorschusses. Damit erwachsen der Beklagten im Falle des Nichterlages keine Nachteile. Sie wird daher durch den Auftrag des Erstgerichtes auf Erlag eines Kostenvorschusses nicht beschwert (vgl. den ähnlich gelagerten Fall OLG Wien 16 R 139/89/. Darüberhinaus hat sie eine Erörterung des Gutachtens nicht einmal beantragt, weshalb sie das Ersuchen um Erlag eines Kostenvorschusses auch aus diesem Grund nicht beschwert. Der Rekurs war daher zurückzuweisen, ohne daß auf die Rekursbeschränkung des § 332 Abs. 2 ZPO eingegangen werden mußte.

Kosten wurden nicht verzeichnet.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig (§ 528 Abs. 2 Z 5 ZPO), zumal auch der Auftrag zum Erlag eines Sachverständigengebührenvorschusses eine Entscheidung über die Gebühren der Sachverständigen ist (MGA 6<sup>14</sup> § 528 ZPO/65; MGA 18<sup>2</sup> § 41 GebAG/30).

Mit Beschluß vom 31. 3. 1995 ON 25 bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß. In der – in den Ausfertigungen fehlenden – Begründung führte das Erstgericht aus: „Über die vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Aufwendungen besteht nach Auffassung des Gerichts bei Gutachten in diesem Umfang kein Zweifel. Auch das Zeitausmaß und der Stundensatz wurden nach den Erfahrungen des Gerichts in ähnlichen Fällen dem Aufwand entsprechend festgesetzt.“

Die Beklagte beantragte, den angefochtenen Beschluß dahin abzuändern, daß dem Sachverständigen keine Gebühren, in eventu, daß ihm lediglich S 25.397,40 zugesprochen werden; hilfsweise beantragte sie Aufhebung des Beschlusses.

Der Rekurs ist im Sinne des Aufhebungsbegehrens berechtigt. Gemäß dem § 39 Abs. 3 GebAG ist der Beschluß, mit dem die Gebühr bestimmt oder über die Gewährung des Vorschusses entschieden wird, zu begründen (MGA 18<sup>2</sup> § 39 GebAG/38). Das

Fehlen der Begründung bewirkt nach ständiger Rechtsprechung Nichtigkeit nach §§ 477 Abs. 1 Z 9, 514 Abs 2 ZPO (MGA) 18<sup>2</sup> § 39 GebAG/39 ff; MGA 6<sup>14</sup>, § 477 ZPO/114). In ihrer Wirkung dem Fehlen gleichgestellt sind Scheinbegründungen, wie etwa der Hinweis auf einzelne Gesetzesstellen oder die bloße Anführung von Gesetzesstellen (MGA 18<sup>2</sup> § 39 GebAG/42), aber auch allgemeine, inhaltsleere Floskeln. Der angefochtene Beschluß weist lediglich eine Scheinbegründung auf. Weshalb bei einem etwa dreieinhalb Seiten umfassenden Befund und Gutachten über die vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Aufwendungen kein Zweifel bestehe, ist nämlich ebensowenig nachzuvollziehen wie der Satz, daß „das Zeitausmaß... nach den Erfahrungen des Gerichts in ähnlichen Fällen dem Aufwand entsprechend festgesetzt“ worden sei. Nur hinsichtlich der Höhe des Stundensatzes kann, ausgehend von den gegebenen Umständen, mit dieser Begründung das Auslangen gefunden werden; diesbezüglich ist der Ansicht des Erstgerichtes beizupflichten; der Stundensatz von S 1148,- ist jedenfalls angemessen.

Es trifft zwar zu, daß hinsichtlich der Stundenanzahl – etwa bei der Beiziehung von Hilfskräften, bei der Zeitversäumnis oder Mühewaltung – in der Regel von den Angaben des Sachverständigen auszugehen ist (SV 1990/4, 24; SV 1991/4, 21; SV 1992/1, 31 u. v. a.).

Auch wenn grundsätzlich dem Sachverständigen der von ihm angegebene Zeitaufwand zu glauben ist, muß er doch zumindest angeben, welche Tätigkeiten von den Hilfskräften in der angegebenen Stundenanzahl verrichtet wurden (vgl. SV 1992/4, 24). Das gleiche gilt für die Leistungen des Sachverständigen selbst (z. B. Vorbereitung des Gutachtens, Befundaufnahme mit näherer Beschreibung, Abfassen des Gutachtens, Überarbeitung, Korrektur des Gutachtens und dgl.). Eine solche nähere Beschreibung der vom Sachverständigen und seinen Hilfskräften erbrachten Leistungen ist insbesondere dann notwendig, wenn von einer Partei – wie im vorliegenden Fall – in der Äußerung zur Gebührennote des Sachverständigen das in Rechnung gestellte Zeitausmaß bestritten wird (Verbesserungsverfahren gemäß § 39 Abs. 1 GebAG; vgl. auch SV 1990/4, 26).

Das Erstgericht wird den Sachverständigen daher zunächst zur Bekanntgabe aufzufordern haben, für welche Arbeiten die Hilfskräfte eingesetzt wurden und welche Zeiten im einzelnen für welche (Detail-) Leistungen aufgelaufen sind, wobei auch bekanntgegeben werden möge, nach welcher Berechnung sich die Stundensätze von S 546,- und S 235,- ergeben. Auch möge der Sachverständige genau aufschlüsseln, welche Zeiten er für die einzelnen Detailleistungen im Rahmen der Mühewaltung aufgewendet hat und welche Verrichtungen während der Zeitversäumnis erfolgt sind. Beim Kilometergeld ist nicht nur die Kilometerleistung, sondern auch der Ausgangspunkt und der Zielort der Fahrt anzugeben.

Nach Abschluß der Tätigkeit des Sachverständigen und Durchführung eines Verbesserungsverfahrens wird das Erstgericht neuerlich begründet (MGA 6<sup>14</sup>, § 477 E 117) die Gebühren des Sachverständigen zu bestimmen haben. Dabei wird das Erstgericht zu beachten haben, daß die – von der Rekurswerberin massiv eingewendete – Unrichtigkeit und Unbrauchbarkeit des Gutachtens für das Gebührenbestimmungsverfahren grundsätzlich ohne Relevanz ist, weil darüber vom Erstgericht erst im Urteil im Rahmen der Beweiswürdigung zu entscheiden sein

wird (vgl. MGA 18<sup>2</sup> § 25 GebAG/31, 32 u. v. a.). Nur dann, wenn ein Gutachten völlig unbrauchbar in dem Sinne ist, daß eine Erfüllung des gerichtlichen Auftrags gar nicht zu erkennen ist, dürfen Gebühren nicht zugesprochen werden (MGA 18<sup>2</sup> § 25 GebAG/35). Auch zu dieser Frage wird das Erstgericht bei der neuerlichen Gebührenbestimmung Stellung zu nehmen haben.

Kosten wurden nicht verzeichnet (§ 41 Abs. 3 GebAG).

Der Revisionskurs ist jedenfalls unzulässig (§ 528 Abs. 2 Z 5 ZPO.)

## Schreibgebühr (§ 31 Z 3 GebAG) – kein gesonderter Ersatz von Schreibkraftkosten und Büroregie

1. Für das Schreiben von Befund und Gutachten samt Beilagen gebühren nur die in § 31 Z 3 GebAG festgesetzten Gebührenansätze. Ein Ersatz von Hilfskraftkosten nach § 30 GebAG ist unzulässig.

2. Die Verrechnung eines Zuschlags für Büroregie ist im Hinblick auf die abschließende Regelung des GebAG ausgeschlossen.

OLG Wien vom 29. Mai 1995, 16 R 52/95

Die klagende Partei als Masseverwalter im Konkurs der Firma X GesmbH begehrt von der Beklagten den Betrag von S 367.896,36 als offene Rechnung für Steinmetzarbeiten für Gestaltung des Hofes K.-gasse 22.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren und wandte ein, daß die geleisteten Arbeiten erhebliche Mängel aufwiesen, sodaß der Betrag nicht fällig sei.

Das Erstgericht bestellte mit Beschluß vom 24. 11. 1993 N. N. zum Sachverständigen und trug ihm auf, Befund und Gutachten darüber zu erstellen, welche Mängel dem Plattenbelag anhaften sowie welcher Behebungsaufwand damit verbunden wäre.

Der Sachverständige erstattete das Gutachten ON 11 und legte Kostennote am 24. 8. 1994.

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit S 12.587,-.

Gegen diesen Beschluß, soweit damit Kosten für Schreibkraft und Sekretariatstätigkeit zuzüglich Umsatzsteuer dem Sachverständigen zugesprochen werden, richtet sich der Rekurs des Revisors beim Landesgericht für ZRS Wien.

Der Rekurs ist berechtigt.

Der Sachverständige verzeichnete in seiner Gebührennote unter Bezug auf § 34 Abs. 3 GebAG (richtig wohl: § 31 Z 3) an Kosten für Schreibkraft und Sekretariatstätigkeit S 850,-, 13 Blatt Originalpapier á S 17,-, 39 Blatt Durchschläge für Buchhaltung á S 5,-, insgesamt S 850,- + S 221,- + S 195,- + Ust. Das Erstgericht bestimmte die Kosten antragsgemäß und übersah dabei, daß es an die im Gebührenanspruchsgesetz angeführten Sätze hinsichtlich der Schreibgebühr gebunden ist. Dem Sach-

verständigen gebühren für den ganzen durch das Schreiben von Befund und Gutachten samt der Beilagen verursachten Aufwand ausschließlich die im § 31 Z 3 festgesetzten Gebührensätze. Die Verrechnung eines Zuschlages für Büroregie ist nach der abschließenden Regelung des Gebührenanspruchsgesetzes ausgeschlossen (Krammer-Schmidt, SDG-GebAG<sup>2</sup> 161). In der Schreibgebühr sind die Kosten der zur Reinschrift des Gutachtens verwendeten Hilfskräfte und der hiezu erforderlichen Schreibmittel enthalten. Insoweit ist ein weiterer Ersatz der Kosten für Hilfskräfte nach § 30 unzulässig (Krammer-Schmidt, aaO 160).

Dem Rekurswerber ist daher beizupflichten, daß der vom Sachverständigen für die Beiziehung der Schreibkraft gesondert verzeichnete Betrag von S 850,- zuzüglich Ust nicht zuzusprechen war.

In Stattgebung des Rekurses des Revisors war daher der angefochtene Beschluß im aufgezeigten Sinn abzuändern.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf § 528 Abs. 2 Z 5 ZPO.

## Entschädigung für Zeitversäumnis – Weg zur Post (§ 32 GebAG)

1. Es entspricht nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, daß ein Dolmetscher (*wohl auch ein Sachverständiger*) jeden Tag mehrere Poststücke abzufertigen hat. Es gebührt daher für den Weg zur Post eine Entschädigung für Zeitversäumnis für eine Stunde.
2. Keine Zusammenrechnung der Zeiten für die Wege zur Post, wenn die Postaufgaben an verschiedenen Tagen erfolgten (§ 33 Abs. 2 GebAG).
3. Nach § 54 Abs. 3 GebAG gilt eine Seite als voll, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich 40 Schriftzeichen enthält. Bei geringerem Umfang ist die Gebühr für den entsprechenden Teil zu bestimmen.

ASG Wien vom 18. April 1995, 24 Cga 249/94 – a

Bei der Bestimmung der Gebühren ist davon auszugehen, daß zwei getrennte Übersetzungen vorliegen. Mit der Übersetzung des Rechtshilfeersuchens des Gerichtes, das auch die Fragenliste beinhaltet, wurde die Dolmetscherin mit Beschluß vom 13. 10. 1994 beauftragt. Da dem Rechtshilfeersuchen jedoch auch die entsprechenden Gesetzesstellen in übersetzter Form beizulegen sind, wurde die Dolmetscherin mit der Übersetzung derselben beauftragt und zwar, nach Wechsel der Zuständigkeit innerhalb des Gerichtes, mit Beschluß vom 24. 1. 1995. Folglich legte die Dolmetscherin zwei getrennte Gebührennoten, die den Parteienvertretern gemeinsam zur allfälligen Stellungnahme übermittelt wurden.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis in der Höhe von S 470,- setzt sich zusammen aus zweimal S 235,- (§ 32 Abs. 1 iVm § 53 Abs. 1 GebAG). Daß die Dolmetscherin – wie vom Beklagtenvertreter eingewandt – keine Zeitversäumnis für die Postwege gehabt habe, weil die Übersetzungen mit anderen Poststücken routinemäßig abgefertigt worden seien, entspricht nicht der all-

gemeinen Lebenserfahrung. Es ist nicht automatisch davon auszugehen, daß ein Dolmetscher jeden Tag mehrere Poststücke abzufertigen hat.

Im vorliegenden Fall wurden zwei zeitlich getrennte Übersetzungen angefertigt, die auch getrennt bei der Post aufgegeben wurden, sodaß die Gebühr für die entsprechende Zeitversäumnis auch zweimal zu gewähren war.

Zur Gebühr für die Mühewaltung ist folgendes auszuführen:

Die Dolmetscherin verzeichnete für die Übersetzung des Rechtshilfeersuchens (1,5 Seiten) und der Fragenliste (1 Seite) die Gebühr für die Mühewaltung auf der Basis von 8 Seiten, für die Übersetzung der Gesetzesstelle (2,5 Seiten) auf der Basis von 5 Seiten.

Der Beklagtenvertreter wandte im wesentlichen dagegen ein, daß eine Übersetzung in die englische Sprache nicht länger sein könne als der deutsche Originaltext und die Erhöhung des Werklohnes durch ein besonders großzügiges Seitenlayout ausscheide.

§ 54 Abs. 1 Z 1 lit a GebAG sieht vor, daß für jede volle Seite der Übersetzung eine Gebühr von S 157,- zusteht, wobei gemäß Abs. 3 leg. cit. eine Seite als voll gilt, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich 40 Schriftzeichen enthält. Bei geringerem Umfang ist die Gebühr für den entsprechenden Teil zu bestimmen.

Ausgehend von diesen Kriterien hat das Gericht die Gebühr für die Mühewaltung wie folgt im einzelnen bestimmt: .... nach denselben Kriterien war bei der Gebührenbestimmung betreffend die Herstellung der Reinschriften und der Abschriften vorzuziehen (§ 31 Z 3 GebAG).

Die Postgebühren waren in der insgesamt verzeichneten Höhe gem. § 31 Z 5 GebAG zu bestimmen.

## Dolmetschergebühren (§ 54 GebAG) – Entschädigung für Zeitversäumnis – Weg zur Post (§ 32 GebAG)

1. Die Übersetzung einer Niederschrift über die Anerkennung der Vaterschaft und über die Unterhaltsvereinbarung rechtfertigt nicht einen Zuschlag wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten, auch wenn einzelne juristische Begriffe in diesen Texten vorkommen.
2. Dem Dolmetscher, der auch Rechtsanwalt ist, ist zumutbar, daß er die aus der Dolmetschertätigkeit angefallenen Poststücke gemeinsam mit der anderen Geschäftskorrespondenz zur Post bringen läßt. Erfahrungsgemäß besitzt eine Rechtsanwaltskanzlei einen eigenen Postdienst. Ein gesondert meßbarer Zeitaufwand für die Postsendungen aus der Dolmetschertätigkeit ist in der Regel nicht anzunehmen.

LG Klagenfurt vom 27. April 1994, 3 R 201/94

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Dolmetschers DDr. N. N. antragsgemäß mit S 2.765,- (Übersetzung von acht Seiten vom Deutschen ins Italienische à S 157,-, zuzüglich eines 50%igen Zuschlages wegen besonderer Schwierigkeit à S 78,50, Schreibgebühr 8 Seiten à S 20,- und Zeitversäumnis Weg Kanzlei - Post S 235,-, Umsatzsteuer S 455,80 und Barauslagen S 30,-).

Gegen den Zuspruch des 50%igen Zuschlages je Seite der Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeit gemäß § 54 Abs. 1 Z 1 lit d GebAG sowie der Entschädigung für Zeitversäumnis richtet sich der Rekurs des Revisors mit der Begründung, daß die vom Dolmetscher vorgenommenen Übersetzungen erfahrungsgemäß nicht als sprachlich oder fachlich schwierig zu bezeichnen seien. Eine Gebühr für Zeitversäumnis stehe nicht zu, da der Dolmetscher in Villach eine Rechtsanwaltskanzlei betreibe und daher die Möglichkeit habe, die Übersetzung mit seiner übrigen Post abzusenden, sodaß ein besonderer Zeitaufwand für den Transport von der Kanzlei zum Postamt nicht gegeben sei.

Der Rekurs ist berechtigt.

Mit Beschluß des Erstgerichtes vom 4. 3. 1994 wurde der Dolmetscher beauftragt, den Antrag der Bezirkshauptmannschaft S. vom 3.2.1994, die Vollmacht vom selben Tag, die Niederschrift über die Anerkennung der Vaterschaft vom 13. 8. 1990, die Niederschrift über die Unterhaltsvereinbarung vom selben Tag sowie die eidesstattliche Erklärung vom 22. 2. 1994 in die italienische Sprache zu übersetzen. Die Gebühr des Dolmetschers bei schriftlicher Übersetzung in eine fremde Sprache beträgt für jede volle Seite S 157,- (§ 54 Abs. 1 lit a GebAG). Wenn die Übersetzung jedoch wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert, steht ihm das 1 1/2-fache der Grundgebühr zu (leg. cit. lit d). Der Zuschlag nach lit d gebührt jedoch keinesfalls für jede Übersetzung eines juristischen Fachtextes, weil dies nicht unbedingt mit besonderen fachlichen oder sprachlichen Schwierigkeiten verbunden ist (Krammer-Schmidt, SDG-GebAG<sup>2</sup>, E 9 zu § 54).

Die vom Dolmetscher übersetzten Texte umfaßten 8 Seiten. 2 Seiten, nämlich die Niederschrift über die Anerkennung der Vaterschaft sowie jene über die Unterhaltsvereinbarung, betreffen ausschließlich Angaben zur Person der Beteiligten. Die auf der Rückseite dieser beiden Urkunden angeführten kurzen Texte lassen ebensowenig besondere fachliche oder sprachliche Schwierigkeiten erkennen wie der Antrag der Bezirkshauptmannschaft S. zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach dem New Yorker Abkommen. Einzelne juristische Begriffe in diesem Text oder in der Vollmacht und der eidesstattlichen Erklärung rechtfertigen unter Berücksichtigung der oben genannten Rechtsprechung keinen Zuschlag wegen besonderer, fachlicher oder sprachlicher Schwierigkeiten.

Gemäß §§ 53 Abs. 1 und 32 Abs. 1 GebAG hat der Dolmetscher für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zu möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muß, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von S 235,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Der Dolmetscher begehrt die Entschädigung der Zeitversäumnis, die ihm dadurch entstanden ist, daß er die zu übersetzenden Schriftstücke samt Übersetzung von

seiner Kanzlei zur Post bringen mußte. Wie der Rekurswerber jedoch schon zutreffend hinweist, führt der Dolmetscher eine Rechtsanwaltskanzlei.

Erfahrungsgemäß verfügt eine solche Kanzlei im Rahmen der Büroorganisation über einen eigenen Postdienst. Es ist dem Dolmetscher zumutbar, die aus der Erledigung des gerichtlichen Auftrages angefallenen Poststücke gemeinsam mit der übrigen Geschäftskorrespondenz zur Post zu bringen bzw. bringen zu lassen. Ein gesondert meßbarer Zeitaufwand ist dabei für die an das Gericht gerichteten Postsendungen in der Regel nicht anzunehmen (Krammer-Schmidt SDG-GebAG<sup>2</sup> E 19 zu § 32; Feil, GebAG § 32 E 6; Landesgericht Klagenfurt 3 R 286/88, 396/88, 118/90 u.a.).

Aus den dargelegten Gründen war dem Rekurs des Revisors beim Landesgericht Klagenfurt stattzugeben.

## Aktenstudium (§ 36 GebAG)

1. Für das anzuwendende Gebührenrecht ist nach Art IV Z 2 GebAG - Novelle 1994 uneingeschränkt das Datum der Bestellung des Sachverständigen und nicht jenes der Erstattung des Gutachtens maßgebend.
2. Der Akt des Sozialversicherungsträgers ist bei der Gebühr für Aktenstudium nicht als Akt im Sinn des GebAG zu werten. Diese Unterlagen sind als Beilagen zum Gerichtsakt anzusehen.
3. Für die Bemessung der Gebühr für Aktenstudium ist auch die Schwierigkeit der für die exakte Erfassung des Inhalts wesentlichen Aktenteile bedeutsam. Wenn der Sachverständige ein bereits eingeholtes Gutachten sowie die Krankengeschichte zu beachten hatte, ist sein Aufwand als größer anzusetzen.
4. Ein neuerliches Aktenstudium vor der Verhandlung ist - unter Bedächtnahme auf den geringeren Aufwand für die Wiederauffrischung - grundsätzlich zu honorieren.
5. Die Befundung vorhandener Röntgenbilder ist nach § 43 Abs. 1 Z 12 GebAG abzuglen.

OLG Wien vom 23. August 1995, 31 Rs 82/94

Der ärztliche Sachverständige beehrte für das mit Beschluß vom 26. 7. 1994 aufgetragene und am 28. 6. 1995 erstellte Gutachten S 8.371,20. Während die Klägerin keinen Einwand gegen die Bestimmung der Gebühren in der verzeichneten Höhe erhob, stimmte die Beklagte einer solchen nur in Höhe von S 4.912,- zu, wobei die Ansätze für Zeitversäumnis (S 450,-), Schreibgebühr (S 160,-) und Kopien (S 80,-) und Begutachtung der Röntgenbilder (S 2.000,-) unbestritten blieben.

Zur Bestimmung der Gebühren war zu beachten, daß gemäß Art IV Z 2 GebAG-Nov 1994 uneingeschränkt das Datum der Bestellung des Sachverständigen und nicht jenes der Erstattung des Gutachtens für das anzuwendende Gebührenrecht maßgebend ist (Krammer, Zur Gebührenanspruchsgesetz-Novelle 1994 [Der SV Heft 3/1995, 8 u 15]).

Die für das schriftliche Gutachten verzeichneten Ansätze für Aktenstudium einschließlich des relevanten Vorgutachtens Drs.



X. waren daher gemäß § 36 GebAG nach Schwierigkeit und Umfang des Aktes zwischen S 79,- und S 466,- zu bestimmen.

Entgegen der Ansicht der beklagten Partei ist aber nicht nur der Umfang des Aktes im Verhältnis zu einem vollständigen Akt (bis zu 500 Seiten) maßgebend (vgl. Krammer – Schmidt, SDG – GebAG<sup>2</sup> § 36/3 und SVSlg 30.413f, 31.966, 36.768 – 36.770). Dabei ist der Akt des Sozialversicherungsträgers nicht als Akt im Sinn des GebAG zu werten. Die einzelnen Unterlagen sind vielmehr als Beilagen zum Gerichtsakt anzusehen, mögen sie auch vom Versicherungsträger zu einem Akt zusammengefaßt sein (SVSlg 30.415, 34.229). Die Schwierigkeit des Aktes und der für die exakte Erfassung des Inhaltes der wesentlichen Akten- teile sind für die Beurteilung in Rechnung zu stellen. Dieser Aufwand ist schon dann als größer anzusetzen, wenn der Sachverständige gemäß dem ausdrücklichen Gerichtsauftrag ein im Verfahren bereits eingeholtes Gutachten (hier jene [ON 7 u 25] eines Fachkollegen) sowie die Krankengeschichte zu beachten hatte (SV Heft 1/1989, 18). Ausgehend von diesen Kriterien ermittelt sich die Gebühr gem. § 36 GebAG mit S 300,-.

Die Gebühr für die Untersuchung der Klägerin steht nur mit S 1.203,- gem. § 43 Abs. 1 Z 1 lit d zu. Denn die entsprechend dem gerichtlichen Gutachtensauftrag zu klärenden Fragen waren, wie die beklagte Partei zutreffend geltend macht, nach der für die Honorierung angezogenen Gesetzesbestimmung abzugelten. Die sonst vom Sachverständigen verzeichneten Ansätze (S 450,- für Zeitversäumnis, Schreibgebühr S 240,-, Begutachtung der Röntgenbilder S 2.000,-) wurden von der beklagten Partei als richtig nicht beanstandet, sodaß die oben aufgeschlüsselte Gesamtgebühr für das schriftliche Gutachten wie aus dem Spruch der Entscheidung ersichtlich zu bestimmen war. Die Ansätze entsprechen auch der Spruchpraxis (z. B. Abgeltung der Befundung von vorhandenen Röntgenbildern gem. § 43 Abs. 1 Z 12 GebAG [SVSlg 30.419 f, 34.239 – 34.244, 34.250]). Der als sonstige Gebühr verzeichnete Betrag war mangels Aufschlüsselung oder Nachweises nicht zuzuerkennen (SVSlg 34.235).

Das neuerliche Aktenstudium ist grundsätzlich zu honorieren (SVSlg 34.230), allerdings unter Berücksichtigung des als kürzer zu wertenden Zeitraumes (Gutachtenserstattung knapp zwei Monate vor der Verhandlung) und des dadurch geringeren Aufwands für die Wiederauffrischung (vgl. Krammer – Schmidt, SDG – GebAG<sup>2</sup> § 36/17 ff).

Ein Rekurs ist nicht zulässig, weil erst die GebAG Nov 1994 einen solchen eröffnete, die aber gemäß den eingangs zitierten Übergangsbestimmungen noch nicht anzuwenden war.

## HOB – neue Sätze (ab 14. 9. 1995)

### Verbandsempfehlung gem. § 31 KartG

Auf Grund der Anmeidung einer Verbandsempfehlung der Bundesinnung der Baugewerbe sowie des erbrachten Nachweises von der Verständigung des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten hat das Kartellgericht beim Oberlandesgericht Wien die Eintragung der Verbandsempfehlung in das Kartellregister, Abteilung V, gemäß § 31 Kartellgesetz 1988 zur Registerzahl V 20 bewilligt.

Der Beschluß des Kartellgerichtes beim Oberlandesgericht Wien 5 Kt 481/95 trägt das **Datum 14. 9. 1995**.

Die Eintragung in das Kartellregister betrifft:

**Die Erhöhung des Zeitgrundhonorars (Zeitgrundentgeltes)**  
Es beträgt ab 14. 9. 1995 je Stunde S 709,-

Die Kostenvergütung für Schreibearbeiten ist gleich geblieben (für die Urschrift S 52,-, für die Durchschrift S 37,-).

*Anmerkung: Die letzte Verlautbarung von Änderungen der HOB erfolgte im Heft SV 1995/3, 49 (davor SV 1993/1, 34 und SV 1991/3, 22)*

## Druckfehlerberichtigung

Im **Heft 2/1995** ist auf Seite 20 beim Prozentsatz der Baumeisterarbeiten bedauerlicherweise ein Druckfehler unterlaufen. Anstatt 50,0 soll es **50,9** lauten.

Wir veröffentlichen daher nochmals diese Liste und bitten um Entschuldigung.

Baumeisterarbeiten einschl. Estrichherstellung und Trockenbau	50,9%
Kunststeinarbeiten, Terrazzoarbeiten	1,6%
Natursteinarbeiten	1,6%
Platten- und Fliesenlegerarbeiten	3,1%
Zimmererarbeiten	3,9%
Spenglerarbeiten	1,2%
Dachdecker- und Schwarzdeckerarbeiten	1,7%
Fenster- und Sonnenschutzherstellungen einschl. Montage und Verglasungen	4,5%
Türenherstellungen einschl. Montage	2,3%
Tischlerarbeiten	2,6%
Boden- und Belagsarbeiten	2,0%

Konstruktive Stahlbau- und Bauschlosserarbeiten	3,5%
Glaserarbeiten	0,6%
Maler- und Anstreicherarbeiten	1,5%
Sanitäre Installationen	5,0%
Heizungsinstallationen	4,6%
Lüftungsinstallationen	0,5%
Elektroinstallationen	5,3%
Aufzugsherstellungen	3,1%
Sonstige Herstellungen	0,5%
<b>Summe</b>	<b>100%</b>

Im **Heft 3/1995** ist auf Seite 3 bei der Empfehlungstabelle bedauerlicherweise ein weiterer Druckfehler unterlaufen:

In der Empfehlung des Kapitalisierungszinssatzes soll in der Tabelle der Wert in der Spalte „gut“ für die Liegenschaftsart „Industrielliegenschaft“ anstatt 5,5–10,5% richtig 6,5–10,5% lauten.

Wir veröffentlichen daher nochmals die Empfehlungstabelle und bitten um Entschuldigung.

# Entscheidungen + Erkenntnisse

## EMPFEHLUNG

LIEGENSCHAFTSART	LAGE			
	hochwertig	sehr gut	gut	mäßig
Wohnliegenschaft	2,0-4,0%	2,5-4,5%	3,0-5,0%	3,5-5,5%
Büroliegenschaft	3,5-5,5%	4,0-6,0%	4,5-6,5%	5,0-7,0%
Geschäftsliegenschaft	4,0-6,0%	4,5-6,5%	5,0-7,0%	5,5-7,5%
Einkaufszentrale, Supermarkt	4,5-7,5%	5,0-8,0%	5,5-8,5%	6,0-9,0%
Gewerblich genutzte Liegenschaft	5,5-8,5%	6,0-9,0%	6,5-9,5%	7,0-10,0%
Industriliegenschaft	5,5-9,5%	6,0-10,0%	6,5-10,5%	7,0-11,0%
Landwirtschaftliche Liegenschaft	%	%	%	%
Forstwirtschaftliche Liegenschaft	%	%	%	%

## Landesverband für Steiermark und Kärnten

Bei der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Steiermark und Kärnten am 4. November 1995 wurde ein **neuer Vorstand** gewählt:

VORSITZENDER:

**Ing. Anton Voit**

8010 Graz, Krenngasse 12  
Tel. 0316/82 91 54, Fax 81 32 21

1. Stellvertretender VORSITZENDER

**Dipl.-Ing. Franz Josef Kollitsch**

9020 Klagenfurt, Luitpoldweg 4  
Tel. 0463/433 24, Fax 476 85

2. stellvertretender VORSITZENDER

**Komm. Rat Helmut Kren**

8010 Graz, Haydngasse 1  
Tel. 0316/82 98 73-0, Fax 83 18 69/73

1. SCHRIFTFÜHRER

**Dipl.-Ing. Peter Holl**

8010 Graz, Fosselgasse 10  
Tel. 0316/38 11 33, Fax 38 11 33

2. SCHRIFTFÜHRER

**Dr. Kurt Dellisch**

9020 Klagenfurt, Villacher Ring 59  
Tel. 0463/552 75, Fax 549 95

1. KASSENVERWALTER

**Dr. Alfred Sorger**

8010 Graz, Steyrergasse 89  
Tel. 0316/80 38-0, Fax 80 38-11

2. KASSENVERWALTER

**Dipl.-Ing. Rudolf Kulterer**

9300 St. Veit/Glan, Baardorf 3

Tel. 04212/31 84, Fax 31 84-4

Ein ausführlicher Bericht über den **Festakt am 4. November 1995 aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten** und die anschließende Mitgliederversammlung wird im **ersten Heft 1996** dieser Zeitschrift erscheinen.

## Neuaufgabe des Sachverständigenverzeichnisses

Gemäß § 7 des Bundesgesetzes vom 19. Februar 1975, BGBl. Nr. 137, über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien ein vollständiges, nach Fachgebieten und innerhalb der Fachgebiete nach dem allenfalls beschränkten sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich gegliedertes Verzeichnis aller Sachverständigen des Sprengels herausgegeben.

Dieses Verzeichnis erscheint im Jänner 1996 in drei Teilen:

- I. Teil Dolmetscher S 60,-
- II. Teil Sachverständigenverzeichnis S 300,-
- III. Teil Sachverständigenverzeichnis der Sachverständigen mit beschränktem örtlichen Wirkungsbereich für einzelne Fachgebiete S 200,-

Um allen Interessenten die Gelegenheit zu geben, dieses Verzeichnis zu erwerben, wird ersucht, bei der Österreichischen Staatsdruckerei, Profitcenter (Legislative/Sonstige Druckprodukte), Rennweg 16, 1037 Wien, Tel. 0222/797 89, Bestellkarten anzufordern.

Es besteht wieder die Möglichkeit, unmittelbar vom Oberlandesgericht Wien die voraussichtlich vierteljährlich erscheinenden Berichtigungen zu den Verzeichnissen käuflich zu erwerben. Nähere Informationen hierüber sind auf der Bestellkarte ersichtlich.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt die Lieferung per Nachnahme zuzüglich Versandkosten.

## Buchsachverständigentätigkeit

Am 8. Juni 1995 fand vor rund 80 Teilnehmern in den Räumen der Raiffeisen-Landesbank erstmals eine gemeinsame Veranstaltung der Vereinigung Österreichischer Wirtschaftstreuhänder mit dem Landesverband der allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen für Oberösterreich und Salzburg zum Thema „Die Tätigkeit des Buchsachverständigen für das Gericht“ statt. In den Vorträgen behandelte Vizepräsident

Dr. Karl Neuhuber vom Landesgericht Linz die gesetzlichen Grundlagen der Sachverständigentätigkeit sowie die Einbindung des Sachverständigen im Zivilverfahren und Dr. Andreas Mittermayr, Richter beim Landesgericht Linz, die Stellung des Sachverständigen im Strafverfahren. Der Standpunkt der Buchsachverständigen wurde von Dr. Schlager eingenommen.

Ziel der Veranstaltung war es, Informationen über die Arbeit des Buchsachverständigen weiterzugeben, sowie den anwesenden Kollegen sowohl einen Entscheidungshintergrund für eine eigene Gerichtssachverständigentätigkeit zu geben, als auch einen Erfahrungsaustausch für die bereits bei Gericht tätigen Buchsachverständigen zu ermöglichen. Da jedoch auch jeder Wirtschaftstreuhänder bei seiner Tätigkeit mit Gericht und Gutachten konfrontiert ist, war es ein weiteres Ziel für diese Gruppe eine grundlegende Information zu vermitteln. Unter den Teilnehmern befand sich auch der leitende Staatsanwalt, Herr Dr. Sittenthaler sowie der Vorsitzende des Landesverbandes, Herr Dr. Kratochwill. In der Diskussion, die sich beim anschließenden Buffet fortsetzte, wurden Fragestellungen engagiert vorgetragen und behandelt. Ausführlich wird das Thema im Aufsatz von Dr. Schlager in der Fachzeitschrift „Der Wirtschaftstreuhänder“, Heft 4/1995, S. 4 bis 10, behandelt. (J. S.)

## Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (0222) 405 45 46

INTERNATIONALES FACHSEMINAR 1996

## Bauwesen für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 14. Jänner, bis Samstag, dem 20. Jänner 1996, das Fachseminar 1996 „Bauwesen für Sachverständige und Juristen“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

### Vortragende und Themen:

Senatsrat Dr. Peter HEINDL, Mag. Abtl. 50, Wien: „Nutzwertfeststellung im Parifizierungsverfahren“

Dipl.-Ing. Dr. techn. Karlheinz HOLLINSKY, Zivilingenieur für Bauwesen Wien: „Bauen mit Holz - konstruktiver Holzbau“

Senatspräsident des OLG Wien Dr. Harald KRAMMER: „Ein Jahr neues Sachverständigen-Gebührenrecht“

Rechtsanwalt Dr. Georg KARASEK, Wien: „Ausgewählte Rechtsfragen in der Bauwirtschaft. Auswirkungen der Rechtsprechung, insbesondere auf Preisbildung, Stand der Technik, sittenwidrige Vertragsklauseln und Pönale“

Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT, Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, Wien: „Rationalisierungspotential im Wohnbau“

Präsident des Obersten Gerichtshofes Honorarprofessor Dr. Herbert STEININGER: „Strafrechtliche Verantwortung am Bau“

Architekt Dipl.-Ing. Dr. techn. Martin TREBERSPURG, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker, Wien: „Solararchitektur“

Workshop zum Thema: „Richter - Sachverständiger, Rechte - Pflichten“

Einführungsvortrag: Senatspräsident des OLG Graz Dr. Jürgen SCHILLER,

Arbeitskreisleiter: Vizepräsident des OLG Innsbruck Dr. Gerald COLLEDANI,

Senatspräsident des OLG Linz Dr. Helmut HUBNER, Vizepräsident des Handelsgerichtes Wien Hofrat Dr. Paul TRAXLER.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer S 4.400,-.

Der Preis für eine Begleitperson, gültig jedoch nur für die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt S 300,-.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Eine **gültige Anmeldung** zur Seminarteilnahme liegt nur bei Eingang des Seminarbeitrages bis **Montag, 8. Jänner 1996 (Anmeldeschluß)** vor. Wir bitten um Verständnis, daß aus organisatorischen Gründen eine solche **Anmeldung nach diesem Termin** (etwa bei Seminarbeginn an Ort und Stelle) **n i c h t m e h r erfolgen kann!**

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

INTERNATIONALES FACHSEMINAR 1996

## Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 21. Jänner, bis Samstag, dem 27. Jänner 1996, das Fachseminar 1996 „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

### Vortragende und Themen:

Dr. Walter BÖHME, ÖMV AG, Schwechat: „Betriebsstoffe für Kraftfahrzeuge“

Hofrat Ing. Heribert BÜRGER, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Technische Grundlagen zur Aufklärung von Betrug und Diebstahl im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen“

Obering. Dr. Christian DEUTSCHER, Allianz-Zentrum München-Ismaning: „HWS-Trauma“

Senatspräsident des OLG Wien i.R. Dr. Abel DUS: „Neuere Tendenzen zur Festsetzung des Verkehrsrechtes in der EU“

Dipl.-Ing. Wolfgang KÖRNER, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Graz: „Aufprallversuche auf Leitplanken mit selbstfahrenden PKW, LKW und Bussen“

Obersteutnant Nikolaus KOCH, Landesgendarmierkommando für Burgenland: „Internationale KFZ-Verschiebung aus österreichischer Blickrichtung“

Dr. Karl MITTERHÖFER, Richter des Landesgerichtes Eisenstadt: „Rechtliche Probleme bei der organisierten KFZ-Verschiebung“

Professor Komm.-Rat Herbert SCHEDL, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Zeitwert- bzw. Restwertermittlung für PKW“

Komm.-Rat Franz STEINBACHER, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Beurteilung und Bewertung von historischen Fahrzeugen“

Professor Baurat hc Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter STELZL, Ingenieurkonsulent für Elektrotechnik, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Standortbestimmung über das Verfolgen von Risikofahrzeugen“

Univ. Professor Dipl.-Ing. Dr. techn. Ernst WOGROLLY, Direktor des Technologischen Gewerbemuseums Wien, Zivilingenieur für technische Chemie, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger: „Kunststoffrecycling in der KFZ-Industrie“.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20 % Mehrwertsteuer S 4.400,-.

Der Preis für eine Begleitperson, gültig jedoch nur für die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt S 300,-.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Eine **gültige Anmeldung** zur Seminarteilnahme liegt nur bei Eingang des Seminarbeitrages bis **Montag, 15. Jänner 1996 (Anmeldeschluß)** vor. Wir bitten um Verständnis, daß aus organisatorischen Gründen eine solche **Anmeldung nach diesem Termin** (etwa bei Seminarbeginn an Ort und Stelle) **nicht erfolgen kann!**

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

Die  
**Delegiertenversammlung 1996**  
findet am  
**Samstag, dem 20. April 1996, um 8.30 Uhr**  
**im Augustinussaal des Stiftes Klosterneuburg,**  
**3400 Klosterneuburg, Stiftsplatz 1**  
statt.

## Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

Der Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland veranstaltet wieder ein **zweitätiges**

### Grundseminar für Sachverständige

**Themen:** Sachverständigenbeweis – Gerichts- und Privatgutachten – Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren – Eintragsverfahren – Verhalten vor Gericht – Schadensanalyse – Aufbau eines Gutachtens – Schiedswesen – Werbung – Haftung des Sachverständigen – Sachverständigengebühren – Rechtskunde für Sachverständige

#### Folgende Termine stehen zur Auswahl:

Mittwoch, 24. Jänner und Donnerstag, 25. Jänner 1996  
Mittwoch, 6. März und Donnerstag, 7. März 1996  
Mittwoch, 17. April und Donnerstag, 18. April 1996  
Mittwoch, 22. Mai und Donnerstag, 23. Mai 1996  
jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr.

**Vortragende:** Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des OLG Wien, Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien

**Tagungsort:** Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

**Preis:** inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

S 5.700,- für Nichtmitglieder

S 4.500,- für Mitglieder des Landesverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für **Ärzte** nur der erste Tag des Seminars von Interesse ist, und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten. **Wir weisen darauf hin, daß die Anmeldungen der Reihe nach entgegengenommen werden, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist!**

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel **Tulbingerkogel**, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

### Liegenschaftsschätzungsseminar

**Thema:** Liegenschaftsbewertungsgesetz (Schätzung im allgemeinen, Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, mietrechtliche Bestimmungen, Wertermittlungsmethoden)

**Termin:** Donnerstag, 11. April und Freitag, 12. April 1996  
von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

**Vortragende:** Mag. Dr. Ernst Schödl, Richter des ASG Wien, SV Dr. Richard Rauscher, SV DDipl.-Ing. Michel H. Müller

**Tagungsort:** Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien

**Preis:** inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

S 5.700,- für Nichtmitglieder  
S 4.500,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Telefon: 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von **S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten**, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren, **jedoch hauptsächlich für den Personenkreis aus dem Baufach.**

### Seminar über Gutachten in Haftpflichtversicherungsfällen (AHVB, EHVB): 10. Wiederholung

**Themen:** Kurze Rechtseinführung – Umfang der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1986 und EHVB 1986): sachliche (primäre und sekundäre Risikobegrenzung), zeitliche und örtliche Begrenzung. Besondere Bestimmungen über das Baugewerbe, Produkthaftpflichtrisiko (mit Überblick über den aktuellen Stand) und Gewässerschadenrisiko – Das Versicherungsgutachten – Gutachterfälle aus der Praxis

**Termin:** Mittwoch, 24. April und Donnerstag, 25. April 1996

**Vortragende:** Mag. Dr. Ernst Schödl, Richter des ASG Wien, SV Arch. Dipl.-Ing. Ernst Irsigler, Werner Achatz, Abt. Dir. Zürich Kosmos

**Tagungsort:** Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien

**Preis:** inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

S 5.700,- für Nichtmitglieder  
S 4.500,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Telefon: 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von **S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten**, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

## Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12

Tel. (0732) 66 22 19, Fax (0732) 65 24 62

### Grundseminar für Sachverständige

**Themen:** Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozeß, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatzrecht...

**Tagungsort:** Seminarhotel Gasthof Seebrunn, 5302 Henndorf am Wallersee, Fenning 7a, Tel. 06214/242-0

**Termin:** Samstag, 27. April und Sonntag, 28. April 1996, Samstag, 21. September und Sonntag, 29. September 1996, jeweils 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

**Tagungsort:** Landwirtschaftskammer f. OÖ, 4020 Linz, Auf der Gugl 3

**Termin:** Samstag, 9. März und Sonntag, 10. März 1996, Samstag, 9. November und Sonntag, 10. 11. 1996, jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr

**Seminarleiter:** Dr. Helmut HUBNER, Senatspräsident des OLG Linz

**Kosten:** S 5.700,- inkl. MwSt., 2 Mittagessen und Skripten (für Mitglieder und Anwärter des LV: S 4.500,-)

**Anmeldung** bitte nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12.

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! **Die Anmeldungen gelten ab Einzahlung des Seminarbeitrages und werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt.**

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die LWK, Herrn Würmer, Tel. 0732/69 02/460, bzw. an das Seminarhotel Seebrunn, Tel. 06214/242-0.

Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,- einbehalten.

Dieses Seminar ist nicht nur für Sachverständige, sondern auch für Damen und Herren, die sich für diese Tätigkeit interessieren, offen.

### Liegenschaftsbewertungsseminar

#### Tagungsort:

Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, 4020 Linz,  
Auf der Gugl 3

**Termin:** Samstag, 16. November 1996, 9.00 bis 17.00 Uhr

#### Vortragende:

Dr. Helmut Hubner, Senatspräsident des OLG Linz  
Dr. Oswald Kratochwill, Vorsitzender des Landesverbandes

**Kosten:** S 3.600,- inkl. 20% MwSt., Mittagessen und Skripten

**Anmeldung:** bitte nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12.

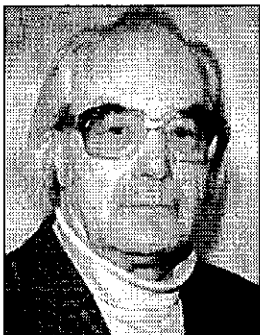
Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen gelten ab Einzahlung des Seminarbeitrages und werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt.

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die LWK, Herrn Würmer, Tel. 0732/69 02/460.

Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,- einbehalten.

Dieses Seminar ist nicht nur für Sachverständige sondern auch für Damen und Herren, die sich für diese Tätigkeit interessieren, offen.

## Techn. Rat Ing. Josef Hudisek verstorben



Wieder hat der Tod einen verdienten Funktionär des Hauptverbandes aus unserer Mitte gerissen.

Am 6. Oktober 1995, kurz nach Vollendung seines 80. Lebensjahres, verstarb Techn. Rat Ing. Josef Hudisek, langjähriger Vorsitzender des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg und Vizepräsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs.

Hudisek hat schon bald nach Kriegsende seine Kenntnisse, sein praktisches Wissen und seine langjährigen, auch im Kriegsdienst erworbenen Erfahrungen am Kraftfahrzeugsektor eingebracht und wurde als einer der ersten Sachverständigen auf dem Schadens- und Bewertungsgebiet in die Gerichtsliste eingetragen. Die Ausbildung an der Höheren Technischen Lehr-

anstalt für Elektrotechnik und die Befähigung als Mechanikermeister rundeten das Bild des vollkommenen Sachverständigen ab.

Er war auch einer der ersten in Oberösterreich, der klar erkannte, daß der Zusammenschluß gleichgesinnter Kollegen das Ansehen des Sachverständigenstandes nur stärken kann. Aus dieser Einsicht heraus gründete er einen Verein der Sachverständigen für KFZ-Wesen, lange bevor 1970 der heutige Landesverband für Oberösterreich und Salzburg der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen unter seiner Führung konstituiert werden konnte, bei dem alle Sparten zu Fachgruppen zusammengefaßt wurden. Bis 1989, also 18 Jahre, hat Ing. Hudisek dann als Vorsitzender den Landesverband geleitet und für eine effiziente Vereinstätigkeit gesorgt.

Vieles ist in dieser Zeit geschehen, viel wurde im Landesverband bewegt und gestaltet. Für Sachthemen, die er selbst nicht bewältigen konnte, hat es Hudisek verstanden, seine Mitarbeiter und Kollegen zu motivieren. Eine Idee ist herauszugreifen, die auch umgesetzt worden ist: die Einführung und Begründung der Prüfungskommission und damit die Mitwirkung des Landesverbandes bei der Aufnahme und Bestellung neuer Sachverständiger.

Neben seiner Aufgabe im Landesverband hat er auch noch im Vorstand des Hauptverbandes die Funktion eines Vizepräsidenten ausgeübt.

In Würdigung dieser seiner Verdienste wurde Ing. Hudisek mit dem Berufstitel Technischer Rat ausgezeichnet und mit dem Goldenen Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich geehrt.

Privat war Ing. Hudisek ein kontaktfreudiger Mensch, der große Gesellschaften ebenso liebte, wie den kleinen Freundes- und Familienkreis mit seiner Frau, seiner Tochter, seiner Schwester und zuletzt auch seinen Enkelkindern. Bevorzugtes Reiseland war das benachbarte Böhmen mit seinen landwirtschaftlichen Sehenswürdigkeiten, aber auch mit seiner gemütlichen Gastlichkeit.

Über allem aber stand seine Sachverständigentätigkeit, die er auch noch ausübte, als er schon seine Verbandsfunktionen zurückgelegt hatte. Die Sachverständigentätigkeit war sein Leben - bis zuletzt - bis ihm der Herrgott im Büro die Feder aus der Hand genommen hat.

**Dr. Oswald Kratochwill**  
Vorsitzender des Landesverbandes  
für Oberösterreich und Salzburg

## Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6

Tel. (0316) 91 10 18, Fax (0316) 91 10 18-4

### Grundlagenseminar für Sachverständige

**Themen:** Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht (Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.); Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

**Zielgruppe:** Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

**Seminarleiter:** Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

**1. Frühjahrstermin:** Samstag, 2. März 1996, 9.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr, Sonntag, 3. März 1996, 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr.

**2. Frühjahrstermin:** Samstag, 16. März und Sonntag, 17. März 1996.

**Tagungsort:** Schloß Seggau bei Leibnitz, Steiermark

**Seminarkosten:** Mitglieder des Verbandes S 4.500,- (inkl. 20% MwSt.), Nichtmitglieder S 5.700,- (inkl. 20% MwSt.); im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 2 Mittagessen am Tagungsort.

**Anmeldung:** Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6 (Fax 0316/91 10 18-4)

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit der Gutsverwaltung des Schlosses Seggau, in 8430 Leibnitz, Tel. 03452/824 35 in Verbindung zu setzen oder mit dem Fremdenverkehrsverband Leibnitz, Tel. 03452/826 20, Fax 03452/715 60.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

### Liegenschaftsschätzungsseminar

**Themen:** Grundlagen für die Bewertung von Liegenschaften (Methoden, Bewertungsprobleme, Liegenschaftsbewertungsgesetz, Enteignungsverfahren etc.), sowie Einführung in die Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975. Am 2. Seminartag wird an Hand eines praktischen Bewertungsbeispiels ein Gutachten erarbeitet.

**Zielgruppe:** Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für die Bewertung von Liegenschaften; praktisch tätige Sachverständige, die an einer derartigen Veranstaltung noch nicht teilgenommen haben.

**Seminarleiter:** Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

**Termin:** Samstag, 23. März 1996, 9.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr. Praktische Übungen unter Mitarbeit des eingetragenen Sachverständigen Dir. Dagobert Pantschier am Sonntag, 24. März 1996, 9.00 Uhr bis ca. 14.00 Uhr.

**Tagungsort:** Tennisparadies, 8020 Graz, Straßganger Straße 380 b

**Seminarkosten:** Mitglieder des Verbandes S 4.500,-, Nichtmitglieder S 5.700,- (jeweils inkl. 20% MwSt.). Im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 2 Mittagessen.

**Anmeldung:** schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6 (Fax 0316/91 10 18-4)

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Tennisparadies, 8020 Graz, Straßganger Straße 380 b (Tel. 0316/28 21 56, 28 21 57) in Verbindung zu setzen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

### Sonstige Seminare

#### Sonderseminar der ARGE Dr. Aurnhammer

Dipl.-Ing. J. Jaensch  
97916 Lauda-Königshofen, Finkenschlag 9, Postfach 10

Tel. 09343/81 86  
Fax 09343/81 86

**Termin:** 7.-8. 6. 1996

vorgesehen: **Hotel Gmachi**, Salzburg

**Gebühren:** Teilnehmer aus Österreich: öS 6.700,- zzgl. MWSt. Teilnehmer aus Deutschland: DM 950,- zzgl. MWSt.

**Leitthema: Rechtliche und bewertungsfachliche Fragen der Sachverständigenpraxis bei Wertminderungen und Mangel-/Schadensquotierungen**

**Vortragende:** Prof. Dr. Soergel, Dipl.-Ing. Jaensch und Kamphausen

Auskünfte:

Lehrbauhof-Bauhütte Salzburg  
Moosstraße 197, 5020 Salzburg  
Telefon: 0662/83 02 00 oder 83 00 56  
Telefax: 0662/83 02 00-34  
Mo-Do: 7.30-12.00  
13.00-17.00 Uhr  
Fr: 7.30-12.00 Uhr

**Anmeldungen:**

Nur schriftlich an:  
Lehrbauhof-Bauhütte Salzburg  
Moosstraße 197, 5020 Salzburg  
oder per  
Telefax an: 0662/83 02 00-34

#### Fortbildungs-Programm 95/96

**Kurse der Bauakademie**

- 301 Ausschreibung und Kalkulation am Bau
- 302 Baustellenspez. Abfallwirtschaftskonzept
- 303 Arbeitsrechtliche Probleme am Bau
- 304 Das neue Raumordnungsgesetz / Das neue Grundverkehrsgesetz
- 305 Projektmanagement Bau
- 306 Neuerungen und Veränderungen in der Bauarbeiter-schutzverordnung
- 308 Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson
- 311 Versicherbare Risiken am Bau, Bauversicherung
- 312 Die neue ÖNORM B2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen von Bauleistungen“

- 314 Qualitätssicherung am Bau
- 316 Leistungsstörung und Vergütungsveränderung bei Bauvorhaben
- 318 Ausschreibung, Angebot und Zuschlag unter Berücksichtigung automationsunterstützter Verfahren
- 319 Die Lohnverrechnung für das Baugewerbe
- 322 Der Baumeister als Energieberater
- 323 Grundausbildung für den Abfallbeauftragten
- 324 Das Baugrundrisiko
- 325 Die Position des österreichischen Baugewerbes in der EU
- 326 Arbeitssicherheit am Bau
- 327 EU-Mehrwertsteuer bei Bauleistungen österr. Bauunternehmer in Deutschland
- 328 Vergabe von Bauleistungen
- 329 Wichtige Rechtsfragen der Bauwirtschaft: Der Bauvertrag
- 330 Leistungssteigerung durch Identifikation
- 331 Kurzseminar – Energie

## Literatur

# Solaranlagen Planung, Bau & Selbstbau von Solarsystemen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

von Heinz Ladener, erschienen 1993 im ÖKOBUCH Verlag, Staufen bei Freiburg, Format 21 X 20,5 cm, 224 Seiten, Preis: S 343,-, D-79216 Staufen, Postfach 1126.

Ziel des vorliegenden Buches ist es, möglichst alle für Planer und Praktiker wichtigen Informationen über Sonnenkollektoranlagen – von den Grundlagen bis zur Baupraxis – zusammenzufassen.

Einige Kapitel des Buches wenden sich insbesondere an jene, die am Selbstbau interessiert sind.

Kapitel 1 gibt eine einführende Übersicht über die Techniken und Möglichkeiten der Sonnenenergienutzung für Warmwasserbereitung, Schwimmbad- und Hausheizung.

Kapitel 2 ist dem Sonnenkollektor gewidmet und behandelt die verschiedenen Bauformen im Detail, auch die Einsatzbereiche und den Selbstbau.

In Kapitel 3 werden die technischen Details, die zum Aufbau einer thermischen Sonnenkollektoranlage gebraucht werden, dargelegt.

Die Kapitel 4 und 5 wenden sich an den Planer, der die Anlagen-dimensionierung und die Bauplanung durchführt.

Montage, Inbetriebnahme und Wartung sind in Kapitel 6 behandelt.

In Kapitel 7 stehen Anwendungen im Vordergrund. Anhand von Beispielen werden unterschiedliche Anlagenkonzeptionen diskutiert.

Das vorliegende Buch wendet sich an den Praktiker. Es ist gründlich aufbereitet, leicht faßlich geschrieben und anschaulich gegliedert. Dem Interessierten werden zahlreiche Daten und Kennwerte dargeboten. Es wird jedem, der sich mit Solaranlagen beschäftigt, ein wertvolles Nachschlagewerk sein und auch dem Planenden wertvolle Hilfen geben. Das Buch wird dem angesprochenen Personenkreis sehr empfohlen.

BR hc Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

## Kaufhausdetektive

von Hermann Kalleicher, erschienen 1992 im Kriminalistik-Verlag, Postfach 102614, D-69016 Heidelberg, Telefon: (6221) 48 92 50, 143 Seiten, Format DIN A5, DM 34,-

Die Kriminalitätsstruktur wird in unseren Ländern in hohem Maß durch Kaufhausdiebstahl geprägt. Das Spektrum der Tatbegehungsform reicht vom spontanen Gelegenheitsdiebstahl bis zum raffiniert eingefädelten Diebstahl durch international organisierte Tätergruppen.

Auch der Tätertypus des abhängigen Rauschgiftkonsumenten, der über den Verkauf des Diebsgutes seine Drogensucht finanziert, wird dargelegt.

Sich diesem Gebiet zuzuwenden, ist im gleichen Maß wichtig, wie der Einzelhandel seine Verkaufsflächen vergrößert und sich die Verkaufsformen anonymisieren, da in gleichem Maß mit einem Anstieg des Ladendiebstahls gerechnet werden muß.

Die Polizei kann sich angesichts der vielfältigen Herausforderungen nur sehr bedingt mit dem Diebstahl in Geschäften befassen. Somit kommt der Tätigkeit des Kaufhausdetektivs eine besondere Rolle zu. Es ist daher verständlich, daß der Kaufhausdetektiv qualifiziert ausgebildet sein und seine Tätigkeit professionell wahrnehmen muß. Der Kaufhausdetektiv ist jedoch nur verlängerter Arm des Unternehmens und nicht Polizist.

Dieses Lehr- und Handbuch vermittelt daher anhand praxisnaher Beispiele die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von Kaufhausdetektiven. Es wird der Einsatzort Einzelhandel mit seinen speziellen Sicherheitsproblemen abgehandelt und diese Tätigkeit im Zusammenhang mit den üblichen Vorbeugemaßnahmen und Warensicherungstechniken dargeboten.

Die praktische Arbeit des Kaufhausdetektivs wird unterstützt durch Anleitungen zum Abfassen einer Strafanzeige sowie einer Personenbeschreibung.

Das Buch kann jedem einschlägigen Sachverständigen, der sich mit Sicherheitstechnik beschäftigt, auch mit der Warensicherheitstechnik, nur wärmstens empfohlen werden. Der gesamte Problemkreis wird praxisnah behandelt und wird jedem facheinschlägig Interessierten oder Tätigen ein willkommenes Nachschlagewerk sein.

BR hc Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl